Auszüge

aus der
von den Päpsten Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. als Norm für
die römische Kirche sanktionirten

Moraltheologie

des

Heiligen Dr. Alphonsus Maria de Liguori

und die

furchtbare Gefahr

dieser Moraltheologie
für die

Sittlichkeit der Völker

von

Robert Grassmann.

356—358tes Tausend.

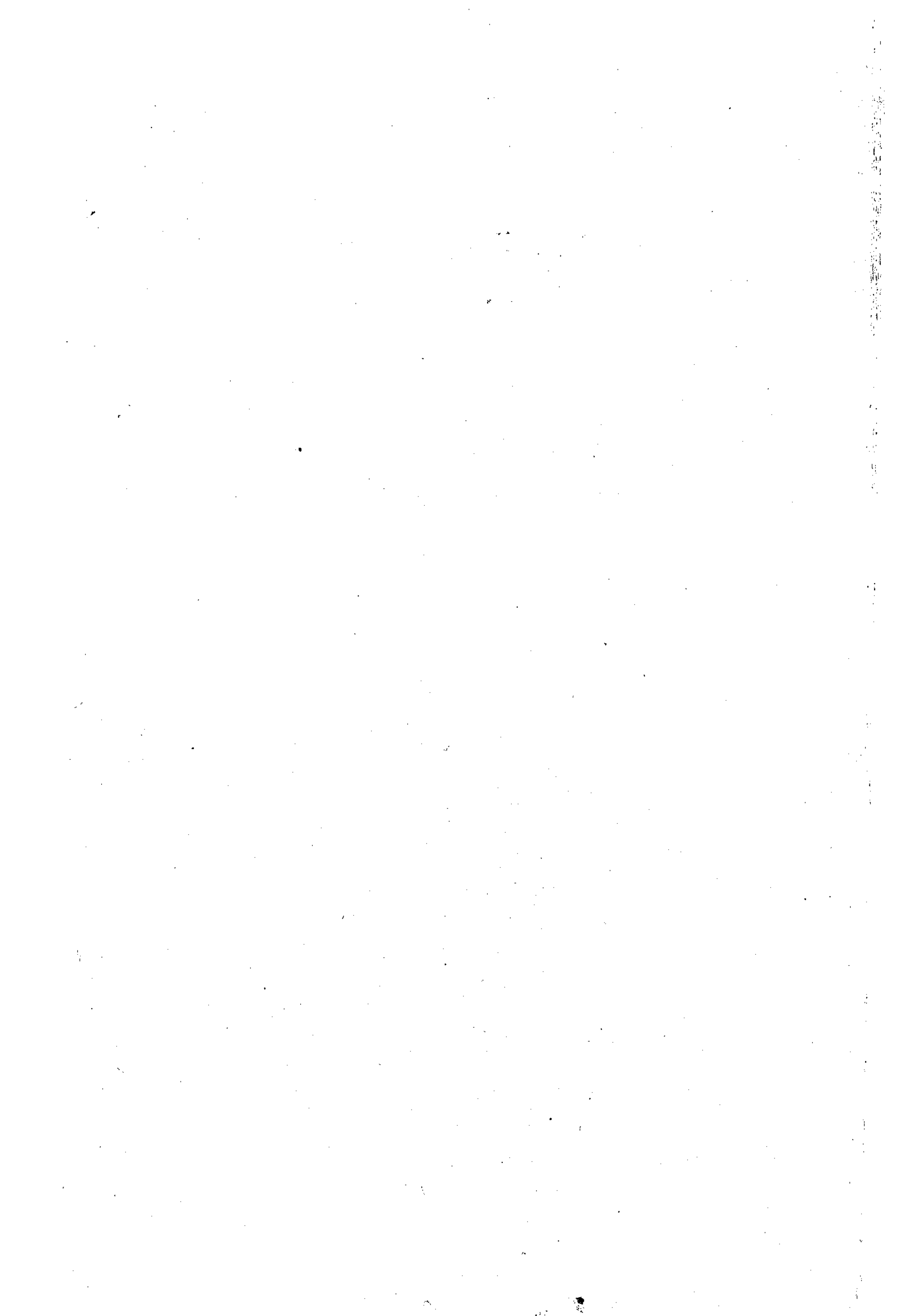
Nach den handschriftlichen Notizen des Verfassers und dem Erkenntniss des Nürnberger Landesgerichts vom 16. März 1901
von

Dr. G. Grassmann-Stettin.

Umgearbeitete Ausgabe.

Als Manuskript gedruckt
für Staatsmänner, Richter, Offiziere, Geistliche, Lehrer, Familienväter
und religiöse Vereine.

Robert Grassmanns Verlag.
STETTIN.
1909.
Druck von R. Grassmann.



Einleitung.

Selten haben zwei Schriften so grosses Aufsehen gemacht, wie Robert Grassmann's „Auszüge aus der Moraltheologie des Heil. Alphons Maria von Liguori“ *) und Graf Paul von Hoensbroech's „Ultramontanes zur lex Heinze“. **) Selten sind wohl zwei Bücher dem Ultramontanismus so ein Dorn im Auge gewesen, wie diese zwei Schriften, welche sich nicht gegen die katholische Konfession als solche, sondern nur allein gegen die Richtung des jesuitischen Ultramontanismus in ihr richten und die, so verschieden sie auch in Anlage und Durchführung sind, doch das Eine gemeinsam haben, dass sie dem jesuitischen Ultramontanismus mit seinen eigenen Schriften, den sogenannten Moraltheologien, zu Leibe gehen. Aber während Graf Paul von Hoensbroech sich mehr mit der augenblicklich in ultramontanen Seminaren am meisten gebräuchlichen Theologia moralis des holländischen Jesuiten Lehmkuhl beschäftigt und aus ihr seine scharfen Pfeile gegen den Ultramontanismus schneidet, hat Robert Grassmann sich fast ausschliesslich dem eigentlich klassischen Hauptwerke unter diesen Schriften, der Moraltheologie des Liguori, zugewandt und nur an wenigen Stellen andere jesuitische Schriften citirt, darunter noch am meisten die Gury'schen Casus conscientiae und das Compendium Theologiae moralis desselben Verfassers.

Man hat sich darüber gewundert, dass Robert Grassmann nicht mehr auch auf andere ähnliche Schriften eingegangen ist, dass er, wie Dr. phil. Paul Schreckenbach ***) sich ausdrückt, fast ausschliesslich „auf Liguori herumreitet“. Aber dieser Umstand erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte der Broschüre selbst. Als nämlich Robert Grassmann wegen einzelner Behauptungen in seiner Schrift „Briefe an Seine Heiligkeit den Papst“ vor dem Stettiner Landgericht angeklagt war, erbot er sich, für alle diese Behauptungen den Wahrheitsbeweis anzutreten, und lieferte dem Stettiner Landgerichte zum Beweise dessen zunächst Auszüge aus den oben erwähnten Gury'schen Schriften, aus Lehmkuhl und andern neueren jesuitischen Schriftstellern. Es wurde aber der Einwand erhoben, dass diese Schriftsteller mit ihren einzelnen Lehren und Behauptungen doch nicht von autoritativer Seite kirchlich anerkannt seien, sondern lediglich ihre eigene persönliche Ansicht verträten. Da erbot sich Robert Grassmann, diesen selben Wahrheitsbeweis auch aus einem andern Schriftsteller, dem Alphons Maria de Liguori, zu erbringen, der nicht nur selbst

*) Verlag von R. Grassmann, Stettin 1894.
**) Verlag von A. Haack, Berlin 1898.
***) Dr. phil. Paul Schreckenbach, Römische Moraltheologie und das sechste Gebot. Verlag von D. B. Wiemann, Barmen 1901.

1. die Phantasie der Priester durch den sexuellen Unrath befleckt wird, der sich in dieser bez. in ähnlichen jesuitischen Moraltheologien findet;
2. dass der Priester nach diesen Moraltheologien berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet ist, mit Frauen und Mädchen in der Beichte über Dinge zu sprechen, die kein anständiges Weib in den Mund nimmt, und über solche Dinge sie zu fragen;
3. dass die römische Kirche zwar dem Priester verbietet, in der Beichte Unzucht zu treiben, und verlangt, dass die Beichtkinder einen derart unzüchtigen Priester anzeigen; dass die Moraltheologien Liguori's, Gury's und anderer dagegen den Priestern Auswege eröffnen, durch die das Gebot der Kirche umgangen werden kann, so dass sie straflos bleiben;
4. dass die auf Grund der Liguori'schen und ähnlicher Moraltheologien eingerichtete Beichtpraxis eine tiefe Entsittlichung des weiblichen Geschlechtes und des Klerus zur Folge hat,

in irgend welcher Weise zu entkräften.

Das haben die Ultramontanen auch selbst gefühlt, und deshalb sich nicht begnügt, die Grassmann'sche Broschüre wissenschaftlich und oratorisch zu bekämpfen, sondern, da es immer am bequemsten ist, den Gegner einfach mundtodt zu machen, nach dem Staatsanwalt gerufen.

Es ist ihnen auch gelungen, dass die Broschüre in Oesterreich konfiscirt ist, ohne dass ihnen dadurch allerdings die Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 23. Februar 1901 — die sich fast ausschliesslich mit dieser Moraltheologie des heiligen Alphons von Liguori beschäftigte — erspart geblieben wäre.

Auch in Deutschland haben sie gethan, was sie zu thun vermochten. Das Stettiner Landgericht, dem Grassmann als in Stettin wohnend sonst unterstand, sah sich zu einem Einschreiten allerdings nicht veranlasst. Dagegen wurde auf Grund einiger in Nürnberg vorgefundenen Exemplare der Grassmann'schen Broschüre ein Verfahren bei dem Nürnberger Landesgericht eröffnet. Aber durch Beschluss der III. Strafkammer desselben Gerichtes vom 8. Juni 1900 wurde auch hier Robert Grassmann hinsichtlich der Anschuldigung eines Vergehens wider die Religion unter Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskasse ausser Verfolgung gesetzt, da hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen subjektiven Verschuldens bei Grassmann nicht erbracht seien. Die von der Königl. Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde wurde durch Beschluss des Königl. Obersten Landesgerichts in München vom 12. Juni 1900 verworfen und dieser Theil des Nürnberger Urtheils damit rechtskräftig. Grassmann blieb also persönlich ausser Verfolgung. Dagegen glaubte das Königl. Nürnberger Landesgericht, dass „objektiv" insbesondere in neun von der Königl. Staatsanwaltschaft in Nürnberg aufgeführten Sätzen der 8. Auflage, — die übrigens in den späteren Auflagen von Grassmann selbst zum Theil bereits umgeändert waren, — die „römisch-katholische Kirche und Einrichtungen derselben" öffentlich beschimpft seien.

Es wurde daher ein sogenanntes „objektives“ Verfahren eingeleitet, das im wesentlichen auf Unbrauchbarmachung der noch im Besitze des Verfassers und Verlegers befindlichen Exemplare und der dazu gehörigen Druckplatten und Formen hinausging. Dies Verfahren durchlief sehr verschiedene Stadien. Das erste Urtheil des Königl. Nürnberger Landesgerichts wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Januar 1901 wieder aufgehoben. Erst das zweite Urtheil des Königl. Nürnberger Landesgerichts vom 16. März 1901 wurde durch das Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Juni 1901 bestätigt.

Das Königl. Nürnberger Landesgericht kam zu seinem Urtheil dadurch, dass es annahm, dass in den ersten Auflagen der Grassmann'schen Broschüre mehrere der Liguori'schen Sätze und die daraus gezogenen Folgerungen auf die g a n z e römisch-katholische Kirche ausgedehnt und bezogen seien, dass die Broschüre — um mit dem Reichsgericht zu reden — also die Moraltheologie des Liguori nicht einfach wiedergiebt und bespricht, sondern sie zugleich ohne zwingenden Anlass zum Ausgangspunkte für Angriffe gegen die „römisch-katholische Kirche als solche“ nimmt. Die Moraltheologie des Liguori — sagt das Königl. Nürnberger Landesgericht — entbehrt des dogmatischen Charakters, ihr Inhalt ist deshalb auch keine Kirchenlehre. Die Dekrete, durch welche Liguori zum Kirchenlehrer erhoben und seine Moral empfohlen wurde, sind keine Entscheidungen der Päpste Pius IX. und Leo XIII. ex cathedra gewesen. Deshalb kann auch nicht davon gesprochen werden, dass die Kirche für die Moraltheologie des Liguori haftbar gemacht werden müsse.

Wir wollen hier nicht auf eine Kritik des Urtheils des Königl. Nürnberger Landesgerichts eingehen. Wenn dasselbe aber so die Dekrete der Päpste Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. als ziemlich bedeutungslos hinzustellen scheint, so ist die übrige Welt über das Zutreffende dieser Auffassung doch sehr getheilter Ansicht. Und das umsomehr, als nicht nur der Jesuit Lehmkuhl gegen jene Auffassung als „freundliche Umdeutung“ protestirt und meint, dass die offizielle Kirche durch ihre Päpste auch die Methode Liguori's mit ihrer Autorität decke (vergl. S. 90), sondern auch gleich der unmittelbare geistliche Oberhirte des Nürnberger Landesgerichts, der Erzbischof von Bamberg, in seinem am 11. April 1901 erlassenen Hirtenbriefe die Auffassung des Königl. Nürnberger Landesgerichts offenbar Lügen zu strafen scheint, indem er seinen Pflegebefohlenen mittheilt:

> „dass in der Moraltheologie des heiligen Alphonsus von Liguori
> „den Beichtvätern Anleitung gegeben wird, das heilige
> „Busssakrament richtig und gut zu verwalten“

und dann entzückt ausruft:

> „Die herrlichsten Sittenvorschriften, die bewundernswürdigste
> „Anleitung zu einem heiligen und sittlichen Leben sind der Inhalt
> „dieses Buches, dessen Verfasser selbst ein Heiliger war. Päpste,
> „Bischöfe, Professoren der theologischen Fakultäten, Männer der
> „Wissenschaft haben dies Werk gelesen. Keiner hat es

„beanstandet. Ja, die Kirche hat sogar den Verfasser dieser „Moraltheologie, dessen Schriften Schätze heiliger Lehren ent„halten, heilig gesprochen und unter die Lehrer der Kirche „aufgenommen. Jedem anständigen Menschen müssen deshalb „die Angriffe gegen diesen Heiligen die Röthe der Entrüstung ins „Gesicht treiben, sie müssen ihn mit Schmerz darüber „erfüllen, was man der katholischen Kirche heute zu „bieten wagt!"

Weshalb denn letzteres, wenn der Erzbischof von Bamberg nicht seinerseits die katholische Kirche mit der Moraltheologie des Liguori dermassen identifizirte, dass er die Angriffe auf Liguori als etwas bezeichnet, was man der katholischen Kirche als solcher zu bieten wagt? Aber vielleicht hat auch dieser Erzbischof in dem Hirtenbriefe wieder nicht ex cathedra gesprochen! Bezeugt nicht aber ebenso auch die katholische „Neue Bayrische Landeszeitung", dass Liguori immer noch dadurch von ungeheurer Bedeutung ist; dass er es ist, der auch heute noch fast ausschliesslich den Beichtstuhl beherrscht!

Doch lassen wir das alles auf sich beruhen, mischen wir uns nicht in die Differenzen zwischen dem Königl. Nürnberger Landesgerichte und dem Erzbischof von Bamberg oder andern kirchlichen Autoritäten! Folgen wir einmal ganz den Ansichten des erstern, die ja durch das Reichsgerichtserkenntniss vom 10. Juni 1901 wenigstens für die deutsche Rechtsprechung als definitiv massgebend und rechtsgültig anerkannt sind, und beschäftigen wir uns daher nur mit dem, wogegen auch das Königl. Nürnberger Landesgericht nichts haben kann. Geben wir also in den folgenden Auflagen der Grassmann'schen Broschüre nur die Moraltheologie des Liguori selbst wieder und besprechen wir allein diese!

Ob wohl der Ultramontanismus dabei etwas gewinnt?

Wir glauben es nicht! Denn das Sensationelle an der Grassmann'schen Broschüre sind nicht etwa die von dem Verfasser anfänglich auf die römisch-katholische Kirche gezogenen Schlussfolgerungen, nicht irgend welche Verallgemeinerungen, sondern allein die Auszüge aus der Moraltheologie des Liguori selbst und ihre Uebersetzung in ein gemeinverständliches Deutsch! Und diese Ziehung an das Tageslicht kann auch durch das Nürnberger Urtheil nicht gehindert werden und wird auch thatsächlich durch dasselbe nicht beanstandet. Die Hauptsache der Grassmann'schen Broschüre bleibt daher nach wie vor bestehen! Der Jesuitismus und Ultramontanismus hat daher keine Ursache, über das Nürnberger Urtheil ein besonderes Triumphgeschrei zu erheben.

Und das auch noch aus andern Ursachen nicht!

Ursprünglich hat man nämlich nach beliebter ultramontaner Weise, offenbar auch noch aus einem andern Motive nach dem Staatsanwalt gerufen und Grassmann auch noch wegen Vergehens gegen § 184 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches denuncirt, wenigstens hatte der Königl. Staatsanwalt in Nürnberg zunächst auch deswegen öffentliche Klage erhoben.

Er hielt aber sehr bald diesen Theil der Klage selbst nicht mehr aufrecht, wie es in dem Nürnberger Urtheil heisst, „aus subjektiven in der Person des Verfassers liegenden Gründen“. Und wie hätte dieselbe auch aufrecht erhalten werden können, da es dem Verfasser doch nicht um die Verbreitung, sondern um den Kampf gegen Unzüchtigkeiten zu thun war.

Das hält aber natürlich Prinz Max von Sachsen und einige seiner Helfershelfer, die Keller, Seidl etc. nicht ab, auch in den neuesten Auflagen ihrer Gegenbroschüren von Pornographie, Aergerniss und Obscönitäten zu reden. Sehr richtig aber antwortet darauf Graf Paul von Hoensbroech:

„Das Aergerniss giebt nicht der Uebersetzer, **sondern**
„der Verfasser solcher Obscönitäten.“ *)

Ist daher Aergerniss gekommen, so müssen Prinz Max von Sachsen, die Keller, Seidl etc. sich an Liguori selbst bez. an die übrigen Verfasser jesuitischer Moraltheologien und nicht an deren Uebersetzer halten!

Freilich seufzen Prinz Max von Sachsen und nach ihm die Keller, Seidl etc., diese Schriften seien doch eigentlich „Geheimbücher“. Er, Prinz Max, habe z. B. das Buch Liguoris nur dem Namen nach gekannt, er habe nur Lehmkuhl's vorzügliche (!) Theologia moralis gelesen und für den Gebrauch benutzt. Aber hat nicht Graf Hoensbroech in seiner vortrefflichen Schrift „Ein Beitrag zur Liguori-Moral“ (A. Haack, Berlin 1901) gerade an diesem, vom Prinzen Max empfohlenen Lehmkuhl nachgewiesen, dass er auch nicht um ein Haar besser als Liguori ist, dass vielmehr ebenso wie Liguori auf dem Jesuiten Busenbaum wurzelt, der Jesuit Lehmkuhl wieder ganz auf Liguori aufbaut! Und wozu in einer religiösen Richtung, die das Licht nicht zu scheuen braucht, überhaupt Geheimbücher? Und wenn Prinz Max und sein Gefolge weiter klagt: diese Bücher sind doch „nur lateinisch geschrieben“ — so ist das — von allem andern abgesehen — nicht einmal richtig! Diese Moraltheologien existiren vielmehr in allen modernen Sprachen, in Deutsch, Französisch, Englisch u. s. w. Und wenn Prinz Max, die Keller, Seidl etc., um den Geheimcharakter dieser Bücher nachzuweisen, weiter seufzen: diese Bücher sind ja „nur für Geistliche geschrieben“. Ja — so ist dieser Stossseufzer ja allerdings leicht verständlich! Die Herren fürchten eben, dass die Laienwelt nach genommener Kenntniss von diesen Büchern sich von einer derart mit Abscheulichkeiten gefütterten jesuitisch-ultramontanen Geistlichkeit bald und sicher abwenden dürfte. Aber wenn auch die Moraltheologien ausschliesslich für Geistliche, d. h. für die jungen Theologie Studirenden bestimmt sind, genügt es — um wieder mit Graf Hoensbroech zu reden — etwa nicht, um das jesuitisch-ultramontane System zu verurtheilen, dass es den Geist seiner Kerntruppen mit solchen unerhörten Obscönitäten erfüllt? Genügt es nicht zu einer vollständigen Verurtheilung, dass dies System in seinen Lehrbüchern einen solchen Unrath offiziell mit sich führt!

---

*) Am angeführten Orte.

Und sind diese Obscönitäten gerade nach der Moraltheologie des Liguori nicht doch dazu bestimmt, schliesslich durch Fragen und Erläuterungen des „Beichtvaters" ihren Weg zu finden in die Herzen der zahllosen Millionen, die diesen jesuitisch eingerichteten „Beichtstuhl" jährlich aufsuchen?

Ja, sind denn diese Bücher wirklich Geheimbücher, nur für das Studium der Geistlichen selbst bestimmt? Wird nicht Prinz Max und sein Gefolge durch seine Heiligkeit den Papst Pius IX. eines bessern belehrt, der wenigstens in Bezug auf Liguori in dem Seite 19 mitgetheilten Schreiben bestimmt,

> „dass die Bücher dieses Doktors öffentlich in Gymnasien, „Academien, Schulen, Collegien, Vorlesungen, Disputationen, „Interpretationen, Kirchenversammlungen und bei allen andern „kirchlichen Studien und christlichen Uebungen citirt und vor„getragen werden sollen".

Und fordert Papst Leo XIII. in seinem gleichfalls folgenden Schreiben — Seite 19 und 20 — nicht ebenso,

> „dass die Schriften des heiligen Doktors Alphons Maria de Liguori „den ganzen Erdkreis durchdringen, dass sie in die Hände „aller getragen werden",

und setzt er nicht ausdrücklich hinzu,

> „dass die Werke dieses Liguori von den Gläubigen ohne jeden „Anstoss durchforscht werden können".

Wozu daher dieser Kundgebung zweier Päpste gegenüber das Geschrei des Prinzen Max und seines Gefolges über die Uebersetzung des Liguori und die Hineintragung desselben in die Oeffentlichkeit? Robert Grassmann hat ja gar nichts damit gethan, als dass er den Wünschen der beiden genannten Päpste nach Möglichkeit entgegengekommen ist! Der ganze Einwand des Prinzen Max und seiner Nachbeter, es handle sich hier um „Geheimbücher", um Schriften, die „nur lateinisch" oder „nur für Geistliche" geschrieben seien, und alle die daraus erhobenen Vorwürfe fallen diesen päpstlichen Autoritäten gegenüber gegenstandslos in sich zusammen.

Doch zurück zum Liguori! Wer einen Sumpf austrocknen will, darf sich nicht fürchten, in den Sumpf hinabzusteigen, um Abzugsgräben zu eröffnen. Robert Grassmann, Graf Hoensbroech, Dr. Schreckenbach, Sulpiz Lossen, Ferd. Heigl, wie auch der Verfasser dieser Einleitung wissen sehr wohl, dass, wenn sie die Schäden aufdecken, welche Liguori und die Moraltheologien ähnlicher Schriftsteller jesuitischer Schulung über die Kirche gebracht haben, sie zum Theil sehr prekäre Sachen sagen müssen! Sie verkennen auch nicht die Gefahr, dass ihre Schriften in die Hände mancher fallen, für die sie nicht bestimmt sind. Das ist zu beklagen, aber nicht zu ändern! Eine nothwendige Streitschrift deshalb ganz zu unterdrücken, oder durch Undeutlichkeit werthlos zu machen, wäre alberne und verkehrte Prüderie! Und nothwendig sind diese Streitschriften! Denn mag den Keller, Seidl, Prinz Max u. s. w. auch zu-

gegeben werden, dass die deutsche Geistlichkeit bei alledem doch noch besser ist, dass sie trotz des Unrathes, der sich im Liguori und ähnlichen Moraltheologien findet, noch nicht so angefressen ist, wie die manches andern Landes, so liegt das nicht an Liguori, nicht an dem vorgetragenen jesuitisch-redemptoristisch-ultramontanen System, so liegt das — Gott sei Dank — an dem **deutschen** Geiste, der sich auch durch das jesuitisch-ultramontane System noch nicht ganz hat fangen lassen! Gefahr aber droht auch hier; denn, sagt Graf Hoensbroech nicht mit Unrecht: das System ist schliesslich stärker als die Menschen! Darum aber muss auch immer und immer wieder an den deutschen Geist appellirt werden! Und wenn sich ein Theil der Geistlichkeit diesem Rufe wirklich verschliessen sollte, so muss an den deutschen Geist der Laienwelt appellirt werden, und zwar vor allem der katholischen Laienwelt! Darum muss dem **deutschen** Volke auch auf **deutsch** gesagt werden, was in den lateinischen Moralbüchern der Jesuiten, des Italiäners Liguori und anderer ultramontanen Kirchenlichter des Südens steht! Darum weg mit der Geheimnisskrämerei des Prinzen Max! Der deutsche Katholik, das deutsche Volk hat das Recht, ja, es hat die Pflicht, zu wissen, was in den jesuitisch-redemptoristischen Moraltheologien steht, nach denen gemäss ultramontaner Anschauung und Willen die Praxis im Beichtstuhl von den Beichtvätern an Millionen deutscher Christen geübt werden soll! Mag daher der Sumpf auch aufspritzen, das kann nicht die Verpflichtung aufhalten, Tausenden, ja Millionen von Deutschen die Augen zu öffnen! Der bittere Ernst und die Entschiedenheit, mit denen die genannten Schriften und ähnliche geschrieben sind, schliesst völlig aus, dass jemand, der etwas Schlüpfriges darin zu finden hoffte, seine Rechnung finden könnte, und deshalb wird es auch dem Prinzen Max und seinen Nachbetern nicht gelingen, die deutsche Justiz wegen angeblicher Anstössigkeit oder Pornographie in diesen Schriften in Bewegung zu bringen. Ist doch, beiläufig bemerkt, die deutsche Justiz vielleicht noch mehr als alles andere an dem Kampfe gegen Liguori interessirt! Denn wie sollte eine gerechte und unparteiische Rechtsprechung noch möglich sein, wenn alles das, was Liguori über die restrictio mentalis (den geistlichen Vorbehalt) und den Eid — oder richtiger den Meineid — schreibt, wirklich in Fleisch und Blut des deutschen Volkes überginge, — ein Punkt, auf den später noch zurückgekommen wird.

Aber — könnte man einwenden — ist denn diese Liguori'sche Ausgestaltung der Moraltheologie mit ihrer Detaillirung der abscheulichsten Sünden nicht eine einfache und nothwendige Folge des katholischen Beichtinstitutes selbst? Mit nichten! Die katholische Religion als solche hat gar nichts damit zu thun! Die katholische Kirche hat nicht nur ein Jahrtausend überhaupt ohne die strenge Observanz der Ohrenbeichte bestanden, sondern die Ohrenbeichte hat auch ihrerseits seit dem Lateran- bez. Tridentiner Concil viele Jahrhunderte ohne solche Moraltheologien bestanden.

„Das christliche Beichtinstitut hat mit seiner Verzerrung und „die christliche Moral mit dieser mönchischen Aftermoral Nichts

„zu thun — sagt Graf Hoensbroech am angeführten Orte. — „Man lese doch die Werke der Kirchenväter! Wo findet „man auch nur bei einem einzigen eine solche Anleitung zur „Beichte, solche Detaillirung der abscheulichsten Sünden, solch „ein abschreckend medizinisch-anatomisches System? Es ist „vielmehr eine geschichtliche Thatsache, dass erst durch die „aus dem Jesuitenorden und seiner Schulung hervorgegangenen „Schriftsteller — zu denen auch Liguori gehört — die sogenannte „Moraltheologie, d. h. die Unterweisung über das Beichthören, „ihre gegenwärtige abschreckende Gestalt erhalten hat. Erst da „begann das Sakrament der Beichte seine frühere Gestalt zu „verlieren und wurde zum Zerrbild. Von da an entwickelte „sich der Umgestaltungsprozess allerdings rasch. Aber wenn „dieser jesuitisch-redemptoristische Geist innerhalb der katholischen „Kirche leider zum herrschenden geworden ist, so bleibt umsomehr für jeden Christen — und also auch für jeden „Katholiken — und jeden Staatsbürger die Pflicht „bestehen, die Hauptträger dieses korrumpirenden und „gemeingefährlichen Geistes nach Kräften zu bekämpfen.“ *)

Und dieser Kampf ist zur Zeit **nur in der Oeffentlichkeit möglich!** Darum **müssen** der Oeffentlichkeit die Augen geöffnet werden und zwar rücksichtslos geöffnet werden! Gerade den Anträgen gegenüber, welche das deutsche Reich dem Jesuitenorden wieder öffnen wollen, ist insbesondere jetzt der Augenblick, wo dem deutschen Volke die Augen über die Verderbtheit solch jesuitisch-ultramontanen Wesens nicht weit genug aufgethan werden können! Gerade deshalb ist jetzt die breiteste Flucht in die Oeffentlichkeit der beste, ja der einzig mögliche Weg zur Bekämpfung des Uebels!

Daran ändert auch die Thatsache nichts, dass Liguori und die meisten der übrigen Kasuisten die Abhandlungen über das hier am meisten in Betracht kommende sechste und neunte Gebot bez. über die Ehe mit den fast überall gleichen Worten beginnen: dass sie den Leser wegen des kommenden um Verzeihung bitten, dass sie insbesondere jene, die sich zum Beichthören vorbereiten, bitten, den Abschnitt nicht zu lesen, bevor sie ihrer Ausbildung nahe stehen, dass sie ihn nur der amtlichen Vorbereitung wegen und unter Gebet lesen u. s. w. Diese Worte mögen durchaus ehrlich gemeint sein; — aber auch Pilatus meinte es ehrlich, als er seine Hände in Unschuld wusch! (Matth. 27, 24). Ja, Liguori und die übrigen Kasuisten mögen sogar meinen, mit dem dann Folgenden der Unsittlichkeit zu steuern und nicht sie zu fördern — das hindert aber nicht, dass hinter diesem von Liguori empfohlenen und den Beichtvätern zur Pflicht gemachten breitesten Eingehen auf das sechste Gebot

*) Graf Hoensbroech: Ein Beitrag zur Liguori-Moral.

ein **anderer Hauptzweck** steht! Liguori und alle diese jesuitisch geschulten Moraltheologen verfolgen nämlich die Absicht, mit diesem Eingehen auf das sechste Gebot die Gemüther in der Beichte zu beunruhigen und in dieser Beunruhigung sich ihrer zu bemächtigen. Es soll also die menschliche Schwachheit dazu ausgenutzt werden, die Beichtenden gleich von vorneherein zu fesseln, sie dem jesuitisch-ultramontanen System unverlierbar zu gewinnen und mit unzerreissbaren Ketten an dasselbe zu schmieden. Das ist, wenn nicht der einzige, so doch der **Hauptgrund**, weshalb Liguori und die übrigen Kasuisten dem Beichtvater es zur Pflicht machen, auf alle geschlechtlichen Verirrungen so ausführlich einzugehen, weshalb bei ihnen allen die Erörterungen über das sechste Gebot und die Ehe einen so überaus breiten, ja zuweilen den ganzen Raum einnehmen. Sie hoffen, damit sogar an alle Beichtenden heranzukommen, da — wie Liguori selbst sagt,

> „das sechste Gebot nicht nur den häufigsten und umfangreichsten „Gegenstand der Beichte bildet, sondern weil, wie ich (Liguori) „nicht anstehe zu behaupten, wegen dieses einen Lasters der „Unkeuschheit oder doch wenigstens nicht ohne dasselbe alle „verdammt werden, die überhaupt verdammt werden."

Und diese Spekulation Liguori's und der übrigen jesuitisch geschulten Kasuisten ist nicht unrichtig! Der Fortpflanzungstrieb ist zur Erhaltung des Menschengeschlechtes einmal nothwendig! Er ist auch von Gott selbst den Menschen eingesetzt. Schon im ersten Kapitel der Schöpfungsgeschichte heisst es ausdrücklich: Seid fruchtbar und mehret euch und erfüllet die Erde! (Mos. 1, 28.) Es ist daher nur natürlich, dass dieser Fortpflanzungstrieb sich wohl so ziemlich in allen Menschen findet, dass geschlechtliche Regungen den Menschen bis an sein Ende begleiten. Gelingt es daher, diesen Fortpflanzungstrieb, diese geschlechtlichen Regungen im Beichtstuhl zu benutzen, aus ihnen Fesseln zu schmieden, um die Menschen an sich zu ketten, so hat der jesuitische Ultramontanismus damit

> „die unverlierbare Handhabe, immer und immer wieder die „Menschenseele in seinen Bann zu ziehen." *)

Man verwechsle aber auch hier nicht die Kirche als solche mit Liguori bez. dem oben gekennzeichneten jesuitischen Ultramontanismus. Gewiss hat auch die Kirche ein Interesse an möglichst vollkommener Ordnung bei Bethätigung dieses Fortpflanzungstriebes. Ihr Interesse daran ist aber nicht grösser als das des Staates, der gleichfalls um der Ordnung in den Familien, um der Regelung der weitaus meisten bürgerlichen Verhältnisse, sowie auch um der Zunahme der Bevölkerung wegen nicht weniger dabei betheiligt ist. Aber wie der Staat nur wenige aber prägnante Bestimmungen giebt, ohne in den Wust aller der Absonderlichkeiten verdorbenster Phantasie hinabzusteigen, ebenso auch die Kirche! Es kommt hinzu, dass, so selbstverständlich und natürlich uns auch heute

---

*) Graf Hoensbroech a. a. O.

die Monogamie erscheint, und wenn Gott auch als Vorbild derselben einen Mann und ein Weib schuf, doch genau genommen die Monogamie weder im Alten noch im Neuen Testamente direkt gefordert wird, — nur von dem Bischof verlangt der Apostel Paulus, dass er sei eines Weibes Mann (1. Tim. 3, 2) — und dass daher die strengeren geläuterten Vorstellungen über die Ehe erst später in die christliche Kirche hineingetragen und zur Herrschaft gelangt sind.

Die Kirche hatte daher anfänglich überhaupt weder Zeit noch Gelegenheit, detaillirte Vorschriften über die Ehe zu geben, und wenn trotzdem die katholische Kirche nie gezögert hat, mit den spätern vielleicht auch durch den Einfluss gerade germanischer Völker geläuterten Vorstellungen über dieselbe Ernst zu machen, ja wenn sie der Ehe die höchste Weihe gegeben hat, indem sie dieselbe zum Sakrament machte, so ist sie doch stets in früheren Jahrhunderten weit davon entfernt gewesen, sich so zu erniedrigen, dass sie in einen derartigen Sumpf hinabstiege, wie Liguori oder andere jesuitische Casuisten das für den Beichtstuhl wünschen. Die Verschlechterung hat auch hier thatsächlich und geschichtlich erst mit dem Auftreten des Jesuitismus begonnen. Und nur dort, wo dieser jesuitisch-ultramontane Geist über die übrige katholische Kirche triumphirt, nur dort auch kann er seine Orgien in der Beichtabnahme über das sechste und neunte Gebot feiern.

Gerade deshalb ist aber auch hier der Hebel anzusetzen, um die Herrschaftsgelüste und die Machtstellung des jesuitischen Ultramontanismus zu brechen! Denn dieser hervorstechendste Zug der Moraltheologie des Liguori und aller ähnlichen Schriften ist glücklicher Weise auch zugleich die verwundbarste und empfindlichste Stelle des ganzen Systems. Gelingt es, dem grossen Publikum das Verständniss dafür zu erschliessen, welche bedenkliche Sache eine Moral wie die des Liguori ist, welche ungeheure Gefahr sie für die Sittlichkeit birgt, dann ist es auch mit der Macht und dem Einfluss des Liguorisch-jesuitischen Systems vorbei. Das fühlen die Ultramontanen selbst. Werden sie hier diskreditirt, dann haben sie wenigstens in deutschen Herzen, bei deutschen Männern ausgespielt.

„Wird in weiten Kreisen der „katholischen“ Männerwelt — „sagt Dr. Schreckenbach — der Verdacht rege, dass in der „Beichte ihrer Frauen und Töchter recht unsaubere Dinge zur „Sprache kommen, und dass der Priester berechtigt, vielleicht „gar verpflichtet ist, wenn es ihm angemessen erscheint, die „Frauen nach unzüchtigen Dingen zu fragen, so kann das die „grosse Menge der religiös Gleichgiltigen in Bewegung bringen. „Denn religiös gleichgiltig sein, heisst noch nicht sittlich gleich„giltig sein. Man kann wohl ohne Uebertreibung die Mehrzahl „der Gebildeten unter den römischen Christen zu den religiös „Indifferenten rechnen. Denen ist es herzlich gleichgiltig, ob „ihre Priester ein neues Wunder anpreisen, das angesichts der „Hose des Heil. Thomas geschehen sein soll, oder ob der Papst

„ein neues Dogma verkündet. Glaubenssachen kümmern sie
„Nichts. Erscheint ihnen dagegen die Sittlichkeit ihrer Frauen
„und Töchter bedroht, so ist das gleich etwas ganz anderes.
„Da wird der Mann doch wohl bedenklich und fragt sich, ob
„er den Seinen die Consultation eines „Seelenarztes" — wenigstens
„aus der Liguori'schen Schule — nicht lieber streng ver-
„bieten soll." *)

Deshalb

„muss die sexuelle Moral des Ultramontanismus von allen Seiten
„beleuchtet werden." *)

Und

„wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen" **)

und deshalb ist auch die so viel Aufsehen erregende Broschüre von Robert Grassmann in neuer Auflage und neuer Bearbeitung jetzt wieder herausgegeben. Möge es auch dieser Auflage vergönnt sein, in dem Kampfe nicht gegen wahren Katholizismus, aber gegen das jesuitisch-ultramontane System, wie es von seinem Hauptvertreter, Alphons Maria von Liguori, am geschicktesten und erfolgreichsten dargestellt ist, mit zu einem Erfolge beizutragen!

*) Dr. Paul Schreckenbach a. a. O.
**) Graf Paul von Hoensbroech a. a. O.

Aus dem Vorwort der ersten hundert Auflagen.

Die vorliegenden Auszüge aus des Heiligen Dr. Alphonsus Maria de Liguori Theologia moralis und deren deutsche Uebersetzung sind im Auftrage des Stettiner Landgerichtes zuerst vom Professor Nippold in Jena geprüft, dann vom Stettiner Landgericht in der Sitzung vom 5. Juli 1894 nochmals geprüft, demnächst vom Staatsanwalt zum dritten Male geprüft und sind schliesslich in allem Wesentlichen als richtig und richtig übersetzt durch rechtsgültiges Erkenntniss festgestellt worden. Dieselben zeigen die grossen sittlichen Gefahren, welche die Ohrenbeichte, wenn sie nach den Vorschriften Liguoris in der römischen Kirche ausgeübt wird, für die beichtenden Frauen herbeiführt, in der Weise, dass ganze Völker durch dieselben dem sittlichen Verfalle preisgegeben sind.

Eine Schrift, in welcher die sittlichen Vergehen und Verbrechen ausführlich beschrieben und die entsittlichenden Fragen, welche auf Grund aller möglichen, nur irgend denkbaren sittlichen Vergehen in der Beichte gestellt werden sollen, genau aufgeführt werden, heisst in der römischen Kirche eine Moraltheologie. Nach solchen Schriften werden die römischen Priester zum grossen Theile in ihren Lehranstalten und Universitäten unterrichtet; diese Schriften sollen sie beständig studiren, die Scham verletzenden Fragen sollen sie auswendig lernen. Der Inhalt dieser Fragen ist so schlechthin unchristlich, so unsittlich und verworfen, dass jeder Laie, der solche Fragen an eine Frau stellen wollte, aus jeder Gesellschaft ausgeschlossen und streng bestraft werden würde. Für einen Geistlichen ist derselbe schlechthin verwerflich.

Der unverheirathete Priester ist in der Ohrenbeichte allein und ohne Zeugen mit einer Frau oder einem Mädchen im Beichtstuhl, und soll nach der Moraltheologie Liguoris nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet sein, von der Frau zu fordern, dass sie ihm alles aussage, was sie seit ihrer Taufe in geschlechtlicher Beziehung gedacht und gethan hat, namentlich ob sie einen Geliebten bez. Ehemann hat, und was dieser mit ihr bez. sie mit ihm, auch was sie mit sich selbst oder mit anderen Frauen gethan oder gesprochen bez. bei sich gedacht hat. Was die von Gott eingepflanzte Scham ihr verbietet, irgend jemand zu sagen, das soll sie einem Manne, ja einem unverheiratheten Manne unter vier Augen ins Ohr sagen. Ja mehr als das, der Priester hat das Recht und sogar nach Vorschrift dieser von zwei Päpsten sanktionirten Moraltheologie selbst die Pflicht, ihr Fragen vorzulegen, ob sie die oder jene Sünde gethan habe,

welche eine anständige Frau oder Jungfrau gar nicht kennen oder auch nur ahnen darf. Nicht selten werden daher, wenn nach dieser Moraltheologie verfahren wird, die schamlosesten Fragen vom Priester Frauen wie Mädchen vorgelegt, und diese dadurch mit Sünden bekannt gemacht, welche sie gar nicht kannten und auch nicht einmal kennen konnten. Vielfach wird hier alle Scham gebrochen und verletzt; die Frau wird gewöhnt, über solche unverschämten Fragen mit einem Manne zu reden und ihm alle, auch die geheimsten, längst überwundenen Versuchungen mitzutheilen.

Für jeden Familienvater, welcher seine Frau und seine Tochter vor sittlichem Fall und Verderben bewahren will, ist es die heiligste Pflicht, diese Fragen kennen zu lernen, welche seiner Tochter und seiner Frau von einem unverheiratheten, nach diesen Schriften erzogenen Priester, während sie allein mit ihm im Beichtstuhl ist, nach solcher Moraltheologie gestellt werden sollen; welche, wenn sie gestellt werden, jedes weibliche Schamgefühl verletzen, und für Frau wie Tochter die grössten Gefahren heraufbeschwören, und dies um so mehr, als die Frauen dem Priester solche Unsittlichkeiten gar nicht zutrauen können, und er überdies wenigstens in ihren Augen die Gewalt hat, ihnen die Vergebung der Sünden und das Abendmahl zu verweigern, wenn sie diese unsittlichen Fragen nicht beantworten, und dadurch Schande und Gefahr für die Seligkeit über sie zu verhängen.

Der strenge Beweis für die Wahrheit dieser Behauptungen ist im Folgenden, in den Auszügen aus der berühmtesten, von zwei Päpsten sanktionirten und als Norm für den Unterricht der Geistlichen vorgeschriebenen Moraltheologie gebracht.

Als die beste von zwei Päpsten sanktionirte und als Norm für den Unterricht und für alle moralischen Fragen und Gebräuche kanonisirte Moraltheologie lege ich des Heiligen Alphonsus Maria de Liguori Theologia moralis Editio secunda Ratisbonae 1879—1881 Tom. I bis VIII 4780 Seiten zu Grunde. Daneben citire ich Gury Compendium theol. moralis Ratisbonae 1868 (neu 1890), Gury Casus conscientiae Ratisbonae 1865 (neu 1891).

Um den Familienvätern, welche des Lateinischen, namentlich in seiner mittelalterlichen Form nicht mächtig sind, die Möglichkeit der genauen Information zu bieten, drucke ich von jedem Satze links den lateinischen Text und rechts die streng wort- und sinngetreue Uebersetzung ab.

Diese Auszüge werden nur an Staatsmänner, Richter, Offiziere, Geistliche, Lehrer, Hausväter und religiöse Vereinigungen unter der Bedingung ausgegeben, dass jeder Empfänger dieselben nur zur Abwehr von Unsittlichkeiten verwende und sie so bewahre, dass sie nicht in die Hände der der Verführung zugänglichen Jugend gelangen können.

Robert Grassmann.

Erster Abschnitt:

Die Theologia moralis des S. Dr. Alphonsus Maria de Liguori ist nach den römischen Päpsten Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. die Norm für die Moral.

1. Die Theologia moralis des Heiligen Dr. Alphonsus Maria de Liguori ist von P. Michael Haringer edirt und mit Anmerkungen versehen und 1879—1881 in Regensburg von Georg Joseph Manz in zweiter Auflage in acht Bänden auf 4780 Seiten gedruckt und verlegt.
2. Die Päpste Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. haben die Moraltheologie des Heiligen Dr. Alphonsus Maria de Liguori als die **sichere Norm** für alle Fragen der Moral erklärt und die Vorschriften dieser Moral für alle kirchlichen Studien, christlichen Uebungen, und als Norm für die Leitung der Gewissen empfohlen.

Der Papst Pius IX. erklärte am 11. März 1871 den Heiligen Alphonsus Maria de Liguori, wie er sagt, auf inständiges Bitten fast aller Bischöfe der ganzen Welt zum Doctor Ecclesiae (Kirchenlehrer) mit folgenden Worten:

„Hic virtutum omnium exempla „faciens, velut lucerna supra cande„labrum posita, omnibus Christifide„libus, qui in domo Dei sunt, adeo „illuxit, ut jam inter cives Sanc„torum et domesticos Dei fuerit „relatus. Quod autem sancta ope„ratione complevit, verbis etiam et „scriptis docuit. Siquidem ipse er„rorum tenebras, ab incredulis et „Jansenianis late diffusas, doctis „operibus, maximeque theologiae „moralis tractationibus dispulit atque „dimovit. Obscura insuper diluci„davit, dubiaque declaravit, cum „inter implexas theologorum sive „laxiores sive rigidiores sententias „tutam straverit viam, per quam

„Dieser Liguori, indem er von „allen Tugenden Beispiele gab, leuch„tete, wie eine auf hohen Leuchter „gestellte Leuchte, allen gläubigen „Christen, welche im Hause des „Herrn sind, also, dass er schon „unter die Heiligen und Haus„genossen Gottes aufgenommen „ist. Was er aber mit heiligen „Werken vollbrachte, das lehrte er „auch in Worten und Schriften. „Indem er die durch die Ungläu„bigen und Jansenisten weit ver„breiteten Finsternisse der Irrlehren „durch gelehrte Werke, am meisten „durch die Abhandlungen der „Moraltheologie zerstreute und „entfernte. Ueberdies erleuchtete er

„Christifidelium animarum mode-
„ratores inoffenso pede incedere
„possent."

Liguori Theologia moralis Tom. I. p. 45.

„die Dunkelheiten und erklärte das
„Zweifelhafte, indem er durch die
„verschlungenen theils laxeren, theils
„strengeren Meinungen der Theologen
„einen sichern Weg bahnte, auf
„welchem die Leiter der Seelen der
„gläubigen Christen ungehindert ein-
„herschreiten können."

Derselbe Papst Pius IX. erklärte ferner in den „Apostolischen Briefen" vom 7. Juli 1871:

„Auctoritate Nostra Apostolica,
„tenore praesentium, titulum Doc-
„toris in honorem S. Alphonsi Mariae
„de Ligorio, Congregationis a. Ss.
„Redemptore Institutoris et S. Agathae
„Gothorum Episcopi, confirmamus,
„seu, quatenus opus sit, denuo ei
„tribuimus, impertimus; ita quidem,
„ut in universali Catholica Ecclesia
„semper is Doctor habeatur . . .
„Praeterea hujus Doctoris libros, com-
„mentaria, opuscula, opera denique
„omnia, ut aliorum Ecclesiae doc-
„torum non modo privatim, sed
„publice in gymnasiis, academiis,
„scholis, collegiis, lectionibus, dispu-
„tationibus, interpretationibus, con-
„cionibus, sermonibus, omnibusque
„aliis ecclesiasticis studiis, christianis-
„que exercitationibus citari, proferri,
„atque, cum res postulaverit, ad-
„hiberi volumus et decernimus."

Liguori Theologia moralis Tom. I. p. 45. 46.

„Wir bestätigen mit Unserer
„Apostolischen Autorität kraft
„des gegenwärtigen Erlasses den
„Doctortitel zu Ehren des S. Al-
„phonsus Maria de Liguori, des
„Institutors der Congregation der
„Redemptoristen und Bischofs zu
„S. Agatha Gothorum, oder, sofern
„dies nöthig sein sollte, ertheilen und
„verleihen Wir ihn von neuem und
„in der Weise, dass er in der
„ganzen katholischen Kirche
„immer als Doctor gehalten
„werde . . . Weiter bestim-
„men Wir und wollen Wir,
„dass die Bücher dieses Doc-
„tors, seine Kommentare, kleineren
„Schriften, kurz alle seine Werke,
„wie die anderer Doctoren der Kirche
„nicht allein privatim, sondern auch
„öffentlich in Gymnasien, Aka-
„demien, Schulen, Kollegien,
„Vorlesungen, Disputationen,
„Interpretationen, Kirchenver-
„sammlungen, Predigten und
„bei allen andern kirchlichen
„Studien und christlichen
„Uebungen citirt, vorgetragen
„und, wenn die Sache es erfordern
„sollte, angewandt werden."

Der Papst Leo XIII. bestätigt die Festsetzungen des Papstes Pius IX. im Schreiben vom 28. August 1879 mit folgenden Worten:

„Licet universum jam orbem
„pervaserint, non sine amplissimo
„christianae rei emolumento, scripta

„Wenngleich die Schriften des
„heiligen Doctors Alphons Maria
„de Liguori nicht ohne reichsten

„S. Doctoris Alphonsi Mariae de „Liguorio, ea tamen magis adhuc „magisque vulgari desiderandum est „et ad manus omnium traduci. „Scitissime nam Ille catholicas „veritates omnium captui accom„modavit, omnium morali regimini „prospexit, mirifice pietatem omnium „excitavit, et, in media saeculi „nocte errantibus viam ostendit, „qua eruti de potestate tenebrarum, „transire possent in Dei lumen et „regnum . . .

„Nutzen für die christliche Sache „den ganzen Erdkreis durchdrungen „haben, so ist dies doch zu wün„schen, dass sie noch mehr und mehr „verbreitet werden, und in die Hände „Aller kommen. Denn dieser hat „die katholischen Wahrheiten „auf das Geschickteste dem Fassungs„vermögen Aller angepasst, hat für „die moralische Leitung Aller „Vorsorge getragen, hat herr„lich die Frömmigkeit Aller erregt „und mitten in der Nacht des Jahr„hunderts den Irrenden den Weg „gezeigt, auf welchem sie aus „der Macht der Finsterniss „losgekommen, hinübergehen „können in das Licht und das „Reich Gottes . . .

„Et ne quid dicamus de Morali „Theologia ubique terrarum celebra„tissima tutamque plane praebente „normam, quam conscientiae mode„ratores sequantur . . .

„Und um nichts zu sagen von „seiner Moraltheologie, die auf „der ganzen Erde die hoch„gefeiertste ist, welche in der „That die **sichere Norm** bietet, „welcher die Leiter des Ge„wissens folgen können . . .

Derselbe Papst Leo XIII. fügt dem ferner die Worte zu, die schon der Papst Gregor XVI. in seiner Canonisationsbulle vom 26. Mai 1839 den Schriften Liguoris zum besonderen Lobe gespendet hatte.

„Et in hisce omnibus, illud im„primis notatu dignum est, quod, „licet copiosissime scripserit, ejusdem „tamen opera inoffenso prorsus pede „percurri a fidelibus posse post dili„gens institutum examen perspectum „fuerit.“

Liguori Theologia moralis Tom. I. p. I.—IV. Schreiben Leo XIII. an Leopold Joseph Dujardin und Julius Jacques, Priester der Congregation des H. Erlösers.

„Und in diesem Allen ist be„sonders der Beachtung werth, dass, „wenn er gleich sehr ausführlich „geschrieben, dennoch seine Werke „von den Gläubigen ohne jeden „Anstoss durchforscht wer„den können, wie dies durch „ein sorgfältig angestelltes „Examen festgestellt ist.“

Derselbe Papst Leo XIII. bestätigt dies im Briefe vom 13. März 1880. Er nennt hier den Thomas von Aquino (1226 bis 1274) und den Alphons de Liguori „die beiden ausgezeichnetsten Doctoren und ausschliesslichen Führer der heiligen Kirche und schreibt wörtlich

„Nam praeter egregiam rei moralis „peritiam et prudentiam uterque hoc „sibi vindicat, quod doctrinae, quas „probant, medium inter extrema „tenentes iter absint aeque a remissa „indulgentia, quae laxat habenas „peccantibus, et ab importuno rigore, „qui suave jugum Christi in onus „intolerabile convertit."

Liguori Theologia moralis Tom. VIII. p. 458. Schreiben Leo XIII. an Ernst Müller, Canonicus der Wiener Metropolitankirche und Rektor des Cleriker-Seminars.

„Denn ausser einer ausgezeich- „neten Kenntniss und Klugheit in „moralischen Dingen nimmt jeder „von Beiden das für sich in An- „spruch, dass die Lehren, welche „er billigt, den mittleren Weg „zwischen den Extremen halten, „gleich weit entfernt von laxer „Nachsicht, welche den Sündern die „Zügel schlaff lässt, und von un- „gebührlicher Strenge, welche das „sanfte Joch Christi in eine un- „erträgliche Last verwandelt."

Nach diesen Schreiben der römisehen Päpste Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. kann kein Zweifel obwalten, dass die Moraltheologie des von ihnen in hervorragendster Weise zum Kirchenlehrer der römisch-katholischen Kirche proklamirten S. Dr. Alphonsus Maria de Liguori als die hochgefeiertste auf der ganzen Erde, als die **sichere Norm** zu gelten hat, welcher nach Ansicht dieser drei Päpste die Leiter des Gewissens zu folgen haben, und die von den Priestern als Norm für die Moral studirt und angewandt werden soll.

3. Der S. Dr. Alphonsus Maria de Liguori selbst schreibt vor, dass eine derartige Moraltheologie von allen römischen Priestern stets und beständig von neuem studirt, alle einzelnen Normen dem Gedächtnisse eingeprägt und stets gegenwärtig gehalten werden sollen.

S. Dr. Alphonsus Maria de Liguori schreibt:

Nullus confessarius intermittere debet theologiae moralis studium, quia ex tot rebus tam diversis et inter se disparibus, quae ad hanc scientiam pertinent, multa quamvis lecta, quia rarius accidunt, temporis progressu e mente decidunt; qua de re oportet semper frequenti studio eas in memoriam revocare.

Liguori Theol. moralis Tom. VIII. p. 19. 22.

Kein Beichtvater darf das Studium der Moraltheologie unterbrechen, weil von so vielen verschiedenen und unter sich ungleichen Dingen, welche zu dieser Wissenschaft gehören, viele, wenn auch gelesen, doch, weil sie seltener vorkommen, mit der Zeit dem Gedächtnisse entfallen, weshalb es nöthig ist, sie immer durch fort währendes Studium ins Gedächtniss zurückzurufen.

Caeterum, qui ad hoc munus excipiendi confessiones inhiant, non facile sibi suadent, quod satis idoneos ad tantum munus se reddere possint sine diuturno studio scientiae mo-

Uebrigens werden die, welche nach diesem Amte eines Beichtvaters trachten, sich nicht leicht einreden, dass sie sich ohne beständiges Studium der Moralwissenschaft

ralis. Moralis enim scientia non solum valde necessaria est christianae reipublicae, cum ex ea dependeat bonum regimen animarum, sed etiam est summopere difficilis; tum quia ipsa generalem notitiam requirit omnium aliarum scientiarum, officiorum et artium; tum quia tot diversas complectitur materias inter se dissitas; tum quia in magna parte constat tot legibus positivis, quae nonnisi apud casuistas allatae inveniuntur, et maxime apud recentiores, cum hujusmodi leges in dies prodeant; demum difficillima evadit propter innumeras casuum circumstantias, ex quibus resolutionum pendet variatio: nam ex circumstantiarum diversitate diversa applicanda sunt principia: et in hoc difficultas consistit, cum nequeat id fieri sine magna discussione vel plurium accurata lectione librorum, qui res examinant et dilucidant.

Liguori Theol. mor. T. V. p. 712. 713.

hinreichend geschickt zu einem solchen Amte machen können. Denn die Moralwissenschaft ist nicht allein sehr nothwendig für einen christlichen Staat, da von ihr eine gute Leitung der Seelen abhängt, sondern sie ist auch sehr schwierig, weil sie eine allgemeine Kenntniss aller anderen Wissenschaften, Berufe und Künste erfordert, dann, weil sie so viele auseinander liegende Gegenstände umfasst, dann, weil sie zum grossen Theile aus so vielen positiven Vorschriften besteht, welche man nur bei den Casuisten zusammengetragen findet, und vorzugsweise bei den neueren, da Vorschriften dieser Art täglich neu hervorgehen. Endlich wird sie überaus schwierig wegen der unzähligen Nebenumstände, von denen die Verschiedenheit der Entscheidungen abhängt; denn je nach der Verschiedenheit der Nebenumstände sind verschiedene Grundsätze anzuwenden, und hierin besteht die Schwierigkeit, da dies nicht geschehen kann ohne grosse Durchforschung oder sorgfältiges Lesen mehrerer Bücher, welche die Sachen prüfen und beleuchten.

4. Der Verfasser R. Grassmann hat Liguori's Theologia moralis eingehend und gewissenhaft studirt; er hat aber in dem 8 Bände (4780 Seiten) starken Buche die Behandlung des sittlich Erhebenden stark vermisst und vielmehr als hervorstechendsten Zug eine ausführliche und oft bis zum Aeussersten gehende Beschreibung aller Arten von Unzucht und Unsittlichkeit gefunden, welche einem sittlichen Manne kaum dem Namen nach bekannt sind.

Schon das einfache Lesen dieser Beschreibungen und Ausgeburten einer verdorbenen Einbildungskraft in der genannten Moral bez. der Fragen, welche diese vorschreibt, ist so gefährlich, dass ein Buchdrucker es kaum wagen darf, dieselben in deutscher Sprache in einem öffentlich erscheinenden Werke abzudrucken.

Wie das fortgesetzte beständige Studium solcher Beschreibungen der

Unzucht auf die Gedanken und den Vorstellungskreis der nach einer solchen Moraltheologie erzogenen ultramontanen Geistlichen und Beichtväter einwirken muss, das kann jeder vorher wissen. Eine grosse Zahl der Beichtväter muss nothwendig von diesem Studium befleckt und von Versuchungen zur Unzucht heimgesucht werden. Der jedem Manne von Gott eingepflanzte geschlechtliche Trieb und das Spiel der Gedanken in stillen halbbewussten Stunden werden wieder und immer wieder geschlechtliche Reizungen und Vorstellungen wachrufen, welche bei dem wiederholten Lesen und Einprägen sich tiefer und tiefer einnisten.

Aber, sagen Prinz Max, Keller, Seidl und die andern Anhänger Liguori's: der Traktat über die Ehe umfasst doch „nur“ 393 Seiten, also noch nicht ein Zehntel des Buches! Ja, lässt sich denn auf 393 Seiten nicht eine ganz erstaunliche Menge sexuellen Unrathes aufhäufen? Man lese doch nur, welche kaum glaubliche Blüthenlese davon das doch „nur“ 88 Seiten starke Buch des Grafen Hoensbroech: „Ein Beitrag zur Liguori-Moral aus dem Werke des Jesuiten Lehmkuhl“ bringt! Und sind denn diesen Herren Vertheidigern garnicht die Abhandlungen Liguori's über das sechste und neunte Gebot bekannt, die ganz denselben Unrath aufrühren? Und ist etwa, was Liguori über die Abtreibung der Leibesfrucht (Lig. III Nr. 334—397) oder über das zweite Gebot sagt, weniger anfechtbar?

Ja, sind denn selbst alle die zahllosen Erörterungen, welche der Sündenfälle Todessünden, welche nur lässliche Sünden sind, beziehentlich unter welchen oft rein juristischen Spitzfindigkeiten und mit Benutzung welcher Hinterthüren eine eigentliche Todsünde noch allenfalls als lässliche Sünde betrachtet werden kann, irgend wie besser? Der Verfasser glaubt nicht, dass solche juristischen Spitzfindigkeiten bei Beurtheilung der Sünden vor dem Richterstuhle Gottes je in Betracht kommen werden! Der Verfasser findet auch nicht, dass es zweckmässig ist, dem Gewissen solche Hinterthüren zu zeigen.

Der Verfasser bleibt daher dabei, in Liguori's Moraltheologie eine grosse Gefahr zu sehen, und zwar zunächst eine Gefahr für den sie studirenden Geistlichen selbst. Sie theilt das Schicksal aller Casuistiken, dass sie, statt der Sünde zu steuern, nur zu leicht mit neuen Sünden bekannt macht, ja dass, je vollständiger eine solche Casuistik ist, sie desto mehr geradezu als Leitfaden der Sünde, als eine wenn auch in wissenschaftliches Gewand gekleidete ars peccandi — als Lehre von der Kunst zu sündigen erscheint.

Und eine ebenso grosse Gefahr wird sie ferner für die Gesamtheit der Beichtkinder eines nach ihr unterrichteten Geistlichen. Denn, wenn der Geistliche nach Anleitung einer solchen Casuistik die Beichtenden nach den verschiedenen Arten der Unzucht und Unsittlichkeit fragt, und nach Liguori, Prinz Max*) etc. geradezu fragen muss, so wird

*) Prinz Max von Sachsen, Vertheidigung der Moraltheologie des Liguori, Seite 17.

der Priester wieder nur zu leicht zu dem Kanale, durch den dieser ganze Unrath und das hier aufgestapelte Gift weiter in die Seelen seiner Pflegebefohlenen hineinfliesst. Dieselben sind also mittelbar genau ebenso gefährdet, wie der eine solche Moraltheologie studirende Geistliche es in erster Reihe ist.

„Aber," sagen die Keller, Seidl, Prinz Max u. s. w., „der Richter hat doch auch sein Strafgesetzbuch und seine Kommentare dazu. Der Arzt hat doch auch sein Buch, das u. A. auch die sexuellen Krankheiten auf das speziellste behandelt. Ist es nun unsittlich, solche Bücher zu schreiben oder zu studiren, und auf Grund solcher Bücher Angeklagte oder Kranke zu befragen? Im Gegentheil, es ist nothwendig, dass von berufener wissenschaftlicher Seite solche Bücher geschrieben werden, und es ist Standespflicht, dass Richter und Aerzte sie studiren; solche Bücher thun doch keinen Schaden!"

Das klingt sehr plausibel und ist doch etwas ganz Anderes! Denn der Richter fordert doch nicht wie der Beichtvater, dass Jedermann vor ihn kommt. Der Richter tritt doch überhaupt nur dort ein, wo ein vollendetes Vergehen und zwar ein vollendetes Vergehen gegen einen Dritten vorliegt! Der Richter hat daher nur Personen zu befragen, bei denen eine Anklage oder doch wenigstens der Verdacht eines Verbrechens vorliegt. Mag daher der Richter Fragen aus dem Strafgesetzbuche oder einem Kommentar dazu, z. B. auch über Sittlichkeitsverbrechen thun, — immer handelt es sich doch bereits um einen Angeschuldigten oder doch um Zeugen, die als bei dem Verbrechen mit zugegen schon genannt sind. Nimmt man hinzu, dass der Richter fast ausschliesslich oder doch meist coram publico — also öffentlich — verhandelt, und schon hierin ein grosser Schutz liegt, so ist die Gefahr, dass der Richter eine noch ganz reine Intelligenz, eine bis dahin noch ganz unbefleckt gebliebene Seele mit Fragen berührt oder beschmutzt, eine ganz minimale und mit der Gefahr im Liguori'schen Beichtstuhl garnicht zu vergleichen! Und doch wie ungern gehen — nebenbei bemerkt — unsere Frauen, wenn auch nur als Zeuginnen, vor Gericht!

Und ebenso der Arzt! Während nach dem Lateran- und Tridentiner Concil jeder Katholik und jede Katholikin wenigstens einmal jährlich zur Beichte kommen muss, und der Beichtvater dementsprechend jährlich alle Insassen seines Kirchspiels mindestens einmal zu befragen hat und nach Liguori, Prinz Max etc. auch befragen muss, behandelt der Arzt doch nur allein diejenigen, welche ihn rufen oder welche zu ihm kommen wollen oder ihn auf Grund bestimmt hervorgetretener Erscheinungen oder Leiden aufsuchen! Nimmt man hinzu, dass es jedem Kranken überdem auch hier wieder unbenommen ist, sich von Familienangehörigen, Freunden etc. zum Arzt begleiten zu lassen, so ist auch hier bei dem Arzt die Gefahr, dass er mit seinen Fragen bisher noch gänzlich unberührte Gemüther hinabzieht, ausserordentlich gering und wieder mit der Gefahr im Liguori'schen Beichtstuhl garnicht zu vergleichen.

Aber noch eins! Es hiesse Liguori doch überhaupt zu viel Ehre anthun, wollte man seine „Wissenschaftlichkeit" in den von ihm berührten geschlechtlichen Verhältnissen des Leibes und dessen geschlechtlichen Funktionen mit der ernsten Wissenschaft erfahrener juristischer oder medizinischer Männer überhaupt auf eine Stufe und in Vergleich stellen. Freilich nennt der jesuitische Ultramontanismus seine Geistlichen mit Vorliebe „Seelenärzte", und scheint damit dieselbe Qualifikation für sie wie für wirkliche Aerzte zu beanspruchen. Auch fordert Liguori von seinem Beichtvater eine allgemeine Kenntniss aller andern Wissenschaften, Berufe, Künste u. s. w. Aber diese Forderung allein zeigt schon, dass diese „allgemeine" Kenntniss „aller" Wissenschaften, Berufe, Künste u. s. w. doch nur als eine sehr oberflächliche gedacht sein kann, denn sonst käme sein Beichtvater nie damit zu stande, — auch nicht, wenn er so alt als Methusalah werden sollte! Es ist daher nur eine Anmassung, wenn der Heilige Liguori, der niemals Arzt gewesen ist, oder wenn der Beichtvater seiner Schule, — der nie oder doch nur in den seltensten Fällen Medizin studirt haben dürfte, — sich in der Moraltheologie bez. im Beichtstuhl über geschlechtliche Verhältnisse des Leibes und seine geschlechtlichen Funktionen wie ein unfehlbarer Sachverständiger loslassen soll. Alle, oder doch wenigstens die meisten dieser Dinge gehören doch nur vor ein medizinisches Forum! Und wenn Unregelmässigkeiten in geschlechtlichen Verhältnissen des Leibes, wenn Zweifel über die Ausübung seiner Funktionen vorkommen, so sollte von Jedermann — Mann oder Weib — vernünftiger Weise nur der Arzt darum befragt werden.' Der Beichtvater, dem in der Kirche Liguori's noch überdem die Ehe verboten ist, kennt doch — hoffentlich — die bei weitem meisten dieser Dinge nur vom Hörensagen! Die ganze „Wissenschaftlichkeit" des Liguori in diesen Dingen und die von ihm geforderte Behandlung derselben im Beichtstuhl hat daher keinen höhern Werth wie jede andere Pfuscherei. Ein vernünftiger Beichtvater sollte, wenn wirklich an ihn im Beichtstuhl Fragen gerichtet werden, wie z. B. ob die Begattung zur Zeit der Reinigung nach der Geburt oder der Schwangerschaft etc. (vergl. Seite 30 und 32) gestattet ist, die betr. Beichtkinder einfach zum Arzt schicken. Wenn demgegenüber solche Dinge im Beichtstuhl abgemacht werden, — und nach Liguori, Prinz Max etc. muss ja der Priester unter Umständen darauf eingehen, — so ist das doch wirklich, als solle ein Blinder einen andern Blinden führen!

Das kann auch einem so gewandten und immerhin klugen Manne wie Liguori kaum ganz verborgen geblieben sein. Das sollte auch eigentlich den Keller, Seidl, Prinz Max etc. nicht entgangen sein! Oder sind die letztern wirklich nicht der Ansicht, dass bei den geschlechtlichen Verhältnissen des Leibes, bei Zweifeln oder bei Entgleisungen innerhalb seiner geschlechtlichen Funktionen der Arzt der natürliche, der erste und weit bessere Berather ist als der Beichtvater? Gesetzt auch der letztere ist der Seelenarzt! — Gehört etwa zur „Seele", was für die

Begattung schädlich oder förderlich ist? „Oder können etwa — fragt Graf Hoensbroech — wirklich zur „Fachwissenschaft“ über die Seele die schamlosesten Beschreibungen der geschlechtlichen Verhältnisse des Leibes und seiner geschlechtlichen Funktionen auch nur irgend wie gehören?“*)

Wenn daher Liguori, wenn daher alle die jesuitisch-redemptoristisch-ultramontanen Kasuisten diese Dinge trotzdem immer und immer wieder bringen, so bleibt kein anderer Schluss übrig, als dass sie damit nicht etwa eine Heilung der „Seele“, sondern einzig und allein den schon in der Einleitung (vergl. Seite 13) hinreichend gekennzeichneten Zweck verfolgen, durch Eingehen auf alle möglichen geschlechtlichen Verhältnisse bez. Verirrungen eine möglichst grosse Zahl von Beichtenden erst zu beunruhigen, sich der Gemüther zu bemächtigen, sie an sich zu fesseln, und **so die menschliche Schwachheit auszunutzen,** um dem jesuitisch-ultramontanen System möglichst viele und möglichst unverlierbare Anhänger zu gewinnen!

Das ist des ganzen Pudels Kern! Der Verfasser wird nun einen Theil der Fragen und Beschreibungen, welche Liguori und seine Schule den Priestern zum Einprägen vorschreiben, im Folgenden mittheilen, damit Jeder selbst urtheilen kann.

Zweiter Abschnitt:

Die Ohrenbeichte der Ehefrauen und die Gestattung des Ehebruches in dem Liguori folgenden Theile der römischen Kirche.

1. Liguori und die ihm gleichartigen Moraltheologen der römischen Kirche kennen nicht den Segen einer wahrhaft christlichen Ehe, sondern allein die fleischliche Begattung.

In der christlichen Ehe soll die sittliche Liebe das einigende Band sein. Nur wo die sittliche Liebe herrscht, dass die Frau aus Liebe alles thut, was sie dem Manne an den Augen absehen kann, und dass der Mann aus Liebe, soweit es seine Vermögensverhältnisse erlauben, alles thut, was er der Frau an den Augen absehen kann, nur wo dadurch Mann und Frau geistig und leiblich eins werden, nur da ist die Ehe eine sittliche, schon hier auf Erden voll himmlischen Segens; nur in solcher Ehe ist eine Stätte für die sittliche Erziehung und Entwicklung der Kinder gegeben; nur in solchem Hause lernen die Kinder die sittliche, selbstlose, für andere wirkende Liebe, die Kraft der Hingabe und Selbstverleugnung, und wenn es sein muss, die Kraft der Aufopferung.

Liguori, der Verfasser der Moraltheologie, aber hat ebenso wie der von ihm belehrte und gebildete Theil der Priester der römischen Kirche

*) Graf Hoensbroech a. a. O.

gar keine Ahnung von dieser sittlichen Bedeutung der Ehe unter Christen. Er und seine Schüler sehen in der Ehe nur die fleischliche Begattung, nicht aber das sittliche Verhältniss zwischen den Eheleuten, welches die Ehe allein zu einer wahrhaft christlichen Ehe macht.

Die katholische Kirche selbst fasst freilich, wie schon in der Einleitung (Seite 14) bemerkt, die Ehe anders auf, ja sie hat ihr dadurch eine besondere Weihe zu geben gesucht, dass sie dieselbe zum Sakrament machte. Um so auffälliger ist es, dass Liguori in seiner Theologia moralis VI Seite 149—499, d. h. auf 348 vollen Seiten, im Tractat de matrimonio (d. h. über die Ehe) so überaus wenig über ein wahrhaft sittliches Verhältniss zwischen den Eheleuten in der Ehe zu sagen weiss. Von dem sakramentalen Charakter der Ehe in der katholischen Kirche hält Liguori ausser dem Förmlichen eigentlich nur fest, dass auch nach ihm die Ehe unlöslich ist. Im Uebrigen aber behandelt er in seinem Traktate über die Ehe fast nur den fleischlichen Akt der Begattung und zwar höchst ausführlich auf 72 Seiten, von Seite 253 bis 324.

Die Ehe wird von Liguori also definirt:

Matrimonium est sacramentum inter baptizatos, quo vir et mulier sibi mutuo legitime corpora sua tradunt ad perpetuam vitae societatem, usum prolis suscipiendae et remedium concupiscentiae. Liguori Theol. mor. T. VI p. 223.	Die Ehe ist das Sakrament unter den Getauften, nach welchem der Mann und das Weib sich gegenseitig gesetzmässig ihre Leiber geben zur bleibenden Lebensgemeinschaft, zum Zwecke der Kindererzeugung und zum Heilmittel gegen die Begierde.

Die Sittlichkeit in der Ehe hat daher nach Liguori für den römischen Moraltheologen keine Bedeutung; ihn interessirt in der Ehe nur die gegenseitige Hingabe der Leiber, die fleischliche Begattung.

Freilich versuchen Prinz Max, Prälat Keller etc. und hier selbst auch Heigl eine Ehrenrettung Liguori's, indem sie meinen, in den Worten „zur bleibenden Lebensgemeinschaft" liege schon „der sittliche Zweck der Ehe"; ja es könne nach Liguori auch die Ehe als rein geistige Verbindung ohne Geschlechtsverkehr zu Recht bestehen. Auf letzteren Fall, die sogenannte Josephsehe, hier einzugehen, lohnt bei der überaus grossen Seltenheit dieses Falles nicht; — aber wenn in der Definition „zur bleibenden Lebensgemeinschaft" Alles enthalten ist, was Liguori über die wahre Sittlichkeit in der Ehe zu sagen weiss, so ist das doch blitzwenig! Zur „bleibenden Lebensgemeinschaft" kann noch manches andere als die Ehe abgeschlossen sein. Der sittliche Zweck der Ehe wird von Liguori daher jedenfalls sehr kurz abgethan, bietet er doch auch keine Handhabe für den vorerwähnten jesuitisch-ultramontanen Hauptzweck, die Gemüther in Unruhe zu versetzen, sich ihrer zu bemächtigen, und sie gleich von vorneherein mit unentrinnbaren Fesseln dem jesuitisch-ultramontanen System anzuschmieden. (Vergl. Seite 13 und 53.) Wozu also sich damit unnütz aufhalten!

2. Liguori und die ihm gleichartigen Moraltheologen der römischen Kirche verpflichten jeden Beichtvater ihrer Schule zu den weitgehendsten, ja zu den unzüchtigsten Fragen an die Ehefrauen über den Akt der Begattung.

Nach der Moraltheologie des Heiligen Alphonsus Maria de Liguori muss der Beichtvater darauf halten, dass eine Beichte vollständig sei, d. h. dass alle seit der letzten Absolution begangenen Todsünden (und möglichst auch die lässlichen Sünden) dem Beichtvater gebeichtet werden und zwar mit allen Nebenumständen, da nach der Meinung Liguori's der Beichtvater nur nach diesen die Entscheidung treffen kann, auf Grund welcher auferlegten Busse er Absolution ertheilen darf (vergl. Seite 22). Es folgt daraus, dass der Beichtvater nach Liguori verpflichtet ist, die beichtenden Ehefrauen auch in Bezug auf das sechste Gebot d. h. über das Eheleben zu einer vollständigen Beichte anzuhalten, sie nach ihren Gedanken, Worten und Thaten, wann, wo, wie und in welcher Weise die Sünde begangen ist, — kurz nach allen nur möglichen Nebenumständen auszufragen. Es ist daher unvermeidlich, dass, wenn nach Liguori verfahren wird, der Beichtvater in der Beichte Fragen über die Ehe an die Ehegattin stellen muss, welche die Einzelheiten der fleischlichen Begattung betreffen, und das heimlich im Beichtstuhl, ohne irgend einen andern Ohrenzeugen und hinter dem Rücken des Mannes.

Prinz **Max**, Prälat Keller, Seidl etc. wollen dies zwar bestreiten: das sei „infame Verleumdung“ u. s. w. Aber nachdem die Herren sich genug ausgeschimpft haben, **bestätigen** sie lediglich das oben Gesagte. Denn, nachdem Keller erst lange gegen Grassmann polemisirt hat, sagt er:

> „Was lehrt der hl. Alphonsus wirklich über das Frageamt des „Beichtvaters? Er lehrt: Der Beichtvater hat für die Vollständigkeit der Beicht Sorge zu tragen, und wenn es daran „fehlt, durch Fragen **nachzuhelfen,** also wenn das Beichtkind „nicht Gattung, Zahl und die nothwendig zu beichtenden Umstände angiebt. Der Grund der Fragepflicht liegt in dem Amt „des Beichtvaters etc.“

Ja, was ist das anders, als was auch oben gesagt ist. Nach Liguori hat der Beichtvater die Fragepflicht und zwar nach allen Nebenumständen und daher auch zu den weitgehendsten und unzüchtigsten Fragen. Schreibt doch auch Prinz Max ebenso:

> „daher dann diese „etwas peinlichen (also doch!!!) Erörterungen“. „Nicht weil ihn diese peinlichen Fragen (über die Ehe) interessiren, **sondern weil er sie für die Praxis nothwendig „braucht,** erörtert der heilige Alphons diese Punkte genau.“

Nun also! Was wollen denn die Herren Prinz Max, Prälat Keller, Seidl u. s. w. Sie treten ja selbst als Zeugen für die Grassmann'sche Auffassung auf. Prinz Max giebt ja selbst zu, dass diese „peinlichen“ Erörterungen für die Liguori'sche Praxis, — und das kann doch nur be-

deuten für den Liguori'schen Beichtstuhl — nothwendig sind. Keller sagt ebenso: Der Beichtvater hat nach Liguori die Fragepflicht — selbstverständlich doch nicht nur nach sittlichen, sondern auch nach unzüchtigen Dingen! Dass auch Beichtende männlichen Geschlechts ebenso ausgefragt werden sollen, hat ja Grassmann nie bestritten, — wozu also die Aufregung des Prinzen Max: „Grassmann rede nur immer von den Frauen.“ Darin wird doch auch wohl Prinz Max zustimmen, dass das weibliche Geschlecht das wehrlosere ist, und dass Grassmann daher recht that, wenn er zunächst aufdeckte, welche Gefahren diesem aus dem Liguorischen Beichtstuhl drohen.

Was macht es dagegen aus, dass auch von Liguori dem Beichtvater der Rath gegeben wird, nicht ungestüm, vorsichtig, nicht neugierig etc. zu sein, — auf den Prinz Max so grosses Gewicht legt. Das sind doch Lebensregeln so allgemeiner Natur, dass sie ebensogut jedem andern Stande, jedem Schneider und Handschuhmacher gegeben sein könnten. Gewiss soll nicht geleugnet werden, dass es auch unter den nach Liguori gebildeten Beichtvätern äusserst taktvolle Leute giebt. Aber der Takt ist nicht Jedermanns Sache, — es mag einzelne sehr taktvolle Beichtväter geben, es wird denen aber auch eine mindestens ebenso grosse Anzahl gegenüberstehen, welche jeden Takt sehr vermissen lassen! Es könnten dem Prinzen Max aus den an den ersten Verfasser gerichteten Briefen unzählige Beispiele dafür angeführt werden! Jedenfalls können derartige wohlfeile allgemeine Lebensregeln das specielle Amt des Beichtvaters nicht im mindesten in seinem Charakter verändern.

Geradezu lächerlich aber ist es ferner, wenn Prälat Dr. Keller den Schein erwecken will, alle die von Liguori behandelten Fragen, von denen nachher eine Blüthenlese mitgetheilt wird, würden nur theoretisch in der Moraltheologie des Dr. Liguori behandelt, im Beichtstuhle sollten sie garnicht gefragt werden! Aber sehr geehrter Herr Prälat, dann ist die Behandlung dieser rein theoretischen Fragen doch erst recht überflüssig! Dann dringen Sie doch um so mehr darauf, dass die Behandlung so prekärer Sachen, welche die ganze Moraltheologie in Misskredit bringen können, so bald wie möglich aus derselben verschwindet!

Aber, sehr geehrter Prälat, brauchen Sie doch einmal Ihre Augen! Lesen Sie doch einmal in dem Liber VIII der Theol. moralis, welches da handelt über die **Praxis** des Beichtvaters, die Nummern 39, 40 und 41 über die Fragen, welche nach Liguori an die Beichtkinder im Beichtstuhl gerichtet werden sollen. Interrogentur de cogitationibus, interrogentur circa verba obscoena, interrogentur circa opera! — Sie sollen gefragt werden über ihre Gedanken, über unzüchtige Worte, über ihre Thaten. *) Ebenso soll doch nach derselben Stelle der Beichtvater die Frauen fragen, ob sie die eheliche Pflicht geleistet haben, (an debitum maritale reddiderint,) ob sie in dieser Beziehung den Männern in allem gehorsam gewesen sind, (an fuerint obedientes viris in omnibus,) und fügt

*) Näheres auf Seite 50 ff.

nicht Liguori, um ja kein Missverständniss aufkommen zu lassen, wonach alles die Frauen gefragt werden sollen, selbst ausdrücklich hinzu: Quae autem liceant, et quae vetentur inter conjuges circa idem debitum, vide, quae fuse dicta sunt in opere lib. VI ex numero 900. „Was aber ge„stattet ist und was verboten ist unter Eheleuten in Bezug auf diese selbe „eheliche Pflicht, siehe, was ausführlich darüber gesagt ist, in meinem „Werke, sechstes Buch, von Nummer 900 an.“ — Wie kann nach diesem von Liguori selbst gegebenen Fingerzeig noch der mindeste Zweifel darüber herrschen, dass Liguori selbst will, dass die beichtenden Ehegatten auch nach den von ihm im sechsten Buche der Theol. moralis von No. 900 an behandelten Dingen de usu matrimonii — über die Ausübung der Ehe — befragt werden? Und sagt er nicht selbst ausdrücklich in diesem sechsten Buch mehrfach: de hoc confessarius tenetur bz. non tenetur interrogare — „der Beichtvater ist gehalten deswegen zu fragen bez. der Beichtvater „ist nicht gehalten über dies und jenes zu fragen?“ Und haben Prinz Max und Sie selbst den Begriff einer Moraltheologie nicht dahin definirt, dass eine Moraltheologie ein Buch sei, in welchem dem jungen Geistlichen Anweisung gegeben werde, wie er die Beichte hören solle!

Es bleibt daher dabei, dass nach Liguori die Frauen auch im Beichtstuhl nach den von ihm im sechsten Briefe seiner Theologia moralis behandelten Dingen gefragt werden sollen, und eben deshalb behandelt er alle Fragen über die fleischliche Begattung so höchst ausführlich und unter Citirung anderer zahlreicher Moraltheologien. So erörtert er: Wann, wo und wie oft der eine Gatte berechtigt ist, von dem andern Gatten die fleischliche Begattung zu verlangen; ob er dies darf bei Krankheit (si fiat cum periculo sanitatis), selbst gefährlicher Krankheit (si fiat cum gravi periculo vitae aut sanitatis), Lig. Seite 269; ob zur Zeit des Kindersäugens (tempore lactationis), Seite 271; ob um der blossen Wolllust willen (si fiat pravo fine vel tantum voluptatis causa), Seite 272; ob in ehebrecherischem Geiste (si exerceatur mente adultera), Seite 273; ob wenn die Begattung im After (in vase praepostero), Seite 274; oder in falscher Lage (in situ innaturali) geschehen soll, Seite 275; ob wenn die Begattung gehemmt wird (si conjuges incoepta copula cohibent seminationem), Seite 277; ob an öffentlichen Orten (in loco publico) oder in der Kirche (in loco sacro), ob letztere dadurch entweiht wird (inde violetur), Seite 281; ob am Tage des Abendmahls (die communionis) oder an Festtagen (diebus festivis) oder an Fast- und Bettagen (in diebus jejunii aut rogationum), Seite 282; ob zur Zeit der Schwangerschaft (tempore praegnationis), Seite 283; ob zur Zeit des monatlichen Flusses (tempore menstrui), Seite 286; ob zur Zeit der Reinigung nach der Geburt (tempore purgationis post partum), Seite 289. Ferner ob der Gatte bz. die Gattin gehalten seien, die Begattung zeitweilig zu fordern (an aliquando vir vel uxor teneatur petere debitum), Seite 291; bez. ob sie zu gewähren sei, Seite 293; ob lüsterne Griffe, Blicke und unzüchtige Worte erlaubt seien (an et quando liceant tactus, aspectus et verba turpia inter conjuges), Seite 295; ob die Selbstbefleckung Todsünde sei (an sit

mortalia tactus turpes quos conjux habet cum se ipso), Seite 299; ob zeitweises Aussetzen der Begattung gestattet sei (on liceat viro non cohabitare cum uxore), Seite 303; ob die Bitte um Begattung verweigert werden dürfe, Seite 305; wie oft sie zu gewähren sei, Seite 307, u. s. w. u. s. w.

Um die Art zu zeigen, wie der Beichtvater nach Liguori diese Fragen behandeln soll, werden die folgenden vier Beispiele genügen.

Ueber die Frage von der Lage bei der Begattung schreibt Liguori Band VI S. 275:

Situs naturalis est, ut mulier sit succuba et vir incubus; hic enim modus aptior est effusioni seminis virilis et receptioni in vas femineum ad prolem procreandam. Situs autem innaturalis est, si coitus aliter fiat, nempe sedendo, stando, de latere vel praepostere more pecudum, vel si vir sit succubus et mulier incuba.

Liguori Theol. moralis. Tom. VI p. 275.

Die natürliche Lage ist, dass die Frau unten liege und der Mann oben, denn diese Lage ist passender für die Ergiessung des männlichen Samens und für die Aufnahme desselben ins weibliche Gefäss zum Zwecke der Kindererzeugung. Eine unnatürliche Lage ist aber, wenn die Begattung anders geschieht, nämlich im Sitzen, Stehen, von der Seite, von hinten nach Art des Viehes, oder wenn der Mann unten liegt und die Frau oben

und erörtert im Anschlusse daran ausführlich, ob eine derartige unnatürliche Lage als Todsünde oder lässliche oder gar keine Sünde zu bezeichnen ist.

Fbenda S. 298 No. 935 fragt Liguori:

An semper sit mortale, si vir immittat pudenda in os uxoris.

Liguori Theol. moralis Tom. VI. p. 298.

Ob es immer eine Todsünde sei, wenn der Mann seinen Schamtheil in den Mund der Gattin steckt

und handelt darüber zweidrittel Seiten lang.

Ueber die Frage, wie oft der Mann das Begatten verlangen kann, handelt wieder Liguori zwei Seiten lang. Er schreibt darin:

Peccat mortaliter, qui conjugi serio et instanter petenti debitum negat. Non peccat negans, quando alter immoderate petit, sine tamen periculo incontinentiae, et in hoc etiam omnes conveniunt, vide Boss. n. 38. Hinc dicunt Laym. c. 1. n. 1., Croix n. 396, Holzm. n. 468, et Sporer n. 513, cum Rodr. et Glossa, non esse mortale, post tertiam copulam in eadem nocte habitam negare quartam. Item non videtur peccare uxor, si differat

Es begeht eine Todsünde, wer dem ernstlich und dringend begehrenden Gatten die fleischliche Begattung verweigert. Es sündigt der Verweigernde nicht, wenn der andere unbescheiden aber ohne Gefahr in Unenthaltsamkeit zu gerathen fordert und hierin stimmen alle überein. Daher sagen Laym., Croix, Holzm. und Sporer, es sei nicht Todsünde nach der dritten in derselben Nacht vollzogenen Begattung die vierte weigern. Eben-

reddere ad breve tempus, nempe usque ad noctem, ut Pont. c. 2. n. 5., Sanch. n. 11. cum Vict., Ronc. l. c., Sporer n. 513. cum communi, et Croix num. 391. cum Perez, Gob. et Diana: vel si a nocte differat ad mane, ut Boss. n. 37. cum. Sanch., Pont., Vict., Hurt., Vill., Ledesma etc., excluso tamen semper periculo incontinentiae. Non potest autem post copulam habitam in die negare in nocte.

Liguori Theol. moralis. Tom. VI p. 305. 307. n. 940.

so scheint die Gattin nicht zu sündigen, wenn sie die Begattung auf kurze Zeit, nämlich bis zur Nacht, verschiebt, oder wenn sie sie von der Nacht auf den Morgen verschiebt, immer jedoch sofern dabei die Gefahr der Unenthaltsamkeit ausgeschlossen ist. Nicht kann sie aber nach der am Tage geschehenen Begattung sie in der Nacht verweigern.

Und dieser Mann, der diese Antwort giebt und dabei noch anzugeben vergisst, ob und wann denn diese Gefahr der Unenthaltsamkeit überhaupt jemals ganz ausgeschlossen sein dürfte, ist von den Päpsten für einen Heiligen der Kirche, seine Lehre für die Norm der kirchlichen Lehre erklärt! Und dabei glaube man nicht, dass das oben mitgetheilte das weitgehendste bei Liguori ist, man lese nur die No. 916. 919. 934. 936. 947 und viele andere seines Traktats über die Ehe (Lib. VI), deren Wiedergabe im Deutschen wir uns versagen müssen. Und finden sich derartige Dinge schon bei Liguori, wie mag es da erst bei den andern, nicht zu den Heiligen zählenden Moraltheologen und bei den nach diesen erzogenen Priestern stehen?

Aber auch der Heilige Liguori geht noch weiter. Nach ihm ist es keine oder höchstens lässliche Sünde, wenn der Ehegatte das debitum d. h. die fleischliche Begattung fordert.

1. Tempore menstrui n. 925, 2. tempore praegnationis n. 924, 3. tempore purgationis post partum n. 926, 4. tempore lactationis n. 911, 5. in phthisi, lepra, morbo gallico, aut alio morbo contagioso, si morbus esset diuturnus et non proxime tendens ad mortem. n. 909, 6. die communionis n. 922, 7. in diebus festivis vel jejunii n. 923.

1. Zur Zeit des monatlichen Flusses (was Mose bekanntlich streng verbietet), 2. zur Zeit der Schwangerschaft, 3. zur Zeit der Reinigung nach der Geburt, 4. zur Zeit des Säugens, 5. bei Schwindsucht, Aussatz, Syphilis oder andrer ansteckender Krankheit, wenn die Krankheit langwierig ist und nicht sehr bald zum Tode geht, 6. am Tage des Abendmahls, 7. an den hohen Festtagen und Fasten.

Auch die Kirche wird für den Gottesdienst durch die vollzogene Begattung nicht entweiht, wenn sie verborgen bleibt und nicht öffentlich bekannt wird (nisi concubitus ille habitus publicetur) oder wenn die Begattung nothwendig geworden war (si adsit necessitas).

Hierüber enthalte ich mich jedes Urtheils.

Man sieht aus diesen Beispielen genug, welche Fragen der Beicht-

vater nach Liguori an die Ehefrauen stellen soll, damit die Beichte auf jeden Fall vollständig wird, und ja keine Todsünde ungebeichtet bleibt, und welche allen Anstand verletzenden Gespräche im Beichtstuhl hinter dem Rücken des Ehegatten zwischen dem unverheiratheten Beichtpriester und der Ehefrau geführt werden.

Selbst Keller kann nicht umhin, hier zuzugeben:

„Man könnte allerdings denken, dass dies Eingehen auf alle nur „denkbaren Fälle, wie Liguori sie giebt, zu weit geht. Ich lasse „das dahin gestellt."

Man sieht, das deutsche Blut kann sich nicht ganz verleugnen. Im Grunde graust es ihm auch vor einer solchen „Moral". Leider aber steht er zu sehr in ultramontanen Banden, um ein mannhaftes Wort zu finden. Dagegen trifft auch hier Graf Hoensbroech den Nagel auf den Kopf.

„Zugegeben — sagt er — der Beichtvater ist der Seelenarzt, „was hat die Seele zu thun mit diesen — Schweinereien." *)

Denn in der That, was Liguori hier in diesem Kapitel unter dem Namen de usu matrimonii — über die Ausübung der Ehe — bringt, das ist nicht mehr eine Darstellung ehelichen Lebens, sondern nichts als die in ein System gebrachte Unzucht!

Mit Recht sagen die 48 Frauen in Montreal in ihrer Erklärung an den Bischof Bourget über die Gräuel des Beichtstuhls, „dass diese, wie „Sie wissen, derartig sind, dass es Frauen unmöglich ist, ohne Erröthen „daran zu denken", und dass, „wenn die Männer den zehnten Theil des „Schmutzes ahnten, welcher aus dem Munde des Beichtpriesters in die „Seelen ihrer Frauen fliesst, sie dieselben lieber tot sehen, als sie so ent„würdigt wissen würden".

Kein anständiger Mann, der auf seine Hausehre auch nur ein Titelchen giebt, kann sich gefallen lassen, dass seiner Frau solche unzüchtigen Fragen grundgemeinen Inhalts von einem anderen Manne vorgelegt werden. Er würde sich, wenn er dies zugäbe, der allgemeinen Verachtung preisgeben.

Ebenso jede Frau, von der in der Gesellschaft bekannt würde, dass sie sich von einem Manne ausser ihrem Ehemanne solche Fragen vorlegen liesse, ohne ihn entweder sofort selbst zu züchtigen, oder ihn durch ihren Mann züchtigen zu lassen, würde sich gleichfalls der allgemeinen Verachtung aussetzen.

3. Die römische Kirche verweigert den Priestern die Ehe. Da dies aber gegen die Gesetze der Natur ist, so schaffen Liguori und die Moraltheologen seines Schlages ihnen einen Ausweg, dass sie mit den beichtenden Frauen Ehebruch treiben können, ohne eine Denunziation ernstlich befürchten zu müssen.

Dass den Priestern der römischen Kirche die Ehe verboten ist, das

*) Am angeführten Orte.

ist bekannt; dass ferner Priestern, welche durch das fortwährende Studium unzüchtiger Moraltheologien und durch die von Liguori etc. vorgeschriebenen unzüchtigen Fragen und Gespräche in der Beichte unzüchtig und geil geworden sind, die Versuchung nahe liegt, mit den Ehefrauen Ehebruch zu treiben, das liegt auf der Hand, zumal wenn sie vor Denunziation sicher sein können. Und diese Sicherheit verschaffen ihnen Liguori und die übrigen ihm ähnlichen Moraltheologen.

Zwar ist die römische Kirche nicht immer blind gegen die Gefahren gewesen, welche aus der geheimen Ohrenbeichte Frauen, Jungfrauen, und wie Prinz Max ausdrücklich festgestellt haben will, auch — Männern drohen. (Wenn der erste Verfasser diese — Männer — nicht miterwähnt hat, so wird man das wohl seiner noch nicht mit allem Raffinement gehetzten, einfacheren Auffassung zu gute halten. Prinz Max weiss es jedenfalls besser!) Wie gesagt, die römische Kirche hat sich nicht immer gegen die Gefahren verschlossen, welche den Beichtkindern im Beichtstuhl drohen, denn

> „Leider Gottes — muss auch hier Prälat Dr. Keller zugestehen „— giebt es Beichtväter, welche ihres Amtes unwürdig sind. Wie „könnte es auch anders sein, sie bleiben doch Menschen! Und „wo Menschen sind, sind Fehler! Wie sollte es denkbar sein, dass „nicht einmal einer strauchelte! Ja, was das Traurigste ist, es „kann vorkommen, dass ein Beichtvater sich so weit vergisst, „die Beichte zur Verführung zu missbrauchen. Das nennt „man Sollizitation."

Nun haben gegen diese Sollizitation mehrere Päpste, wie besonders Gregor XV. und Benedict XIV. — ein Zeitgenosse Friedrichs des Grossen und Gegner der jesuitischen Moral — ziemlich strenge Bullen erlassen, in denen über einen solchen Priester bestimmte Kirchenstrafen verhängt werden, und ausserdem den betreffenden Beichtkindern unter Strafandrohung der Exkommunikation die Pflicht auferlegt wird, einen solchen Beichtvater dem geistlichen Gerichte anzuzeigen.

Was thut nun Liguori und die andern Moraltheologen? Sie können offen gegen päpstliche Bullen nicht Stellung nehmen. Aber indem sie diesen Bullen mit aller ihrer jesuitischen und juristischen Spitzfindigkeit nahen, und so die Fälle, in denen das Beichtkind zur Anzeige verpflichtet ist, auf das Mindestmaass zurückführen, entkleiden sie die Bullen Gregors XV. und insbesondere die des antijesuitischen Benedicts XIV. möglichst jeder ernstlichen Bedeutung. So leitet auch Liguori mit spitzfindigster juristischer Untersuchung alle diese Fälle mit der Frage ein: An confessarius sit denunciandus, qui sollicitat, und kommt dann entweder zu dem Resultat Est denunciandus — er soll denunzirt werden — oder Non est denunciandus — er soll nicht denunzirt werden. Ordnet man diese Fälle so, dass man zwei Reihen bildet, eine, wo Liguori sagt: der Beichtvater soll denunzirt werden, und eine, wo Liguori meint: der Beichtvater soll nicht denunzirt werden, so ergiebt sich folgendes Resultat:

1. Denunciandus est confessarius, qui confessione incoepta, non perfecta poenitentem sollicitat. 2. Denunciandus est confessarius, si in confessione apponat medium indifferens, quod tamen ex circumstantiis postea cognoscatur appositum ad sollicitandum: ut esset imponere mulieri, ut exspectet eum domi; vel si interroget eam, ubi habitet, aut 3. tribuit poenitenti chartam postea legendam, in qua ad venerem incitat. 4. Denunciandus est confessarius, qui statim post confessionem dicit poenitenti: Exspecta me paulisper! et post intervallum venit et sollicitat. 5. Item si, audita confessione feminae, dum ea ad manum deosculandum accedit, confessarius illam turpiter tangat; vel dum est ante ipsum, ut confiteatur, pedibus aut manibus turpiter tangat illam. 6. Item qui sollicitat immediate, postquam poenitens petierit confessionem.

1. Der Beichtvater soll denunzirt werden, wenn dieser die Frau (bez. nach Prinz Max den „Mann") nach Beginn und vor Vollendung der Beichte zur Unzucht reizt, 2. Der Beichtvater soll denunzirt werden, wenn er in der Beichte ein unauffälliges Mittel anwendet, von dem aber aus den Umständen nachher zu erkennen ist, dass es zur Unzuchtreizung angewandt ist; wie wenn er einer Frau aufgäbe, ihn zu Hause zu erwarten, oder sie fragt, wo sie wohne, oder 3. der Beichtenden eine nachher zu lesende Karte giebt, in der er sie zur Sinnenlust anreizt. 4. Der Beichtvater soll denunzirt werden, der sogleich nach der Beichte zu der Beichtenden sagt: Wart ein Weilchen auf mich, und nach einiger Zeit kommt und sie zur Unzucht reizt. 5. Desgleichen, wenn der Beichtvater nach Anhörung der Beichte der Frau, während sie zum Handkuss herantritt, sie unzüchtig berührt, oder während sie sich vor ihm befindet, um zu beichten, sie mit den Händen und Füssen unzüchtig berührt. 6. Desgleichen, wer sie unmittelbar reizt, nachdem die Beichtende gebeten hat, ihr die Beichte abzunehmen. Liguori Theol. moralis lib. V p. 766 und 767.

Dagegen soll der Beichtvater von dem Beichtkind nach Liguori **nicht** denunzirt werden, wenn der Beichtvater nach vollendeter Beichte oder getrennt von dieser unzüchtige Handlungen mit einer Frau vornimmt. Liguori trägt das in seiner Theologia moralis ganz unbefangen vor. So soll nach ihm der Beichtvater nicht denunzirt werden:

1. si femina petit confessionem et confessarius hoc utatur tantum ad colloquendum et si postea in progressu collocutionis tentatus eam sollicitat. 2. Item qui sollicitat, postquam poenitens recesserit ab ejus conspectu, aut 3. dicit: Exspecta me paulisper, quia negotium magni mo-

1. wenn der Beichtvater nach der Bitte der Frau ihr die Beichte abzunehmen, dies nur zu einem Gespräch benutzt, und er nachher im Laufe dieser Unterredung in Versuchung gerathen sie zur Unzucht reizt, 2. auch nicht, wenn der Beichtvater zur Unzucht reizt, nachdem

menti venit, et ille postea sollicitat, 4. Item non denuntiari debeat confessarius, qui convenit cum muliere, ut ad eludendos domesticos se fingat aegrotam, et ipsum accersat domum ad patrandum peccatum, 5. Item non debeat, si sollicitatus a poenitente ad copulam renuit et divertit ad solos tactus, 6. item, si confessarius sit sollicitans ad actus tantum venialiter inhonestos.

Liguori Theol. moralis Tom. V p. 767. 769. 775. 776.

die Beichtende aus dem Anblick des Beichtvaters weggegangen war, 3. auch nicht, wenn der Beichtvater sagt: Warte ein wenig, weil mir ein wichtiges Geschäft dazwischen gekommen ist, und er darnach zur Unzucht reizt, 4. auch nicht, wenn er mit einer Frau übereinkäme, dass sie sich, um die Dienstboten zu täuschen, krank stelle, und den Beichtvater in das Haus herbeiriefe, um die Sünde zu vollbringen, 5. ebenso auch nicht, wenn er vom Beichtkind zur Begattung gereizt diese verweigert, und nur zu unzüchtigen Griffen gekommen ist, 6. auch nicht, wenn der Beichtvater die Beichtende zu unanständigen Handlungen reizt, die nur eine lässliche Sünde in sich schliessen.

Ebenso soll es nach Liguori und den ihm ähnlichen Moraltheologen frei von Anzeige bleiben, wenn der Beichtvater an einem andern Tage mit einer Frau an einem nicht zur Beichte dienenden Orte, ausserhalb der Kirche zusammenkommt und hier zur geschlechtlichen Unzucht schreitet.

Nun versuchen hier Prinz Max, Dr. Keller, Seidl etc. und neuerdings auch der Wiener Professor A. Engelbrecht einige Einwände zu machen, die mit wenig Worten zurückgewiesen werden müssen. Prinz Max monirt zunächst, dass in dem zu 5 angeführten Falle, der erste Verfasser das Wort a poenitente — vom Beichtkind — fortgelassen und dadurch wesentlich den Sinn verändert habe. Nun, wir haben ihm den Gefallen gethan, das Wort jetzt zuzusetzen, was an dem Sinn aber dadurch geändert sein soll, ist unerfindlich. Ebenso monirt Prinz Max, bei dem zu 4. angeführten Falle habe der heilige Alphons nur zwei entgegengesetzte Ansichten angeführt, aber keineswegs die Anzeigepflicht geleugnet. — Wenn Prinz Max etwas genauer zugesehen hätte, so würde er gefunden haben, dass Liguori die Ansicht, der Beichtvater solle in diesem Falle nicht denunzirt werden, ausdrücklich als die probablere bezeichnet, dass also, wenn man nicht Flausen machen will, auch in dieser Beziehung der obige Auszug aus Liguori als durchaus zu Recht bestehend bezeichnet werden muss.

Doch das sind Kleinigkeiten. Alle die Grassmann'schen Gegner aber, Prinz Max, Prälat Dr. Keller, Seidl, Prof. Engelbrecht etc. etc. erheben hier mit grossem Geschrei und anscheinend mit dem Brustton der Ueberzeugung den Einwand, der heilige Alphons untersuche hier nur ganz „theoretisch“ oder „nach Juristenart ganz genau und umständlich“ alle „denkbaren“ Fälle, um festzustellen, wie weit man das sollizitirte Beichtkind zur Anzeige verpflichten müsse. Das: non est denunciandus — heisse durchaus

nicht, wie Grassmann gemeint habe: er, der Beichtvater, soll nicht angezeigt werden, sondern: er muss nicht angezeigt werden, d. h. das Beichtkind solle in diesen Fällen nur nicht die strenge Pflicht haben, Anzeige zu machen; die Anzeige solle keineswegs verboten, sondern nur nicht zur Pflicht gemacht werden.

Als ob das in der Praxis nicht ganz dasselbe wäre! Gesetzt auch, man wollte obiges als richtig zugestehen, welches Beichtkind, das nicht die unbedingte Anzeigepflicht hat, wird denn überhaupt jemals den Beichtvater denunziren? Das Denunziren in einem solchen Falle ist doch auch für das Beichtkind kein Vergnügen oder Kinderspiel! Sagt doch Keller selbst:

„Man denke doch nur, wie sehr schwer diese Pflicht ist, eine „Anzeige zu machen, wodurch das Beichtkind selbst in eine „peinliche Untersuchung verwickelt wird."

Mit diesen Worten widerlegt Dr. Keller selbst, als ob derartige Ausführungen die Grassmann'sche Auffassung für die Praxis irgendwie entkräften könnten. Gerade weil nach Kellers eigenen Worten diese Anzeige so schwer ist, wird überall, wo diese Anzeige nicht zur unbedingten Pflicht gemacht ist, **thatsächlich auch keine Anzeige erfolgen,** d. h. die Fälle, in denen Liguori eine Anzeigepflicht verneint, kommen **faktisch** einem Anzeigeverbot gleich! Giebt daher Liguori hier sechs Fälle an, in denen er diese Anzeigepflicht verneint, so giebt er damit den Priestern die Sicherheit, dass sie in diesen sechs Fällen eine Denunziation nicht zu fürchten brauchen.

Interessant ist es, dass auch hier wieder das deutsche Blut Kellers sich regt. Ihm fängt es hier wieder an, vor Liguori und den übrigen Moraltheologen zu grausen:

„Wenn nun Jemand", sagt er, „der Ansicht wäre, dass Liguori „diese Sache doch etwas zu sehr ins Einzelne (!) behandelt hat, so „muss ich sagen, dass mir das auch so scheint!"

Sehr richtig! Der Herr Prälat hätte sogar hinzufügen können, dass solche Dinge unter keinen Umständen in ein für junge Geistliche geschriebenes Buch hinein gehören. Welches Geschrei würde derselbe Herr Prälat wohl erheben, wenn in den deutschen Lehrerseminaren oder in den für Lehrer bestimmten Büchern ähnliche Erörterungen über den § 174 des deutschen Strafgesetzbuches vorgetragen würden, und den jungen Lehrern „ad oculos" gezeigt würde, wann und in welchen Fällen die scharfen Bestimmungen desselben nicht mehr zutreffen. Das hiesse doch wirklich die Lehrer nicht zu ihrem verantwortungsvollen Berufe sondern zu einer Art von Kriminalstudenten heranbilden zu wollen! Ein solches Buch würde nicht mehr ein sittliches Buch, eine Moral, sondern lediglich eine Lehre von der Kunst, möglichst ungestraft zu sündigen, die reine ars peccandi sein!

Im übrigen aber heisst: confessionarius denunciandus est — überall auf der Welt: der Beichtvater muss oder soll denunzirt werden, und ebenso heisst dementsprechend auch: confessionarus non est denunciandus — der

Beichtvater muss oder **soll nicht** denunzirt werden. Es ist daher durchaus richtig, so zu übersetzen, wie der erste Verfasser seinerzeit übersetzt hat. Liguori tritt doch immer mit seiner Autorität dafür ein, dass in diesen Fällen ein Beichtvater, der sich nach seiner Moraltheologie richtet, einer ihm den Vorfall beichtenden Frau zu sagen hat: Meine Tochter, hier ist die **probablere** Meinung die, dass du den Priester, der dich zur Unzucht gereizt hat, **nicht** anzuzeigen hast. Soweit es also auf Liguori ankommt, soll in diesen Fällen die Anzeige unterbleiben.*)

Im Uebrigen muss es Prinz Max, Keller, Seidl etc. überlassen bleiben, ob sie von den Bullen Gregors XV. und Benedicts XIV. so niedrig denken, dass sie im Ernst meinen, diese Bullen hätten nicht auch diese von Liguori aufgeführten Ausnahmefälle mit umfassen sollen. Schreiber dieses ist nicht Katholik, aber ihm scheinen die Bullen dieser zwei Päpste doch etwas mehr sittlichen Werth gehabt zu haben, als Prinz Max, Keller, Seidl etc. jetzt an Ihnen übrig lassen wollen. Liguori hat diesen Bullen ein meisterhaftes juristisches Schnippchen geschlagen. Es steht hier eben in den Bullen Gregors XV. und Benedicts XIV. in der römischen Kirche die antijesuitische Moral mit der jesuitischen Moral eines Liguori, Gury, Lehmkuhl etc. etc. in Widerspruch. Wenn Prinz Max, Dr. Keller etc. letztere gegenüber dem beabsichtigten Zweck der Bullen Gregors XV. und Benedicts XIV. so warm vertheidigen zu müssen glauben, — habeant sibi! Sie richten damit nur sich selbst!

Kostbar ist, wenn Dr. Keller hier noch anführt, die Fälle der Anzeigepflicht bei der Sollizitation kämen auch bei strenger Durchführung der Bullen doch so selten vor,

> „dass vielleicht neunundneunzig Prozent der Beichtväter nie in die „Lage kommen, sich darüber bei Liguori Raths zu erholen.“

Nein, verehrter Herr Prälat! Da kannten Papst Gregor XV., Papst Benedict XIV. und Liguori die Sache doch besser! Wozu denn diese strengen Bullen, wenn zahlreiche Fälle sie nicht nothwendig gemacht hätten? Wozu denn diese Ausnahmefälle, wenn die Moraltheologen und Liguori ihnen nicht praktische Bedeutung zugemessen hätten! Ist den Herren Prinz Max und Dr. Keller wirklich nicht bekannt, was der Patriarch schon in Nathan dem Weisen von einem blossen „Problema“ hält?

Es muss daher die Darstellung des ersten Verfassers in allem aufrecht erhalten werden. Die Ausnahmefälle, wie Liguori sie konstruirt, involviren mindestens **für die Praxis** geradezu ein **Anzeigeverbot.** Ja Liguori verbietet sogar noch ausdrücklich eine Aussage über **den** Beichtvater, indem er schreibt:

---

*) Vergl. auch Dr. phil. Paul Schreckenbach: Römische Moraltheologie und das sechste Gebot, Seite 14.

Omnes dicunt teneri poenitentem vinculo secreti naturalis de dictis a confessario, quorum propalatio ei damnum posset afferre. Mihique cidentur teneri poenitentes huic secreto (quamvis naturali) strictius quam alii; alii enim voluntarie consilia praebent, sed confessarius tenetur praebere ex officio. Unde, poenitens rigorosius tenetur cavere, ne confessario damnum obveniat ob consilium sibi praestitum.

Liguori Theol. moralis Tom. V. p. 734.

Alle sagen, dass die Beichtende über die Worte des Beichtvaters, deren Verbreitung ihm Schaden bringen könnte, durch die Fessel natürlichen Geheimnisses zu schweigen gehalten sei. Und mir, sagt Liguori, scheinen die Beichtenden noch strenger als andere zu diesem (wenn gleich natürlichem) Schweigen verpflichtet zu sein; denn andere geben freiwillig ihren Rath, der Beichtvater aber ist durch sein Amt verpflichtet, ihn zu geben, deshalb ist die Beichtende um so strenger gehalten, dass nicht dem Beichtvater Schaden erwachse aus dem gegebenen Rathe.

Da nun dem Beichtvater aus einer Denunziation doch Umstände und grosse Schäden erwachsen können, so darf die Beichtende am wenigsten denunziren.*)

Wollte aber trotzdem eine Ehefrau einen Beichtvater denunziren, so wird ihr nicht geglaubt. So sagt Liguori Theol. mor. Tom. V. p. 781 judices non facile credunt cuique mulierculae accusanti, — die Richter glauben nicht leicht einem anklagenden Weiblein, und Gury Comp. Th. moralis II n. 596 beantwortet die Frage:

An facile fides sit adhibenda mulieribus sacerdotem de sollicitatione accusantibus?

Respondetur: Negative.

Gury Theol. mor. II. 596.

Ob den Weibern, welche einen Priester wegen Reizung zur Unzucht anklagen, leicht Glauben geschenkt werden dürfe, verneinend.

Jedenfalls wird dem Beichtvater mehr Glauben geschenkt als dem Weibe; dem Weibe aber droht dann die Strafe für falsche Anklage des Priesters wegen Reizung zur Unzucht.

Endlich ist der Beichtvater nach den Moraltheologien auch nicht verpflichtet, wenn er eine Sache mit der Beichttochter bei Gelegenheit der Beichte gehabt hat, dies in der Beichte anzugeben, d. h. der Beichtvater braucht in der Beichte nicht anzugeben, dass es eine Beichttochter war, mit der er bei Gelegenheit der Beichte sich vergangen hat. Er ist also auch in seiner eigenen Beichte nicht verpflichtet, sich der Sollizitation zeihen zu müssen. So schreibt Liguori:

---

*) Prinz Max, Keller etc. versuchen auch hier wieder eine Ausrede. Da sie das oben angeführte Citat aus Liguori nicht bestreiten können, so versuchen sie die Behauptung, dasselbe stände mit der Anzeigepflicht bei der Sollizitation in gar keiner Beziehung. Aber der Ausspruch Liguoris verbietet doch so allgemein dem Beichtenden ein Reden über Vorgänge in der Beichte, dass er ohne Zweifel auch das Redeverbot über die oben angeführten von Liguori konstruirten sechs Ausnahmefälle mit umfasst.

Quaeritur an confessarius, rem habens cum filia spirituali occasione confessionis, debeat hoc explicare in confessione.

Respond.: Probabilior sententia negat cum Fill., Sporer, Elbel, Holzm.; item Vasq., Bon., Pont., Dic., Diana, Trull., Leand etc. apud. Salm.

Liguori Theol. moralis Tom. III p. 28. 30. 31:

Die Frage ist, ob der Beichtvater, welcher mit einer geistigen Tochter (Beichttochter) bei Gelegenheit der Beichte eine Sache hatte, dies in seiner Beichte angeben muss.

Antwort: Die mehr probable Meinung verneint dies.

Dem Beichtvater ist also, obgleich nach Liguori sonst jede schwere Sünde gebeichtet werden soll, doch hier ein Loch gelassen, so dass er den erschwerenden Umstand, dass es seine geistige Tochter, sein Beichtkind ist, mit dem er sich vergessen hat, auch in der Beichte nicht zu sagen braucht, d. h. der Beichtvater ist nach Liguori im Falle der Sollizitation auch in der Beichte nicht zur Selbstanklage verpflichtet.

Diese Feststellung ist natürlich Prinz Max, Dr. Keller etc. so unangenehm wie möglich. Sie machen daher die grössten Kapriolen, um über diesen Punkt bei Liguori hinweg zu kommen. Sie schreiben beide etwa:

> „Es verstehe sich von selbst, dass auch der Priester wie der „Laie jede Todsünde beichten müsse, aber dass er bei der An„klage auch den besondern Umstand erwähnen müsse, dass die „Verletzte sein Beichtkind gewesen sei, und dass die Sünde auf „Veranlassung der Beichte geschehen sei, verneine der heilige „Alphons.“

Ja, aber dieser besondere Umstand ist ja gerade **die Hauptsache!** Wenn ein lediger Mann oder lediger Geistlicher sich mit einem unverheiratheten Frauenzimmer vergisst, so setzt beispielsweise das deutsche Strafgesetzbuch gar keine Strafe darauf, und selbst wenn es sich um eine verheirathete Frau handelt, also Ehebruch hinzukommt, kann nur für den Fall, dass die Ehe deswegen geschieden wird, auf Gefängniss bis zu sechs Monaten erkannt werden. (§ 172 Str. G. B.) Wenn aber Vormünder mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer und Erzieher mit ihren Zöglingen, Geistliche mit Konfirmanden Unzucht treiben, so steht **Zuchthaus** bis zu fünf Jahren darauf. (§ 174 Str. G. B., Urt. v. 17./11. 84) Das Strafgesetzbuch fasst daher und zwar mit Recht diese Fälle mit erschwerenden Umständen sehr viel schärfer auf. Ein ebenso erschwerender Umstand aber ist es, wenn der Beichtvater die Beichte benutzt, um mit der Beichttochter Unzucht zu treiben. Zwar hat das deutsche Strafgesetzbuch wohl unter dem Einflusse der Ultramontanen, dies bedauerlicherweise nicht unter den Zuchthausfällen mit aufgenommen. Moralisch wird die Sache dadurch aber nicht um ein Haar besser! Denn ob der Geistliche mit einer Konfirmandin oder mit einer Beichttochter sich einlässt, steht sittlich auf ganz derselben verwerflichen Stufe.

Fassen wir alles zusammen, so ergiebt sich, dass, wenn es nach Liguori geht, der Beichtvater, wie er sogar in der Beichte sich nicht selbst

der Sollizitation zu bezichtigen braucht, überhaupt vor jeder Denunziation ziemlich sicher sein kann.

Man kann daher nicht verkennen, dass die Gefahr des Ehebruches für den Liguori'schen Beichtvater und die beichtende Ehefrau nach dem Vorgetragenen eine sehr grosse ist. Wie häufig diese Ehebrüche sind, und wie viele Priester in der römischen Kirche der Unzucht verfallen sind, das zeigen uns die Bekenntnisse der Priester, welche um den Gefahren des Ehebruches zu entgehen, aus der römischen Kirche ausgetreten sind.

Pater Chiniqui, ein sehr gewissenhafter und durchaus zuverlässiger Mann, berichtet in seinem Werke: Der Priester, die Frau und die Ohrenbeichte, Barmen 1889, Seite 41, dass von 200 Priestern, die dem Pater Chiniqui gebeichtet haben, 179 Priester sich mit Beichtkindern vergangen hatten. Von ihnen hatte der Eine allein gegen 1500 Frauen bezw. Mädchen in der Beichte gehabt. Von diesen hatte er nach seiner eigenen Angabe wenigstens Tausend durch Fragen über unzüchtige Dinge sittlich völlig ruinirt oder doch schwer geärgert. Ein anderer angesehener Priester Hyacinthe hat nach demselben Buche S. 248 öffentlich erklärt, dass von 100 Beichtvätern 99 mit den Frauen, welche bei ihnen beichten, sich vergessen hätten.

Prinz Max, Dr. Keller und die übrige Cohorte ultramontaner Schriftsteller wollen natürlich diese beiden Zeugen nicht gelten lassen. Prinz Max spricht von einer „Schmutzschrift", Keller sogar von einem „Hund" Chiniqui. Aber wer selbst auf einer so niedrigen moralischen Stufe steht, dass er dem Laien zwar die Last auflegt, alle schweren Sünden genau beichten zu müssen, dem Priester aber mit Liguori auch in der Beichte Ausnahmen und Durchschlupflöcher öffnen hilft, der hat wahrlich kein Recht, auf Männer wie Chiniqui und Hyacinthe mit Steinen zu werfen! Hat doch ersterer das Zeugniss seines Bischofs für sich: er sei der beste Priester seines Sprengels gewesen, und sogar vom Papste selbst wegen seiner Erfolge in der Enthaltsamkeitsbewegung den apostolischen Segen erhalten! Es ist daher auch nicht der mindeste ernste Grund vorhanden, irgendwie an der Glaubwürdigkeit Chiniquis zu zweifeln.

Von den Priestern, welche diesem gebeichtet haben, hatten also fast 90 Prozent, von denen, die dem Pater Hyacinthe gebeichtet haben, hatten selbst 99 Prozent mit den bei ihnen beichtenden Frauen sich vergangen, und zwar einzelne von ihnen mit vielen Hunderten von Beichtkindern. Die grosse Mehrzahl der Beichtväter verschweigt freilich, was die Priester bei ihnen gebeichtet haben.

Dass sehr zahlreiche Beichtväter in der römischen Kirche — so weit sie Liguori folgt — also zur Verführung der ihnen in der Beichte anvertrauten Frauen kommen und kommen müssen, dass darnach die Gefahr einer solchen Beichte für jede Frau eine furchtbar grosse ist, zumal beim Eheverbot für den Geistlichen, — dass also eine derartige Ohrenbeichte vor unverheiratheten (vielleicht selbst geilen) Geistlichen von pflichttreuen Männern ihren Frauen kaum gestattet werden darf, das kann hiernach wohl niemand leugnen bez. bezweifeln. Ist doch die Verführung einer Ehefrau

insofern das Lockendste, als für den Fall einer Schwangerschaft das Kind als eheliches Kind des Ehemannes gelten und jeder weitere Skandal sowie die Strafe am leichtesten dabei vermieden werden kann.

In der That, die Versuchung zur Verführung ist für den Priester in dem nach Liguori gehandhabten Beichtstuhl eine so gefährliche, dass man kaum einen Stein auf ihn werfen kann. Denke dir, du wärest verpflichtet, als Unverheiratheter mit einem jungen Mädchen oder einer hübschen Frau unter vier Augen alle die unzüchtigen Gespräche zu führen, zu denen der Priester nach Liguori verpflichtet ist; denke dir, du wärest berechtigt, dir von ihr alle, auch die kleinsten Kleinigkeiten erzählen zu lassen, solltest du da nicht in grosse Versuchung gerathen? Und wenn solche Versuche sich täglich wiederholen?

Ich glaube, fast jeder von uns würde da erlegen sein. Ich wenigstens würde zweifeln, ob ich nicht ebenso erlegen wäre, wie so viele römische Priester. Und wir könnten doch solche Versuchung fliehen und beten: Führe mich nicht in Versuchung, sondern erlöse mich von dem Uebel. Aber dem römischen Priester ist dies nicht gestattet; er muss täglich von neuem diese Versuchung über sich ergehen lassen.

Es werden deshalb in der römischen Kirche die Ehebrüche der Priester auch nur als geringere Vergehen angesehen, welche der Bischof dem Priester nach vollbrachter Busse nachsehen kann.

Der Papst Alexander III. hat 1180 n. Chr. in einem Schreiben an den Erzbischof von Salerno folgenden Grundsatz aufgestellt, der auch heute noch als kanonisches Recht gilt:

De adulteriis et aliis criminibus, quae sunt minora, potest episcopus cum clericis post peractam poenitentiam dispensare, ut in suo ordine ministrent.	Von Ehebrüchen und andern Vergehen, die geringer sind, kann der Bischof mit den Klerikern nach vollendeter Busse dispensiren, damit sie (die Priester) in ihrer Amtsordnung weiter kirchliche Dienste thun.

Darnach figurirt also der Ehebruch des Priesters nach päpstlicher Auffassung einfach unter den Bagatellen! Der Bischof kann in Gemeinschaft mit den Klerikern einen ehebrecherischen Priester ohne weiteres wieder in sein Amt einsetzen, wenn letzterer die Kirchenbusse abgemacht hat. Es bedarf dazu nicht einmal eines Anrufens der obersten kirchlichen Spitze, des Papstes. Wie oft müssen doch solche Ehebrüche der Priester vorgekommen sein, wenn der Papst sich ausser Stande sah, die Entscheidung in solchen Fällen sich vorzubehalten; sondern es für nöthig hielt, die Entscheidung, ob ein ehebrecherischer Priester weiter priesterliche Funktionen ausüben darf, jedem einzelnen Bischofssitz überlassen zu müssen!

Freilich versucht auch hier Prinz Max, die Sache zu verdrehen. Er will übersetzt haben:

„In Bezug auf die Ehebrüche und die andern Vergehen, welche „die kleineren sind, kann der Bischof die Kleriker nach vollen-

„deter Busse dispensiren, dass sie in ihrer Weihestufe weiter „dienen können“

und erläutert dies noch dahin,

„damit wird aber der Ehebruch selber noch nicht als ein min„deres Verbrechen bezeichnet, sondern nur jene andern Ver„brechen.“

Aber wer lacht bei dieser Deutung den Prinzen Max nicht einfach aus? Dispensare cum clericis heisst niemals: die Kleriker dispensiren. Und: adulteria et alia crimina, quae sunt minora — heisst überall auf der Welt: Ehebrüche und andere kleinere Vergehen! Wenn ich sage Schmuck- und andere Werthsachen, so sind die Schmucksachen doch auch Werthsachen! Oder wenn ich sage: Prinz Max und andere Gelehrte, — so meine ich doch nicht, dass Prinz Max kein Gelehrter sei! Wenn der Prinz daher von einer „stupenden Unwissenheit“ und „Unkenntniss des Lateinischen“ spricht, so kehrte er vor allem am besten vor seiner eigenen Thür! Wenn Prinz Max diesem Edikt des Papstes Alexanders III. gegenüber nicht in die tödtlichste Verlegenheit gekommen wäre, hätte er sich solche Blösse nicht gegeben. Seine ganze Deutung ist nichts als missglückter Versuch sich aus der peinlichsten Verlegenheit herauszureden — es koste, was es wolle!

Und nun sehen wir doch einmal, was für ein bedenkliches Ding es ist, wenn ein ehebrecherischer Priester nach vollbrachter Kirchenbusse wieder in sein Amt eingesetzt wird! Ob wohl ein Lehrer, welcher sich mit einem seiner Schulkinder vergangen hat, jemals wieder zur Schule zugelassen werden dürfte? Ist der Priester, der mit einem Beichtkinde Ehebruch getrieben, dann ein anderer, wenn er die rein äusserlichen Gebete und Kasteiungen der Kirche abgemacht hat? „Uebrigens“, sagt „Dr. Schreckenbach *), „irrt der Prinz gewaltig, wenn er die Kirchenbussen „für überaus streng und langwierig hält. Wieviel Dispensationen gab es „auch in diesem Punkte! Oft wurde die Kirchenbusse zur reinen Farce. „Man hätte ja auch in manchen Gegenden zu manchen Zeiten garnicht die „Macht gehabt, alle unzüchtigen und ehebrecherischen Priester mit lang„wierigen Kirchenstrafen zu belasten, denn dadurch hätte man über das „ganze Land, ohne es zu wollen, das Interdikt verhängt. Der Prinz „studire die Vorgeschichte der grossen Reformkonzile des 15. Jahrhunderts „und die Visitationsakten süddeutscher Bischofssprengel aus dem Anfang „des 16. Jahrhunderts, dann wird er das vielleicht einsehen. Oeffentlich „wurde die Kirchenbusse an Klerikern zumeist nicht vollzogen, das sollte „der Prinz wissen.“

4. Gury und der Heilige Alphonsus Maria de Liguori leiten die Ehefrauen selbst zum Meineide an, um den Ehebruch vor dem Ehegatten zu verheimlichen.

Der Heilige Liguori rechtfertigt, wie wir im vierten Abschnitt sehen werden, den Meineid überhaupt, und namentlich auch für Frauen durch

*) Am angeführten Orte.

Anwendung des Probabilismus; für die Ehefrauen aber giebt er Band II n. 162 Seite 264—265 noch specielle Anleitung, wie jede Frau ihren Mann durch Meineide betrügen darf. Da Gury diese Anleitung ohne Anwendung des Probabilismus giebt, so gebe ich die Anleitung nach Gury in Gury Casus conscientiae Ratisbonae 1865 S. 129. Gury schreibt:

Anna, cum adulterium commisisset, viro de hoc suspicanti et sciscitanti respondit prima vice, se matrimonium non fregisse; secunda vice, cum jam a peccato fuisset absoluta, respondit: Innocens sum a tali crimine. Tandem tertia vice, adhuc instante viro, adulterium prorsus negavit dixitque: non commisi, intelligendo adulterium tale, quod teneatur revelare seu: non commisi adulterium tibi revelandum.

Frau Anna, welche einen Ehebruch begangen hat, antwortet ihrem deshalb argwöhnischen und fragenden Gemahl, das erste Mal, dass sie die Ehe nicht gebrochen habe, das zweite Mal, da sie bereits von der Sünde absolvirt worden war, antwortet sie: Ich bin eines solchen Verbrechens nicht schuldig. Weil aber der Gemahl immer noch mit Fragen drängt, so leugnete sie das dritte Mal den Ehebruch gänzlich ab und sagt: Ich habe ihn nicht begangen, indem sie an einen solchen Ehebruch denkt, den sie zu offenbaren verpflichtet ist, oder sie denkt: Ich habe keinen dir zu offenbarenden Ehebruch begangen.

Quaeritur: An damnanda Anna?

Die Frage ist: Ist Anna zu verurtheilen?

Responsio: In triplici memorato casu Anna a mendacio excusari potest. Etenim:

In primo casu dicere potuit, se matrimonium non fregisse, siquidem adhuc subsistit.

In secundo casu potuit dicere, se innocentem esse ab adulterii crimine, siquidem, peracta confessione et recepta absolutione ejus conscientia ab illo non amplius gravabatur, cum certitudinem moralem haberet, illud sibi remissum fuisse. Imo potuit hoc asserere etiam cum juramento juxta S. Lig. ib. n. 162. — Less. — Salm. — Suar. cum sententia communi.

418. Antwort: Anna kann in allen drei Fällen von der Lüge freigesprochen werden. Im ersten Falle nämlich konnte sie sagen, sie habe die Ehe nicht gebrochen, weil diese (trotz des Ehebruchs) „noch bestand“.

Im zweiten Falle: dass sie an dem Verbrechen des Ehebruchs unschuldig sei, weil nach Ablegung der Beichte und nach Empfang der Absolution ihr Gewissen von jenem Verbrechen nicht mehr beschwert wurde, da sie die moralische Gewissheit hatte, dass ihr jenes vergeben worden sei. Ja, sie konnte dies sogar mit einem Eide bekräftigen, nach dem heiligen Liguori, nach Lessius, den Salmaticensen und nach Suarez gemäss der allgemeinen Meinung.

In tertio casu potuit etiam probabiliter negare, se adulterium commisisse, intelligendo ita, ut peccatum marito revalare deberet, eodem modo, quo reus potest dicere judici non legitime interroganti: crimen non commisi, i. e. intelligendo, se non commisisse ita, ut teneatur illud ei manifestare. Sic ad haec omnia S. Lig. ib. n. 162. cum aliis bene multis.

Auch im dritten Falle konnte sie nach probabler Meinung leugnen, dass sie den Ehebruch begangen habe, nämlich mit dem Gedankenvorbehalte: so, dass sie ihre Sünde dem Gatten offenbaren müsste; ebenso, wie ein Angeklagter dem nicht gesetzmässig fragenden Richter sagen kann: „Ich habe das Verbrechen nicht begangen, wobei er sich denkt: er habe es nicht so begangen, dass er verpflichtet sei, es jenem einzugestehen."

Wie furchtbar häufig müssen nach Ansicht Liguoris, Gurys, des Prinzen Max etc. Ehebrüche vorkommen, wenn Morallehrer wie Liguori zu solchen Meineiden die Zuflucht nehmen, und die eheliche Frau noch zu solchen Meineiden zu verleiten suchen.

Das sagt wohl Jedem genug! Doch Nein! Hören wir noch, wie Prinz Max die Frau herauszu — reden versucht:

„Es ist zu bemerken, dass die Frau nicht (sic!) verpflichtet ist, „ihrem Manne ihre Schande einzugestehen, weil dies zu den „grössten Zwistigkeiten, häufig selbst Ehescheidungen und damit „zum grössten Unglück der Familie führen kann. Direkt lügen „darf sie freilich niemals . . . . sie darf aber ausweichend ant„worten und alles sagen, was nicht eigentlich Lüge ist."

Das heisst vom Jesuitischen ins gewöhnliche Deutsch, von der Sprache des Prinzen Max in die des Volkes übersetzt: Lügen darf die Frau nicht, aber betrügen darf sie den Mann, soviel sie lustig ist, wenn sie bei ihren Ausreden nur die nöthige Schlauheit gebraucht! Und mit diesem Ausblick auf die Morallehre des Prinzen Max wollen wir diesen Abschnitt schliessen!

Dritter Abschnitt:

Die Ohrenbeichte der Jungfrauen und Mädchen.

1. Liguori und die ihm ähnlichen Moraltheologen zerstören mit der Praxis, die sie im Beichtstuhl angewendet wissen wollen, das den Jungfrauen und Mädchen von Gott zum Schutz gegebene Schamgefühl, indem sie den Beichtvater zur Durchbrechung desselben und zu unzüchtigen Fragen an Jungfrauen und Mädchen verpflichten.

Gott hat den jungen Mädchen ein Schamgefühl eingepflanzt, welches sie vor allen Versuchungen beschirmt, und dies Schamgefühl wird von allen verständigen Eltern wie von der Schule auf das sorgfältigste bewahrt und gepflegt.

Es ist ja nicht zu leugnen, dass in der Jugend, zur Zeit des Mannbarwerdens die geschlechtlichen Reizungen mit solcher Macht erwachen, dass jeder junge Mensch seine Gedanken darauf richtet und auch wohl einmal Reizung der Theile vornimmt; das Gefühl der Scham ist dann die Schutzwehr, welche ihn vor tieferem Fall bewahrt. Die Kirche hat daher die Aufgabe, auch ihrerseits dieses von Gott der Jungfrau und dem Mädchen eingepflanzte Schamgefühl auf das sorgfältigste und nach besten Kräften zu hegen und zu verstärken. Die von Gott dem Menschen mitgegebene Schutzwehr zerstören, die Mädchen und jungen Leute ausfragen und sich mit Verletzung der Scham unzüchtige Dinge erzählen lassen, das heisst nicht diese Aufgabe fördern, sondern ruchlos Unzucht und zwar in schamlosester Weise verbreiten.

Trotzdem aber fordert Liguori und mit ihm auch die übrigen Moraltheologen jesuitischer Schulung anderer Zwecke wegen die Durchbrechung dieses Schamgefühls, indem sie in der Beichte von der Jungfrau die Erzählung **aller** seit der Taufe bez. dem letzten Beichtgang vorgekommenen unzüchtigen Gedanken, Worte und Thaten verlangen und den Beichtvater verpflichten, Fragen über alle nur irgendwie vorkommenden Unzüchtigkeiten an das Beichtkind zu stellen.

Liguori selbst fordert für die Beichte, dass **nothwendiger** Weise gebeichtet werden muss

omne peccatum mortale post baptismum commissum et non confessum

jede nach der Taufe begangene und noch nicht gebeichtete Todsünde

und dass *zweckmässig* (wenn auch nicht absolut nothwendig) weiter gebeichtet werden soll

omne veniale post baptismum commissum, vel etiam mortale alias rite confessum.

jede nach der Taufe begangene lässliche Sünde und auch die schon anderwärts regelrecht gebeichtete Todsünde.

Liguori und die übrigen Moraltheologen schreiben nun dem Beichtvater mit wahrhaft jesuitischem Raffinement vor, wie er zu diesem Bekenntniss **aller** seit der Taufe begangenen und noch nicht gebeichteten Sünden zu gelangen hat, und wie der nach Liguori sich richtende ultramontane Beichtvater sich gleich bei der ersten Beichte der Seele des Beichtkindes in einer Weise bemächtigen muss, dass — und das ist für Liguori und die Jesuiten die Hauptsache — das Beichtkind garnicht erst aufathmen kann, sondern gleich von vorneherein ein für alle Mal dem Ultramontanismus und Jesuitismus verfallen bleibt.

Sehen wir, wie Liguori dieses Ziel erreichen will.

Zunächst soll sein ultramontaner Beichtvater als *Diplomat* auftreten, indem er väterliches Wohlwollen *vorgiebt* und eine Unbekanntschaft mit den Sünden *heuchelt*. Er soll bei der Beichte über die geschlechtlichen Verhältnisse eine sanfte, freundliche, wohlwollende Miene zeigen, über nichts Erstaunen zeigen, was die Beichtende auch beichtet, auch nicht interessirt dabei erscheinen, sondern ganz indifferent, und wenn er fragt, Sorge

tragen, dass er diese unzüchtige und gefährliche Materie leicht berühre; er soll die äusserste Reserve und grösste Klugheit bewahren, um sich nicht zu exponiren durch eine zu wenig gemässigte Sprache. Er soll, um eine böse Neigung oder Gewohnheit zu entdecken, nicht über die Sache selbst, sondern über Nebenumstände fragen. Er soll, ehe sie alles gesteht, zu scheinen suchen, als ob er sie entschuldige, indem er das Hassenswerthe der Fehler auf die Komplizen wirft, und sagt, dass sie selbst diese unsittlichen Handlungen nicht würde begangen haben, wenn nicht ein verdorbener Genosse sie das Uebel gelehrt hätte. Dann wird empfohlen, dass der Beichtvater, damit nicht die Beichtende erstaunt sei und Argwohn schöpfe, woher der Beichtvater diese Sünden alle kenne, welche einem Priester fremd sein müssen, lüge und sage, er habe diese Sachen aus medizinischen Büchern oder von Medizinern selbst erfahren. (Lig. T. 8.)

Man sieht, sein ultramontaner Beichtvater soll dem ergrautesten Diplomaten Konkurrenz machen; auf Heuchelei, auf falsche Vorspiegelungen, selbst auf Lügen darf es dem Liguori'schen Beichtvater garnicht ankommen! Der Zweck heiligt die Mittel! Handelt es sich doch nach dem Satze: Wer A gesagt hat, wird auch B sagen, — um den Seelenfang für den Ultramontanismus und Jesuitismus.

Liguori beschreibt in seiner der Theologia moralis angehängten Praxis confessarii ad bene excipiendas confessiones (Praxis des Beichtvaters die Beichten gut herauszuziehen) diese einleitenden Schritte in einer Form, welche uns die Praxis, wie das Schamgefühl der Beichtenden durch Furcht vor ewigen Strafen beseitigt und durchbrochen werden soll, noch ausführlicher darlegt. Um zu verstecken, wie Mädchen hierdurch gefangen werden, führt er in seiner Ansprache an das Beichtkind statt eines Mädchens einen Knaben ein; die Sache wird aber viel deutlicher, wenn wir, um zu sehen, wie sein Beichtvater auf Jungfrauen und Mädchen einwirken soll, statt des Knaben wieder das Mädchen einführen.

Nach Liguori soll der Beichtvater zunächst die Beichttochter reden lassen und ihren Ausführungen zuerst mit Liebe und Milde entgegenkommen, er soll sie nicht etwa gleich anfänglich durch seine Strenge erschrecken.

Caritatem debet Confessarius ostendere in confessionem excipiendo. Caveat, ne se impatientem aut taedio affectum exhibeat; nec ostendat admiratione percelli de peccatis, quae narrantur.

Quapropter ei animum faciat ad reliqua peccata confitenda, dicens: Eja filia! vis ab hoc vitio resipiscere? Non ita est? Et quoniam hoc facere es parata, esto animo hilari! Itaque enarra reliqua peccata, nihil reticens!

Lig. Prax. conf. Cap. 1 n. 4.

Der Beichtvater zeige seine Liebe bei der Annahme zur Beichte; er hüte sich, Ungeduld oder Ekel zu zeigen; er zeige auch nicht, dass er von Staunen ergriffen werde über die Sünden, welche erzählt werden.

Deshalb soll er ihr Muth machen, weitere Sünden zu erzählen, also sprechend: O Tochter! Du willst dich von dieser Sünde bekehren? Ist es nicht so? Und weil du hierzu bereit bist, sei frohen Muthes. Daher erzähle die übrigen Sünden, nichts verschweigend!

Dann aber sollen bald sehr ernste Töne angeschlagen werden:

Cave, quaeso, ne sis aliquod sacrilegium commissura; hoc enim esset maximum omnium peccatorum, quae hucusque commisisti! Igitur dic omnia animo forti, vince te ipsam: confitere omnia sincere! Deus enim paratus est tibi parcere.

Liguori Theol. mor. T. VIII p. 5. 6.

Ich bitte dich, hüte dich, dass du nicht ein Sakrileg d. h. eine Versündigung am Allerheiligsten begehst, denn dies wäre **die grösste aller Sünden**, welche du bisher begangen hast. Daher sage alles mit starkem Geiste, überwinde dich selbst, bekenne alles offen, denn Gott ist bereit, es dir zu verzeihen.

Nach dieser furchtbaren Ermahnung soll dann zuletzt am Schlusse der Beichte die Bedrohung mit dem ewigen Höllenfeuer erfolgen. Dieselbe soll der Beichtvater nach Liguori in die folgende Ermahnung einkleiden:

Filia mea considerasne vitam damnatae, quam duxisti? Percipisne malum, quod operata es?

Meine Tochter, erwägst du nicht, dass du das Leben einer Verdammten geführt hast? Bemerkst du nicht das Uebel, welches du gethan hast?

Quid tibi mali fecit umquam Deus tuus, quem tu ita perdite contempsisti?

Was hat dir dein Gott, welchen du so heillos verachtet hast, jemals Uebles gethan?

Si Jesu Christo nullus fuisset tibi inimicior, potuisses cum illo te gerere pejorem? Sed quaeso, animadverte, quis sit hic Jesus. Hic est ille, qui, cum esset Deus, nullius egens, factus est homo propter te: voluit mori in cruce, ut te de inferno redimeret.

Wenn Jesus Christus dein grösster Feind gewesen wäre, hättest du dich schlechter gegen ihn betragen können? Aber ich bitte, betrachte, wer dieser Jesus ist? Dieser ist der, welcher, ob er wohl Gott war, nichts bedürfend, um deinetwillen Mensch geworden ist; er wollte sterben am Kreuze, damit er dich aus der Hölle befreie.

Ah filia, si interim mortua esses, si in hac nocte, quo itura fuisses? ubi nunc esses? esses in aeterno igne inferni. Quid de te factum erit, si vitam hactenus ductum pergas in posterum vivere? Poteris sic salvari?

O Tochter, wenn du inzwischen, wenn du in dieser Nacht gestorben wärest, wohin wärest du gekommen? wo wärest du nun? Du wärest im ewigen Feuer der Hölle. Was wird mit dir geschehen, wenn du das bisher geführte Leben fortfährst auch künftig zu führen? Kannst du so gerettet werden?

Expergiscere et vide, quod, nisi mores in melius mutes, jam es damnata. Quid boni ex tot peccatis tibi collegisti? Nonne consideras,

Erwache und siehe, dass du, wenn du deine Sitten nicht besserst, schon verdammt bist. Was hast du dir aus soviel

quod duplicem infernum tibi paras, unum hic angoris et miserae, alterum illic poenarum?

Sünden Gutes erworben? Bedenkst du nicht, dass du dir eine zwiefache Hölle bereitest, eine hier der Angst und des Elends, die andere dort der Strafen?

Age filia, averte a malo, desine peccare, et te totam in Dei brachia, quae ad te susciepiendam sunt extensa, committe: sufficit, quantum ei peccasti!

Wohlan Tochter, wende dich vom Bösen, höre auf zu sündigen, und wirf dich ganz in die Arme Gottes, welche ausgebreitet sind, dich aufzunehmen; es genügt, was du gegen ihn bereits gesündigt hast!

Ego totis viribus et toto corde te adjuvare volo, veni ad me, semper ac tibi lubet, quoniam invenies patrem, qui te benigne suscipiet. En firmiter nunc statue te sanctam velle effici. Per te stat; Deus enim semper paratus est, et ad hoc tibi hoc tempus impertitus est, ut avertas a malo et facias bonum! O quam bonum est, amicum habere Deum!

Liguori Theol. mor. T. VIII p. 6. 7.

Ich will dir mit allen Kräften und ganzem Herzen helfen, komme zu mir, stets, wann es dir gefällt, denn du wirst einen Vater finden, welcher dich freundlich aufnimmt. Fest beschliesse nun, dass du dich heilig machen willst. Bei dir steht es; denn Gott ist stets bereit und hat dir hierzu diese Zeit gegeben, dass du dich vom Bösen abwendest und das Gute thuest! O wie gut ist es, Gott zum Freunde zu haben.

Die Beichtende in dieser Weise in die grösste Angst versetzt, soll sich also ganz dem Beichtvater in die Arme werfen, sie soll so veranlasst werden, alle Sünden zu bekennen, welche sie seit ihrer Taufe oder letzten Beichte begangen hat und nichts verschweigen. Ja es wird ihr insbesondere gesagt: wenn sie irgend etwas verschweige, so sei das eine **grössere** Sünde **als alles**, was sie bisher gethan habe! Kann es gerade für gewissenhafte Gemüther eine grössere Folter geben! Kann es eine grössere Aufregung der Seele geben, als wenn Liguori seinen Beichtvater sagen lässt: wenn auch nur eine einzige Todsünde ungebeichtet bleibt, so ist das die grösste aller Sünden! Jede Regung, jeden Gedanken, den sie in der Kindheit, bez. während der geschlechtlichen Entwicklung gehabt hat, was sie vor sich selbst verschweigt und glücklich längst überwunden hat, was ihre Scham verbietet, irgend jemand zu sagen, das soll sie mit Brechung ihrer Scham dem Beichtvater erzählen, der längst aus dem elterlichen Hause fortgenommen und vom Studium einer unzüchtigen Moral, wie es die Liguorische ist, beschmutzt, von der Keuschheit der Seelen anständiger Mädchen schwerlich eine Ahnung hat, wohl selbst schon mit gemeinen Dirnen verkehrt haben mag. Sollten wirklich diese Anweisungen Liguoris von seinem Beichtvater durchgeführt werden, so müsste folgerichtig den Mädchen ja der Rath gegeben werden, über jede sündige Regung, jeden unzüchtigen Gedanken, jedes sündige Wort, jede solche Handlung genau Buch zu führen, um bei der Beichte damit

dienen zu können. Ob die Sittlichkeit, ob das kirchliche Leben bei einem solchen „Sündenschuldbuch“ wohl gewönne? Prinz Max meinte ja zwar, ob ein Mädchen solche Dinge dem Beichtvater oder niemand erzähle, sei ganz egal! Aber auch das Sündenschuldbuch braucht ja Niemandem vorgelegt zu werden als dem Beichtvater. Man sieht, solche Ungeheuerlichkeit, wie Liguori sie hier lehrt, richtet sich selbst.

Wenn das beichtende Mädchen dann aber nichts weiter zu beichten hat, oder aus angeborner Scham schweigt, oder dem Beichtvater scheint, als habe es nicht alles gesagt, dann fordert Liguori und fordern mit ihm die andern jesuitischen Moraltheologen, dass die Citrone noch weiter ausgepresst, die Seelenfolter noch weiter angespannt werden soll, dass der Beichtvater die Beichtende durch Fragen zu weitern Geständnissen bringe. Liguori schreibt vor:

Confessarius tenetur ipse eam interrogare prius de peccatis in quae verosimiliter incidere poterat (Pr. conf. Cap. I § 4 n. 19) spectata ejus conditione et capacitate (a. a. O. 20) et postea de eorum specie.	Der Beichtvater ist gehalten, selbst sie (die Beichtkinder) zunächst über Sünden zu befragen, in welche sie in Anbetracht ihrer Stellung und Empfänglichkeit leicht fallen konnten und später über die Beschaffenheit dieser Sünden.

Hierzu gehören selbstverständlich auch die Fragen nach verschiedenen Nebenumständen, da ja von diesen die Entscheidung des Beichtvaters abhängen soll (vergl. Seite 22 und Lig. Theol. mor. T. V. pag. 712, 713).

Deinde interroget de numero, interrogando poenitentem, quoties circiter peccaverit in die aut in hebdomade aut mense, proponens ei plures numeros, ex. gr. ter aut quater, octies vel decies, ut videat, cui numero potius illa adhaeret. Liguori Theol. moralis T. VIII p. 23. 24.	Dann frage er über die Zahl der Sünden, indem er die Beichtende fragt, wie oft sie etwa in einem Tage oder in einer Woche oder in einem Monate gesündigt habe, ob sie z. B. 3, 4, 8, 10 mal u. s. w. gesündigt habe.

Dann kommen die einzelnen unzüchtigen Fragen, zu denen Liguori den Beichtvater verpflichtet,

an umquam olim rubore suffecta in confessione aliquod peccatum reticuerit	ob sie jemals früher der Scham unterliegend irgend eine Sünde bei der Beichte verschwiegen habe,

die einzelnen Fragen betreffs der zehn Gebote, die einzelnen Fragen über Gedanken, Worte und Werke, mit denen der Beichtvater, der sich nach Liguori richtet, insbesondere auch beim sechsten und neunten Gebot das Schamgefühl durchbrechen soll. Denn Liguori lässt nicht locker. Er schreibt aufs genaueste vor, was der Beichtvater die Beichtkinder fragen soll. Hören wir, was für Fragen an die Beichtkinder — auf ein solches weiblichen Geschlechtes angewandt — nach Liguori gestellt werden sollen.

Interrogentur de cogitationibus, an desideraverint aut morose delectatae fuerint de rebus inhonestis; et an plene ad eas adverterint et consenserint;

Sie sollen gefragt werden über ihre Gedanken, ob sie unzüchtige Dinge begehrt oder sich (in Gedanken) eifrig an denselben ergötzt haben; und ob sie auf jene Dinge voll ihre Aufmerksamkeit gelenkt und ihnen zugestimmt haben;

Deinde num concupierint pueros vel viduos vel nuptos et quid mali cum illis se facturas intenderint.

dann, ob sie nach jungen Männern, Wittwern oder Verheiratheten Begehr getragen haben, und was für böse Dinge sie mit diesen zu thun beabsichtigt haben.

Quoties in die vel hebdomada vel in mense cogitationibus consenserint, num concupierint singulos, aut num habitualiter turpiter de aliquo in particulari cogitarint, an semper illum concupierint, vel an tantum quando ipsum aspiciebant . . .

Wie oft sie am Tage oder in der Woche oder im Monat solchen Gedanken Raum gegeben haben . . . ob sie nach mehreren Einzelnen Begehr gehabt haben; oder ob sie gewohnheitsmässig im besonderen Jemandes unzüchtig gedacht haben! ob sie immer nach demselben Begehr getragen haben, oder nur wenn sie ihn sahen . . .

Demum mterrogentur etiam, num media apposuerint ad malas cogitationes exsequendas.
Liguori VIII, 39 (Seite 42).

Endlich sollen sie gefragt werden, ob sie schon auf Mittel verfallen sind, ihre schlechten Gedanken auszuführen.

Interrogentur circa verba obscoena, coram quibus et quoties ita locutae sint, an coram viris aut feminis, uxoratis aut non, pueris vel adultis.

Sie sollen gefragt werden über unzüchtige Worte; vor welchen Personen und wie oft sie dieselben geredet haben, ob vor Männern oder Frauen, Verheiratheten oder Unverheiratheten, Jünglingen oder ihren Buhlen.

Interrogentur, quae dixerint verba, an nominarint pudenda sexus a suo diversi . . .

Sie sollen gefragt werden, was für Worte sie gesprochen haben, ob sie gewisse Theile des von dem ihrigen verschiedenen Geschlechtes mit Namen genannt haben, . . .

num verba protulerint ira vel joco . . .

ob sie diese Worte im Zorn oder im Scherz gesprochen haben . . .

num jactaverint se de aliquo peccato . . .

ob sie sich irgend einer Sünde gerühmt haben . . .

Interrogentur etiam an delectatae sint audire alias inhoneste loquentes.
Liguori VIII, 40 (Seite 42).

Sie sollen auch gefragt werden, ob sie sich daran ergötzt haben, andere unzüchtig sprechen zu hören.

Circa opera interrogentur, quocum rem habuerint, num alias cum eodem peccarint, ubi peccatum fuerit patratum, quoties peccatum consummatum et quot actus interrupti adfuerint seorsim a peccato; num peccato multum ante consenserint, quot morulae somni, distractionis etc. adfuerint . . .

Sie sollen betreffs ihrer **Werke** gefragt werden, mit wem sie eine Sache gehabt haben; ob sie schon anderweit mit demselben gesündigt haben; wo die Sünde begangen und wie oft sie vollbracht ist, und wieviel getrennte Handlungen im einzelnen dabei gewesen sind; ob sie der Sünde lange vorher zugestimmt haben; wieviel Verzug durch Schlaf, Abhaltung etc. herbeigeführt war . . .

Secus, si malum propositum fuerit conceptum per duos vel tres dies ante consummationem peccati . . .

Ferner, ob der böse Vorsatz schon zwei oder drei Tage vor Vollbringung der Sünde gefasst war . . .

Interrogentur etiam de tactibus impudicis, item interrogentur, an concupierint vel an delectatae fuerint de copula cogitata cum aliquo vel pluribus pueris aut mulieribus.

Liguori VIII, 41 (Seite 43).

Sie sollen auch gefragt werden über unzüchtige Berührungen, ebenso sollen sie gefragt werden, ob sie nach einem oder nach mehreren Begehr getragen haben, oder ob sie sich an einer vorgestellten Verbindung mit einem oder mehreren jungen Männern bez. Frauen ergötzt haben.

Man wird aus dem mitgetheilten zur Genüge sehen, welche verfänglichen, unzüchtigen Fragen der Beichtvater thun soll, welcher sich nach dem Heiligen Alphons und andern Moraltheologen desselben Schlages richtet. Man denke sich nur einmal ein armes junges, kaum dem Kindesalter entwachsenes Mädchen von etwa 14 Jahren, das nach allen diesen Dingen gefragt wird! Handelt es sich bei dieser Art Fragen überhaupt noch um Beichte oder um Inquisition! Ist es da ein Wunder, dass so viele Mädchen ganz verwirrt und bestürzt aus der Beichte kommen, und manche von ihnen — und wahrlich nicht die schlechtesten — erklären, sie gingen nie wieder zur Beichte. Und ist ein solches Vorgehen überhaupt noch christlich? Ist auch hier nicht wieder das Antichristenthum des Liguori'schen Ultramontanismus — wie Graf Hoensbroech sich ausdrückt — mit Händen zu greifen? Jedenfalls kennt das einfache Sittengesetz, wie Christus es gepredigt hat, **nichts** von solchen Fragen. Christus will **nicht**, dass die Seele in den Schraubstock der Folter gepresst wird. „Mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht" (Matth. 11, 30) und „Ich bin nicht gekommen, dass ich die Welt richte, sondern dass ich die Welt selig mache" (Joh. 12, 47). Derartige Liguori'sche Folterfragen haben daher mit der Lehre Christi nichts gemein! Und auch die Kirche als die Nachfolgerin Christi muss sich vor derlei Folter **hüten**! Auch die Kirche ist in die Welt gekommen, nicht, dass sie die Welt richte, sondern dass sie die Welt selig mache. Wie der Sabbath um des Menschen

willen gemacht ist und nicht der Mensch um des Sabbaths willen, (Mark. 2, 27), so ist auch die Kirche um des Menschen willen da, und nicht der Mensch um der Kirche willen. Wenn Liguori, wenn die Moraltheologen seines Schlages das verkennen, wenn sie durch die obigen Fragen das Joch hart und die Last schwer machen, um die Seelen der Pflegebefohlenen gleich derart zu unterjochen, dass ihre geängsteten und geknechteten Gemüther sich nie mehr von ihnen loszureissen und zu befreien im Stande sind, so mögen sie vielleicht diesen Zweck erreichen. Wenn aber der jesuitische Ultramontanismus sich so Selbstzweck ist, wenn er das Wort des Täufers: „Christus muss wachsen, ich aber muss abnehmen" (Joh, 3, 30) nicht auf sich gelten lassen will, wenn er nur um der äusserlichen Angehörigkeit seiner Pflegebefohlenen und der Zahl derselben solche Fragen vorschreibt, so möge er uns auch nicht einbilden wollen, als hätten derartige Fragen noch mit dem Christenthum und der Menschen Seligkeit auch nur das geringste zu thun. Es ist eben ein Einschüchterungsversuch, der nach Liguori gemacht werden soll! Die Kirche und auch die katholische Kirche als solche braucht derlei Einschüchterungsversuche und Fragen nicht. Sie hat Jahrhunderte vor dem bestanden, und es ist wahrlich nicht derartiges kleinliches Menschenwerk, auf das sie ihren Grund und ihre Zukunft bauen müsste.

Und ebensowenig haben derlei Fragen, hat solcher Seelenfang noch mit Moral und Sittlichkeit das Geringste zu thun! Prinz Max, Keller, Seidl etc. versuchen zwar auch hier den Heiligen Alphons zu vertheidigen. Ein Arzt, sagen sie, müsse die Wunden doch aufdecken. Gewiss! Aber auch der Arzt darf nicht in Wunden wühlen! Auch der Arzt darf nicht vernarbte Wunden wieder aufreissen! Auch der Arzt darf nicht giftige Ansteckungsstoffe auf andere übertragen! Wirklich offene, wirklich schmerzende, wirklich brennende Wunden werden in der katholischen Kirche so wie so im Beichstuhl dem Priester anvertraut werden! Derartige Fragen, wie Liguori sie hier dem Beichtvater vorschreibt, aber sind nur von Uebel! Sie haben weder mit Christus noch seiner Lehre etwas zu thun, sie dienen weder wahrer Religiosität noch wahrer Sittlichkeit, sie fördern auch weder die Kirche noch das Seelenheil der Menschen, sie dienen einzig und allein zur Aufrechterhaltung und Verherrlichung jesuitischen Ultramontanismus, dem es garnicht darauf ankommt, Schamgefühl und Seelenreinheit zu opfern, wenn er damit nur eine möglichst grosse Zahl äusserlich zu ihm Gehörender gewinnt und so seine eigenen Zwecke und Herrschaftsgelüste damit fördert! (Vergl. Seite 13.)

2. Liguori und die Moraltheologen seines Schlages sind auch hier gegen die Beichtväter, welche mit Mädchen sündigen, nicht minder nachsichtig als bei Ehebrüchen. Auch hier bleiben die gleichen Auswege, die gleichen Erschwerungen der Denunziation wie dort, sodass die Priester auch hier eine solche kaum ernstlich zu fürchten brauchen. Je mehr und je unumschränkter

daher der jesuitische Ultramontanismus in einem Lande herrscht, um so mehr pflegt sich auch die Unzucht daselbst zu verbreiten.

Nach ultramontaner und nach katholischer Anschauung ist der Verkehr mit einer verheiratheten Frau eine grössere Sünde als der mit einer Ledigen. Kommt doch im ersten Falle noch die zweite Sünde des Ehebruches mit hinzu.

Es ist daher selbstverständlich, dass Liguori auch solche Fälle nicht schlimmer ansieht als den Ehebruch eines Priesters, und alles, was von Liguori, Gury oder ähnlichen Moraltheologen über die Nichtdenunziation eines Priesters im zweiten Abschnitt angeführt ist, trifft daher auch hier zu. Die römische Kirche als solche hat selbstverständlich die Jungfrau ebenso schützen wollen, wie die verheirathete Frau. Es treffen daher die Bullen Gregors XV. und Benedicts XIV. hier genau ebenso zu wie dort, — ebenso leider aber auch wieder die Ausnahmefälle, die Hinterthüren, die Auswege, die Liguori und andere Moraltheologen, als nicht in diesen Bullen mitenthalten konstatirt haben.

Es kommt hinzu, dass, wenn Papst Alexander III. schon die Ehebrüche zu den kleineren Vergehen, den Bagatellen, wirft, wegen welcher der Priester nach gethanener Kirchenbusse ruhig wieder ins Amt treten könne, auch die kleinere Sünde der Verführung eines Mädchens von den Moraltheologen nicht schwer behandelt werden kann.

Sieht man, was Liguori hierüber im Lib. III Nr. 640—650 (Seite 204—224) bringt, so ist man über die Lascivität, mit welcher er diese Dinge bespricht, wahrhaft verblüfft. Liguori fordert für die Verführung überhaupt nur den Ersatz des zu Unrecht angerichteten Schadens, sei es durch die Ehe, sei es durch Gewährung von Mitgift oder andern Schadenersatz. Ist also z. B. die Verführung geheim geblieben, oder hat sie das Mädchen nicht an einer gleich vortheilhaften Heirath verhindert, so ist der Verführer zu nichts verpflichtet (Lig. III, 640); ebenso nicht, wenn er die Jungfrau ohne Gewalt, Betrug oder Vorspiegelung der Ehe verführt hat, da ihr ja dann kein „Unrecht“ geschehen ist (Lig. III, 641); wer sie aber mit Gewalt, Drohung oder Betrug verführt, ist nur gehalten die Mitgift so zu vermehren, dass das Mädchen ebenso vortheilhaft heirathet, als wenn es nicht verführt wäre, oder dass es von seinem späteren Manne deswegen nicht schlechter behandelt wird (Lig. III, 641). Nur wer ein Eheversprechen gegeben hat, muss das Mädchen heirathen, aber auch selbst in diesem Falle nicht, wenn der Stand des Mannes den Stand des Mädchens weit übertrifft (Lig. III, 641, Seite 211), oder wenn das Mädchen hätte merken können, dass sie mit dem Eheversprechen betrogen werde, wenn also z. B. ein vornehmerer (!) oder reicherer (!) Mann ihr die Ehe versprochen hätte, (Lig. III, 643, Seite 212) oder ihr sogar dies Eheversprechen mit einem Eide beschworen hätte (Lig. III, 643, Seite 213); ja Liguori leugnet sogar, dass in diesem Falle der vornehmere oder reichere Mann verpflichtet wäre, dem Mädchen einen Schadenersatz zu leisten

(Lig. III, 643, Seite 214 — warum sind die Mädchen so naiv! Und so geht es bei Liguori weiter und weiter! Abgesehen von dem Diener, den die Moral dieses Heiligen vor dem vornehmeren und reicheren Manne und später auch vor der vornehmeren und reicheren Frau (Lig. III, 645, Seite 216) macht, läuft alles, was der Verführten zu geben ist, meist auf ein Geldgeschenk hinaus. Man darf sich daher nicht wundern, wenn auch die nach Liguori gebildeten Priester nicht ernster darüber denken als ihr Lehrmeister.

Leider aber treten hier noch andere Gefahren hinzu. Die unsittlichen Fragen der Beichtväter, die nach Liguori gebildet sind und nach Liguoris Grundsätzen verfahren, machen die Mädchen und die jungen Burschen mit Sünden der widernatürlichen Unzucht bekannt, welche in evangelischen Landen selten verbreitet sind, so namentlich mit der Masturbation, wo die Mädchen ihre Geschlechtstheile mit den Händen oder sonstwie reizen.

Ein katholisches Buch von Debreyne, Moechiologie ou traité des péchés contre les 6 et 9 commendements du decalogue Bruxelles 1853 berichtet S. 60 über diese Vergehen in Ländern, wo der Ultramontanismus herrscht, Folgendes:

> „Es steht fest — sagt der Doktor Deslandes — dass eine grosse „Zahl von jungen Mädchen und fast alle Jünglinge Masturbation „treiben, so dass es kein jugendliches Subjekt giebt, welches man „nicht betrachten muss als ergeben dem Onanismus, oder als in „Gefahr, sich demselben nächstens zu ergeben."

Ferner:

> „Ein Landgeistlicher hat uns versichert, dass unter zwölf kleinen „Mädchen, welche ihre erste Beichte ablegten, nur eine wäre, „welche nicht dieser schlechten Gewohnheit ergeben sei. Aber „wenn es so auf dem Lande ist, so kann man gewiss sein, dass „dies noch mehr in den Städten der Fall ist, wo die Jugend im „Allgemeinen mehr reizbar und früher reif ist, d. h. mehr er„geben dem Laster und dem Verderben."

Ebenso schreibt Liguori Tom. VIII p. 62 von liebenden Jünglingen:

Ex centum adolescentibus vix duo aut tres in occasione a mortalibus invenientur immunes.	Unter hundert dieser Jünglinge werden kaum 2 oder 3 gefunden werden, welche bei sich bietender Gelegenheit rein von Todsünde erfunden werden.

Nach diesen Berichten muss der Liguorische Beichtvater als wahrscheinlich annehmen, dass jedes beichtende junge Mädchen dieser Unzucht ergeben sei; er muss also nach den Vorschriften der Moraltheologen dies durch Fragen herauszubringen suchen. Wenn er dies aber wirklich thut, so ist er es, und er allein, welcher diese furchtbare Unzucht in ultramontanen Landen verschuldet.

Die Fragen und Beschreibungen, welche Debreyne vorschreibt, sind jedenfalls ganz geeignet, diese Unzucht allgemein zu verbreiten. Der

Beichtvater soll nach ihm die Mädchen, welche bekennen, dass sie sich berührt haben, fragen, ob sie versucht haben, die Begierde zu befriedigen, und ob die Begierde befriedigt gewesen sei, ob sie eine grosse Wollust empfanden, und dann, ob sie nun die Berührungen unterlassen, ob sie dann ermattet gewesen u. s. w.

In gleicher Weise und Ausführlichkeit behandelt er alle Arten der Berührungen, Küsse, Umarmungen ff. bis zur Begattung mit einer Ausführlichkeit und Schamlosigkeit, dass es überaus ekelhaft ist.

Bei der Unzucht mit den unverheiratheten jungen Mädchen tritt nun aber noch eine andere Gefahr hervor, dass die Mädchen, von den Geistlichen verführt, schwanger werden, und nun die Vaterschaft des Priesters nicht verborgen bleiben kann. Hier behandelt nun Debreyne a. a. O. S. 346—351 und auch Liguori (Lib. III, 394—396) die Fälle der Abtreibung der Leibesfrucht bz. der Fehlgeburten und zwar sowohl des „foetus inanimatus“ wie des „foetus animatus“ mit einer Ausführlichkeit und zahlreichen Einzelheiten wie kaum ein medizinisches Werk; eine Abhandlung, die vielleicht für den Arzt von Interesse sein mag, die aber für den Priester doch nur dann einen Sinn hat, wenn er selbst in die Lage kommt, dabei Rathschläge geben zu sollen. Vergisst sich der Priester hierbei, so schreitet wenigstens in Deutschland dann das Reich ein und bestraft den Priester den Gesetzen entsprechend. (§§ 218, 219, 220 Straf-G.-B.)

3. Gury und der Heilige Alphonsus Maria de Liguori leiten auch die Mädchen zur Unwahrheit und zum Betruge an, um den Fall derselben vor dem Bräutigam zu verbergen.

Der Heilige Liguori giebt diese Anleitung Band VI n. 865 Seite 201—203 wieder unter Anwendung des Probabilismus. Da Gury dieselbe ohne Anwendung des unsittlichen Probabilismus giebt, so gebe ich die Anleitung nach Gury in Gury Casus conscientiae Ratisbonae 1865 S. 595—596 De sponsalibus Cas. X n. 869—870.

Bibiana, puella egregias dotes corporis mentisque prae se ferens, multorum oculos in se convertit. Plures adsunt, qui ejus manum requirunt. Sed ab ea praefertur Sidonius, quocum sponsalia contrahit. Jam instat matrimonii celebrandi dies. Confitendi gratia parochum adit Bibiana et haec inter alia pandit: 1° se amisisse jam virginitatem pluries fornicando; 2° se jam aliam prolem peperisse, nemine sciente praeter obstetricem, cujus ope infantem in nosocomio deposuit.

Bibiana, ein Mädchen, welches ausgezeichnete Gaben des Leibes und des Geistes hat, hat vieler Augen auf sich gewandt. Es sind mehrere, welche um ihre Hand werben. Sidonius wird von ihr vorgezogen; sie vollzieht mit ihm die Verlobung. Schon ist der Tag für die zu feiernde Hochzeit angesetzt. Bibiana geht der Beichte wegen zum Pfarrer und eröffnet ihm unter Anderm dies: 1° sie habe die Jungfrauschaft schon durch mehrmaliges Huren verloren, 2° sie habe schon

ein Kind geboren, wovon niemand etwas wisse ausser der Hebeamme, mit deren Hülfe sie das Kind in einem Krankenhause untergebracht habe.

Quaeritur. An Bibiana praedictos defectus aperire debuerit?

Die Frage ist: Muss Bibiana diese Fehler dem Bräutigam offenbaren?

869. — Responsio 1° Bibiana non tenetur per se declarare, se lapsam esse in fornicationem it ideo se jam amisisse virginitatem, quia defectus ille non est sponso nocivus. Licet enim sponsus, cognito defectu illo, jus habeat resiliendi a sponsalibus, attamen, quamdiu ipse exceptionem non opponit, sponsa jus habet ad sponsalia. Et quamvis ipsa non possit virum decipere, fingendo se a simili defectu immunem, non tenetur tamen defectum manifestare, sed potest, etiam interrogata, dissimulare aequivoce respondendo; tunc enim von fingit, sed celat vitium occultum. — S. Lig. n. 865.

Antwort. 1° Bibiana ist nicht gehalten, ihrerseits zu erklären, dass sie in Hurerei gefallen sei und also schon ihre Jungfrauschaft verloren habe, weil dieser Fehler dem Bräutigam nicht schädlich (!) ist. Denn der Bräutigam ist berechtigt, wenn er diesen Fehler kennt, von der Verlobung zurückzutreten; dagegen, wenn er keine Einwendungen macht, hat die Braut das aus der Verlobung folgende Recht. Und wenngleich sie nicht den Mann täuschen darf, indem sie lügt, dass sie frei sei von jenem Fehler, so ist sie doch nicht gehalten, jenen Fehler zu offenbaren, sondern kann, auch gefragt, ihn verstecken, indem sie mehrdeutig antwortet; denn dann lügt sie nicht, sondern verbirgt nur einen geheimen Fehler.

870. — 2° Nec tenetur Bibiana declarare, se prolem peperisse et in nosocomio aut in alio loco secretissimo reposuisse, modo solverit vel secreto habeat, unde proles alatur, si quid ad hoc expendendum sit. Ratio est, quia neque in hoc casu injuriam sponso facit, cum nullum propterea detrimentum ille subiturus sit. Secus tamen, si factum non esset adeo secretum, ut numquam a sponso detegi posset, quia inde gravissima jurgia et dissensiones quondam inter conjuges exorirentur.

2° Ebenso ist Bibiana auch nicht gehalten, zu erklären, sie habe ein Kind geboren und im Krankenhause oder an einem andern Orte ganz geheim untergebracht, sofern sie nur bezahlt oder geheim hält, woher das Kind ernährt wird, wenn hierfür etwas zu zahlen ist. Der Grund ist, weil in diesem Falle dem Bräutigam kein Unrecht geschieht, da er deswegen keinen Schaden erleiden wird. Anders aber ist es, wenn die Sache nicht so geheim ist, dass sie niemals vom Bräutigam entdeckt werden kann, weil daraus einst der grösste Zank und Uneinigkeit unter den Gatten entstehen kann.

Dem Prinzen Max von Sachsen ist es auch hier „unverständlich“ (!), wie man sich an der Erklärung Gurys stossen kann; dagegen bemerkt selbst Keller: „Wer sich mit diesen Entscheidungen befreunden will, der „mag es thun. Ich kann mich mit der zweiten nicht befreunden.“ Es regt sich also auch hier wieder einmal sein deutsches Herz.

Im übrigen ist es ganz dieselbe Sache, wie am Schluss des zweiten Abschnitts (vergl. Seite 45). Lügen darf Bibiana nicht, aber betrügen kann sie den Bräutigam soviel sie lustig ist, wenn sie bei ihren Ausreden nur die nöthige Schlauheit gebraucht, und der betrogene Bräutigam nicht noch etwa für das fremde Kind — zahlen muss. Wirklich eine — bewundernswerthe Moral für einen Heiligen und von drei Päpsten empfohlenen Kirchenlehrer, dessen Moraltheologie die sichere Norm bietet, welchem die Leiter des Gewissens folgen sollen!!! In Geldangelegenheiten hört auch hier die Gemüthlichkeit auf!!!

Vierter Abschnitt:

Der Probabilismus in Liguoris Theologia moralis.

1. Die probable Meinung statt des Gewissens.

Liguori stellt in seiner Theologia moralis als sein Moralsystem den Probabilismus auf und begründet und vertheidigt ihn Band I auf 124 Seiten, Seite 141 bis 264. Sein Herausgeber, der Priester M. Haringer giebt den wesentlichen Inhalt dieses Liguori'schen Moralsystems wie folgt wieder:

S. Alphonsus tum in praecedenti tractatu, tum in variis apologiis et dissertationibus fortiter defendit sententiam, licere inter opiniones aeque vel fere aeque probabiles illam sequi, quae libertati favet. Fuse hoc suum systema, quod nomine Aequiprobabilismi venit, et quod proprie a. S. doctore excogitatum est, supra a num. 57 usque ad num. 89. explicat, et multis rationibus probat: principale vero argumentum est, quod lex dubia non obligat: nam libertas manet in possessione, usque dum certa lege ligetur.

Vergl. Liguori Theologia moralis Tom. I p. 263, 264.

S. Alphons Liguori vertheidigt in dieser Abhandlung wie in zahlreichen Dissertationen und Apologien tapfer die Meinung, dass es freisteht, wenn über einen Moralsatz verschiedene Meinungen herrschen, unter den gleich oder fast gleich probabeln Meinungen die zu wählen, welche der Freiheit günstig ist. Dieses System, welches unter dem Namen Aequiprobabilismus geht, und welches eigens von dem heil. Doktor ausgedacht ist, erklärt er ausführlich von Nr. 57 bis 89 und beweist es mit vielen Gründen. Der Hauptbeweis ist aber der, dass ein zweifelhaftes Gesetz (d. h. ein Gesetz, welches Zweifel übrig lässt, in diesen Din-

gen) nicht verpflichtet. Denn die Freiheit bleibt so lange im Besitze, bis sie durch ein festes Gesetz gebunden ist.

Es werden dem entsprechend denn auch praktisch bei Liguori in allen den Fällen, die nicht ganz strenge durch das kirchliche Gesetz bz. durch päpstliche Bullen etc. geregelt sind, oder in denen diese Gesetze, Bullen etc. auch nur die kleinsten Auswege und Hinterthüren offen lassen, (vergl. z. B. Seite 35 ff.), die verschiedenen Meinungen „Sententiae" der Kirchenschriftsteller zusammengetragen und zur Wahl gestellt.

Hiernach hat der sich nach Liguori richtende ultramontane Geistliche oder Laie, abgesehen von den Buchstabenfällen des Gesetzes, nicht sein Gewissen zu fragen, sondern die Meinungen der Moraltheologen zu beachten und kann sich unter diesen probablen Meinungen die aussuchen, welche ihm am besten gefällt, ihm die meiste Freiheit gewährt. Der kategorische Imperativ des Gewissens, die Gewissenhaftigkeit, ist damit beseitigt.

2. Der probable Eid statt des gewissenhaften Eides.

Liguori lässt in vielen Fällen den nach dem deutschen Strafgesetzbuche verbotenen Meineid zu. Wie grosse Gefahren sich daraus für alle Gerechtigkeitspflege, für alle Gerichte und Justizbehörden, ja für das Bestehen jeder staatlichen Ordnung ergeben, das möge der Leser erkennen aus dem Vergleich zwischen den deutschen Gesetzesbestimmungen und der Lehre Liguoris und der Jesuiten. *)

Der § 392 der deutschen Zivilprozessordnung und die §§ 61 und 62 der deutschen Strafprozessordnung lauten:

> „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde"

oder bei nachträglicher Beeidigung,

> „dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugefügt habe."

§ 410 der deutschen Zivilprozessordnung und § 79 der deutschen Strafprozessordnung über den Sachverständigen-Eid lauten:

> „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich das von mir erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde, so wahr mir Gott helfe."

§ 459 der deutschen Zivilprozessordnung (Beweis durch Eid) lautet:

> „Ueber eine Thatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen

---

*) Vergleiche hier die kleine aber vortreffliche Schrift von Sulpiz Lossen: Alphons von Liguori und der Eid. München, Kastner & Lossen, die wir zur Vervollständigung der von Robert Grassmann hier gegebenen Ausführungen mit heranziehen.

ist, wird der Eid dahin geleistet: dass die Thatsache wahr oder nicht wahr sei. Ist eine solche Thatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden, dass er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

„dass der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, dass die Thatsache wahr oder nicht wahr sei“.

Ueber andere Thatsachen wird der Eid dahin geleistet:

„dass der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, dass die Thatsache wahr sei“.

Soweit die gesetzlichen Eidesformeln. Es dürfte klar sein, dass nur wenn nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt wird, eine wirkliche Gerechtigkeit ausgeübt werden kann. Das gesteht auch Keller zu: „Der Eid, sagt er, ist „das letzte Mittel, Treu und Glauben unter den Menschen zu erhalten.“

Was lehrt nun aber der von drei Päpsten approbirte und heilig gesprochene Alphons von Liguori und die zur sichern Norm für die Leiter des Gewissens erklärte Moraltheologie desselben?

Er giebt folgenden Kommentar dazu:

Jurare cum aequivocatione, quando justa causa est, et ipsa aequivocatio licet, non est malum; quia, ubi est jus occultandi veritatem et occultatur sine mendacio, nulla irreverentia fit juramento.

Lig. Lib. II, 151.

Schwören mit einem *mehrdeutigen Worte ist keine Sünde*, wenn ein triftiger Grund vorliegt, und die Mehrdeutigkeit selbst freisteht, weil, wo ein Recht ist, die Wahrheit zu verheimlichen und sie ohne Lüge *verheimlicht* werden mag, keine Verletzung des Eides geschieht.

Amphibologia triplici modo esse potest: I. Quando verbum habet duplicem sensum, prout volo significat velle et volare; II. quando sermo duplicem sensum principalem habet: v. gr. Hic liber est Petri, significare potest, quod Petrus sit libri dominus, aut sit libri auctor; III. quando verba habent duplicem sensum, unum magis communem, alium minus, vel unum litteralem, alium spiritualem. Sic quis interrogatus de aliquo, quod expedit celare, potest respondere: Dico non,

Die Mehrdeutigkeit kann dreifacher Art sein: 1. wenn das Wort einen doppelten Sinn hat, z. B. volo bedeutet „ich will“ und „ich fliege“, 2. wenn der Satz doppelten Sinn hat, z. B. „das Buch ist von Peter“ kann bezeichnen: Es gehört dem Peter oder Peter ist sein Verfasser. 3. wenn das Wort einen zwiefachen Sinn hat, einen gewöhnlichen oder einen andern ungewöhnlicheren, einen buchstäblichen und einen andern geistigen Sinn. So kann Jemand, der über etwas gefragt wird, was

id est, dico verbum non; Card. de hoc dubitat, sed, salvo meliori consilio, videtur immerito, cum verbum dico vere duplicem sensum habeat; significat enim proferre et asserere, in nostro autem sensu „dico" idem est ac „profero".

zu verheimlichen dienlich ist, antworten: Ich sage Nein. Hier kann das den Sinn haben: Ich spreche das Wort Nein aus oder: Ich verneine die Frage.

Liguori Theol. mor. T. II n. 151, p. 255, 256.

Certum est et commune apud omnes, quod ex justa causa licitum est, uti aequivocatione modis expositis et eam juramento firmare.

Sicher ist es und allgemein angenommen, dass aus triftigem Grunde es gestattet ist, sich der Mehrdeutigkeit in auseinandergesetzter Weise zu bedienen und sie auch durch den Eidschwur zu bekräftigen.

Ratio, quia tunc non decipimus proximum sed ex justa causa permittimus, ut ipse se decipiat. Justa autem causa esse potest quicumque finis honestus ad servanda bona spiritui vel corpori utilia.

Der Grund ist, weil dann nicht wir den Nächsten täuschen, sondern aus triftiger Ursache es zulassen, dass er sich selber täuscht. Ein triftiger Grund aber kann jedes anständige Bestreben auf Erhaltung geistiger oder körperlicher Güter sein.

Utrum autem jurare cum amphibologia sive restrictione non pure mentali, sine justa causa sit peccatum mortale? Affirmat Viva etc. sed immerito.

Ob der Eidschwur, wenn man sich der Mehrdeutigkeit oder des geistigen Vorbehalts hierbei ohne triftigen Grund bedient, eine Todsünde sei? Es bejahen dies Viva u. A., aber mit Unrecht.

Lig. Lib. III n. 151, p. 256.

Liguori rechtfertigt ferner den falschen Eid durch die restrictio non pure mentalis (den nicht bloss geistigen Vorbehalt).

Restrictio autem mentalis alia est „pure mentalis", quae nullo modo ab aliis percipi potest: alia est „non pure mentalis", quae ex adjunctis circumstantiis innotescere potest.

Der geistige Vorbehalt ist „bloss geistig", wenn er von andern garnicht erfasst werden kann, oder „nicht bloss geistig", wenn der Vorbehalt aus den sich anfügenden Umständen erkannt werden kann.

Restrictio „pure mentalis" numquam est licita, nec juramentum super eadem.

Der „bloss geistige" Vorbehalt ist niemals erlaubt, wie auch der Eidschwur nicht auf Grund eines solchen.

E contrario licitum est justa causa uti restrictione „non pure mentali", etiam cum juramento, si illa ex circumstantiis percipi potest

Umgekehrt ist es aber aus triftigem Grunde gestattet, sich des „nicht bloss geistigen" Vorbehaltes zu bedienen, auch mit einem Eidschwur, wenn dieser (der nicht bloss geistige Vorbehalt) aus den Umständen erkannt werden kann

und führt dann ferner die Worte des Thomas von Aquino an:

Aliud est veritatem tacere, aliud falsitatem proponere. Non est licitum, mendacium dicere ad hoc, quod aliquis alium a quocunque periculo liberet, licet tamen veritatem occultare prudenter sub aliqua dissimulatione.

Lig. II n. 152, p. 259.

Ein anderes ist es, die Wahrheit zu verschweigen, ein anderes, das Falsche zu behaupten. Es ist nicht erlaubt eine Lüge zu sagen, um einen andern aus einer Gefahr zu befreien, jedoch ist es erlaubt, die Wahrheit klug zu verbergen unter irgend einer Form der Maskirung des wahren Sachverhaltes.

Reus aut testis, a judice non legitime interrogatus, potest jurare, se nescire crimen, quod revera scit; subintelligendo, nescire crimen, de quo legitime possit inquiri, vel nescire ad deponendum. Idem si testis ex alio capite non teneatur deponere, nempe si ipsi constet, crimen caruisse culpa, vel si sciat crimen sub secreto; cum nulla praecesserit infamia.

Liguori Theol. moralis Tom. II n. 154, p. 260.

Der Schuldige oder Zeuge kann, wenn er vom Richter nicht rechtmässig gefragt wurde, schwören, er wisse nichts von dem Verbrechen, das er in Wahrheit kennt, indem er sich denkt: er kenne nicht ein Verbrechen nach welchem er rechtmässig gefragt werden könne, oder er kenne kein Verbrechen so, dass er es sagen müsse. Ebenso, wenn er fest überzeugt ist, das Verbrechen entbehre der Schuld, oder er das Verbrechen nur unter dem Siegel der Verschwiegenheit erfahren hat, und nichts Uebles bereits davon verlautet hat.

Si crimen fuerit omnino occultum; tunc potest, imo tenetur testis dicere, reum non commisisse. Et idem potest reus, si non adest semiplena probatio.

Lig. II, n. 154, p. 261.

Auch wenn der Richter gesetzmässig fragt, das Verbrechen aber ganz geheim ist, dann kann, ja ist der Zeuge gehalten, zu sagen, der Angeschuldigte habe es nicht begangen. Und ebenso kann der Schuldige dies sagen, wenn nicht wenigstens ein halbgültiger Beweis gegen ihn vorhanden ist.

Quaeritur, si reus vel contrahens aequivoce jurando decepit, possit absolvi, nisi veritatem manifestet. Negant aliqui, sed probabilius affirmant, quia tali juramento (quod perjurium nequit dici) non peccavit contra justitiam commutativam sed contra legalem et obedientiam judici debitam, cujus praeceptum dete-

Es fragt sich, ob Jemand absolvirt werden könne, der als Schuldiger oder im Handel und Verkehr sich der Mehrdeutigkeit beim Schwure bedienend, betrog, ohne dass er die Wahrheit offenbart. Es verneinen dies die einen, probabler aber muss es bejaht werden, weil er durch solchen Eid (der ein Meineid nicht

gendae veritatis transiens est, duratque solum, dum judex interrogat. Itemque dicit Sanch. ib. de teste mentiente. Et ideo uterque absolvi potest, quin veritatem vevelet. Tenentur vero ambo alteri satisfacere si possunt alia via.

Lig. II, n. 155, p. 261.

genannt werden kann) nicht gegen die Gerechtigkeit, sondern nur gegen den gesetzlichen, dem Richter schuldigen Gehorsam sündigte, dessen Befehl die Wahrheit zu enthüllen, nur vorübergehend ist, und nur so lange dauert, als der Richter fragt. Ebenso lehrt Sanch. von einem Zeugen, der lügt. Und deswegen können beide absolvirt werden, ohne dass sie die Wahrheit enthüllen. Sie müssen aber beide, wenn dadurch ein anderer geschädigt wird, diesen auf andere Weise entschädigen.

Quaeritur an reus legitime interrogatus possit negare crimen etiam cum juramento, si grave damnum ex confessione ipsi immineat. Negant aliqui, et quidem probalius, quia reus tenetur tunc pro communi bono damnum illud subire. Sed satis probabiliter dicunt Lugo etc. posse reum, si sibi immineant poena mortis vel carceris aut exsilii perpetui, amissionis bonorum, triremium et similia, negare crimen, etiam cum juramento, subintelligendo se non commisisse, quatenus teneatur fateri.

Lig. II, n. 156, p. 261, 262.

Es fragt sich, ob der Schuldige, gesetzmässig gefragt, das Verbrechen auch mittelst Schwur leugnen, d. h. sich los schwören kann, wenn ihm ein schwerer Schade aus dem Geständniss droht. Es verneinen dies einige und zwar in mehr beifallwerther Weise, da der Schuldige für das gemeinsame Wohl aller den ihm durch das Geständniss drohenden Nachtheil auf sich nehmen müsse. Immerhin aber sagen Lugo etc. hinreichend probabel, es könne der Schuldige, wenn ihm Todesstrafe oder Gefängniss oder Verbannung oder Verlust seiner Güter oder Galeere oder ähnliches droht, das Verbrechen selbst unter Eidschwur leugnen, indem er sich denkt: Er habe es nicht gethan, so weit er gehalten sei, es zu gestehen (d. h. er kann es leugnen, so weit er nicht von vorneherein die Absicht gehabt hat, es zu gestehen).

Poenitens interrogatus de peccato confesso potest jurare, se non commisisse.

Lig. II, n. 157, p. 262.

Der Sünder, über schon gebeichtete Sünden befragt, kann schwören, sie nicht begangen zu haben.

Indigens bonis absconditis ad sustentationem potest judici respondere, se nihil habere.

Der Arme kann, wenn er die zu seinem Lebensunterhalte nothwendigen Güter versteckt hat, vor dem Richter sagen (bez. schwören), er habe nichts.

Pariter haeres, qui sine inventario occultavit bona, si non tenetur ex illis satisfacere creditoribus, potest judici respondere, se nihil occultasse, subintelligens de bonis, quibus satisfacere teneatur.

Lig. II, n. 158, p. 262.

Ebenso kann ein Erbe, der ohne dass ein Verzeichniss gemacht ist, Güter versteckt hat, wenn er aus demselben nicht Gläubiger bezahlen muss, dem Richter antworten, er habe nichts verborgen, indem er denkt: von den Gütern, mit denen ich Gläubiger bezahlen muss.

Pariter, qui matrimonium promisit, sed inde non teneatur ad illud, potest negare promissionem, scilicet, ut ex illa teneatur.

Ebenso kann der, welcher die Ehe versprach, aber so dass er daran nicht gehalten sein will, das Versprechen ableugnen, indem er sich denkt: Gab keins, dass ich gebunden wäre.

Ebenso wird der Falscheid beim Handel, beim Zeugenverhör, beim Darlehn, beim Ehebruche der Frau (vergl. Seite 43 ff.) und in zahlreichen andern Fällen, beim Examen ff. von Liguori Theol. mor. Lib. II, p. 263—268 erlaubt.

Ebenso heisst es Lig. Theol. mor. II, n. 171, p. 269:

Qui exterius tantum juravit sine animo jurandi, non obligatur.

Wer nur äusserlich schwört, ohne Absicht zu schwören, ist an den Schwur nicht gehalten.

Ganz offenbar steht dieser probable Eid in scharfem Gegensatz zum gewissenhaften Eide, wie ihn das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich in §§ 153 bis 163 verlangt. Jeder ultramontane Priester, welcher nach probablem Eide schwört, wird, sofern dieser mit dem gewissenhaften Eide in Widerspruch steht, vom deutschen Gericht als meineidig mit jahrelangem Zuchthaus bestraft. *)

Es geht auch nicht anders, denn diese probablen Eide, wie Liguori sie zulässt, würden jede wirkliche Rechtsprechung unmöglich machen und dem Betruge Thor und Thür öffnen. Es kommt auch hier die ganze Deduktion Liguoris wieder darauf hinaus: Gelogen darf formell nicht werden, mit mehrdeutigen Worten aber kann man auch unter dem Eidschwur betrügen, nur muss man es schlau genug anfangen!

Es versteht sich weiter von selbst, dass diese Theorie, wenn sie wirklich je durchgeführt würde, für das Bestehen jeder staatlichen Ordnung verhängnissvoll würde. Kommt doch Liguori selbst schon beim Diebstahl und beim Morde zu ganz ausserordentlich bedenklichen Sätzen.

*) Der Pfarrer Johann Moosauer von Pocking in Südbayern bei Straubing an der Donau, welcher nach dem Probabilismus des St. Liguori gehandelt hatte, ist am 27. September 1899 nach § 153, § 174 und § 183 des deutschen Strafgesetzbuches vom Schwurgerichte zu 10 Jahren Zuchthaus und den Nebenstrafen verurtheilt worden.

Non furatur, qui accipit in compensationem justam, si aliter debitum accipere nequeat: v. gr. si famulus justum stipendium non possit aliter obtinere vel inique inductus sit ad serviendum iniquo pretio.

Lig. Theol. mor. L. IV, n. 521, p. 95.

Famuli et famulae possunt occulte heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario; quod recipiunt.

Lig. Theol. mor. L. IV, n. 522 und 524, p. 96—98.

Etsi ob contumeliam aliquam, v. gr. si viro honorato dicatur: Mentiris, non liceat, alterum occidere eo quod aliter repelli possit et soleat, licere tamen, si agressor füstem vel alapam viro valde honorato impingere conaretur, quam aliter avertere non posset, docent cum Diana etc.

Lig. Theol. mor. L. III n. 381, p. 488.

Nicht stiehlt derjenige, der sich zur Kompensation das nimmt, was ihm gebührt und er es anders nicht erhalten kann, z. B. wenn der Arbeiter den ihm gebührenden Lohn nicht anders erhalten kann oder er unbillig veranlasst ist, zu unbilligem Lohn zu arbeiten.

Diener und Dienerinnen können heimlich ihren Herren zur Kompensirung für ihre Mühe etwas entwenden, wenn sie diese für grösser halten, als den Lohn, den sie empfangen.

Obwohl es bei einer Schmähung, z. B. wenn einem vornehmen Manne gesagt würde: Du lügst, nicht erlaubt ist, jemanden zu tödten, da solches auch anders zurückgewiesen werden kann und pflegt — so lehren Diana etc. — dass der Mord erlaubt ist, wenn einer einem sehr vornehmen Herrn einen Schlag oder eine Ohrfeige geben sollte, und dieser solche nicht anders abwehren kann.

Diese Beispiele genügen wohl, um hinreichend zu zeigen, dass jede Rechtsprechung aufs äusserste erschwert, ja dass alle staatlichen Bande sich lösen würden, wenn es nach diesem Probabilismus Liguoris oder der Jesuiten ginge. Selbst Papst Innocenz XI. hat den zuletzt hier angeführten Satz ausdrücklich verdammt, doch scheint die grosse Vorliebe für „vornehme“ Personen (vergl. auch Seite 54) Liguori hier einen Streich gespielt zu haben, dass ihm selbst das Urtheil eines Papstes nicht mehr massgebend ist.

Was will es dieser Erschwerung der Rechtsprechung, dieser Lösung der staatlichen Bande gegenüber sagen, wenn Keller deklamirt:

> „Nie hat ein katholischer Theologe einen Meineid für erlaubt „erklärt.“

Ja, wenn die oben angeführten Fälle keine „Meineide“ sind, so sind es mindestens Betrugseide, und wir wollen es Herrn Prälat Dr. Keller überlassen, herauszuklügeln, was die Betrugseide als besser erscheinen lässt, denn den Meineid. Widerlegt doch auch Prälat Dr. Keller sich selbst, indem er sagt:

> „Eine unangenehme Sache bleibt es meist doch, die einem geraden „Sinn widerstrebt.“

Ebenso irren er und Prinz Max, wenn sie meinen, die Sache habe

keine Bedeutung mehr. Der in der Anmerkung erwähnte Fall des Pfarrers Moosauer — dem übrigens noch zahlreiche ähnliche Fälle an die Seite zu stellen wären — sollte die Herren wirklich eines Bessern belehren.

Es dürfte sich daher fragen, ob nicht den weltlichen Behörden diesem Liguori'schen Probabilismus gegenüber ein energisches: videant consules! zuzurufen wäre. Doch halten wir einstweilen die Hoffnung fest, dass es dem Katholizismus, insbesondere aber dem deutschen Katholizismus beschieden sei, aus eigener Kraft sich von diesem Probabilismus Liguoris frei zu machen und alle solche jesuitischen Vorbehalte beim Eide als undeutsch und antichristlich wieder auszumerzen. Möge das echt deutsche: Ein Mann ein Wort — überall in deutschen Landen zum Durchbruch kommen. „Eure Rede sei ja ja, nein nein; was drüber ist, „das ist von Uebel" (Matth. 5, 37).

Fünfter Abschnitt:

Die Erlösung der Völker aus der Ohrenbeichte Liguoris.

1. Das Verderben der Völker unter dem Ultramontanismus und Jesuitismus.

Es ist eine unleugbare Thatsache, dass die Völker, welche früher die berühmtesten und am weitesten vorgeschritten waren, je mehr sie sich dem Ultramontanismus und Jesuitismus hingaben, zurückgeblieben sind und an Bedeutung verloren haben.

Nichts liegt den evangelischen Völkern ferner als Ueberhebung; aber, was Prinz Max auch sagen mag, die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Ein noch weit höherer als er hat nicht umsonst das Wort gesprochen: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. (Matth. 7, 16.)

Die Völker am Mittelmeer, welche die Welt beherrschten, und welche durch ihre geographische Lage wie zu dieser Herrschaft berufen erscheinen, sind unter ultramontaner jesuitischer Herrschaft zu wahren Schatten ihrer frühern Herrlichkeit herabgesunken.

Das klassische Beispiel dafür ist Rom selbst. Einst die mächtigste Stadt des Alterthums, mit Kunstschätzen geschmückt wie kaum eine andere Stadt, bis in die Neuzeit der Sitz der Päpste und bis 1870 die Hauptstadt des Kirchenstaates, zeigt es uns gleichwohl das unter der Herrschaft des Ultramontanismus und Jesuitismus entstandene Verderben. Trotz allen äussern Kirchenprunks, trotz der äussern Zugehörigkeit seiner Einwohner zur Kirche ein Verfall der Sitten wie kaum in irgend einer andern Stadt! — Hier war es, wo Papst Sixtus IV. im Jahre 1475 die ersten öffentlichen Häuser einrichtete und aus ihnen eine jährliche Einnahme von über 30,000 Dukaten sich verschaffte. Hier war es, wo Alexander VI. den für einen Papst so überaus charakteristischen Ausspruch that: jede Religion sei gut, die dümmste aber die beste. Hier in

diesem vom Papste geleiteten Kirchenstaate war es, dass unter Papst Pius IX. 1850 auf 1000 eheliche Geburten 2560 uneheliche kamen, ganz abgesehen davon, wie viele von den ehelichen Geburten auch noch aus Ehebrüchen stammten. Dieses eine Faktum beweist allein hinlänglich, welche Hochfluth von Unsittlichkeit und Unzucht in diesem von ultramontanen und jesuitischen Geistlichen geleiteten Staate herrschte. Wenn daher Professor Friedrich in seinem Tagebuch über das vatikanische Konzil (Nördlingen 1873, S. 308) berichtet, dass 1870 sogar ein Professor der Moral ein öffentliches Haus für Geistliche unterhalten habe, so ist ihm unbedingt Glauben zu schenken. Wo sollte dieser Ueberschuss der unehelichen Geburten über die ehelichen denn auch herkommen? Es wird daher dem Prinzen Max nicht gelingen, das Gegentheil zu beweisen. Das unkeusche Leben der Mehrzahl der Bewohner des Kirchenstaates, das unkeusche Leben der ultramontanen und jesuitischen Geistlichen, selbst vieler Päpste, ist notorisch bekannt. Prinz Max bestreitet zwar auch dies; nach ihm ist die Zahl der schlechten Päpste verschwindend klein; „kein Thron „der Erde habe so viele herrliche Gestalten und glänzende Inhaber ge„habt als der Stuhl Petri". Nun das sieht ja beinahe so aus, als wolle Prinz **Max** den Kirchenstaat als Musterstaat hinstellen, als sollten andere Länder sich an den Verhältnissen desselben, seiner Unzucht, Unsittlichkeit und dem Ueberschuss der unehelichen Geburten womöglich noch ein Muster nehmen! Möge der Prinz ein solches doch unserm Volke einmal offen zumuthen! Wir denken, das deutsche Volk wird ihm die Antwort darauf nicht schuldig bleiben!

Und kennt im übrigen Prinz Max die Geschichte der Päpste wirklich so wenig, dass ihm von Sergius III., Anastasius III., Johann X, Leo VI., dass ihm von Johann XI. und Johann XII., der auf den päpstlichen Stuhl stieg, ohne überhaupt Priester gewesen zu sein, nichts bekannt ist? Ist ihm ferner nichts von Bonifaz VII., Benedict IX., Innocenz IV., von den Widernatürlichkeiten des Papstes Urban, von den Verbrechen und der Liederlichkeit eines Johann XXIII., eines Innocenz VIII. und Alexander VI. bekannt geworden? Kennt er wirklich nicht aus der neuesten Zeit die etwas intimere Geschichte des Lebens Gregors XVI. (1830—46) und selbst des Vorlebens Pius IX.? Nein, verehrter Herr Prinz, mögen Sie diese Leiter des Kirchenstaates, mögen Sie diesen ganzen Kirchenstaat für sich behalten! Das deutsche Volk sehnt sich nicht nach solchen Verhältnissen, wie sie in diesem Musterstaate des Ultramontanismus und Jesuitismus eingerissen waren!

Und mit diesem Verfall der Sitten ging Hand in Hand auch der politische Verfall. Wie wenig ist Rom trotz alles dahin strömenden Geldes unter der ultramontanen Herrschaft vorwärts gekommen. Erst mit dem Sturmwind, der den Kirchenstaat fortfegte, blüht auch in Rom wieder neues Leben aus den Ruinen, nimmt die Bevölkerung der Stadt wieder namhaft zu.

Das Gleiche gilt von Italien. Hier hat die jetzige antiultramontane und antijesuitische Regierung die Auszüge aus den Memoiren des Hoch

würdigen Bischofs Scipio da Ricci, Bischofs von Pistoja und Prato (Florenz 1865) veröffentlicht, um der Welt zu zeigen, welche Massregeln ergriffen werden müssen, um das Volk vor dem gänzlichen Verfall zu bewahren, der ihm durch die geheime nach Liguori gehandhabte Ohrenbeichte droht. Den ultramontanen Schriftstellern ist da Ricci deswegen nur „ein finsterer Jansenist“, der übrigen Welt aber ist er in Gemeinschaft mit seinem Fürsten, dem Grossherzog Leopold, der Reformator der katholischen Kirche in Toscana, der an der Gleichstellung der toskanischen Kirche mit der gallikanischen (vergl. Seite 67) und an der Durchführung einer bessern Kirchendisziplin nur mit Gewalt gehindert worden ist. Die amtliche Untersuchung hat ergeben, dass zwischen den Nonnen und den Geistlichen in Italien die ärgste Unzucht herrschte ohne Scheu. Die Vorgesetzten wissen es, ohne es aber zu ändern. Das Genauere zeigt der dreizehnte Papstbrief unsers Robert Grassmann.

Sollte irgend ein ultramontaner oder jesuitischer Schriftsteller obiges bestreiten wollen, so kann für ähnliche Zustände in Spanien ein Zeuge genannt werden, den wohl auch die Keller, Seidl, Prinz Max etc. anerkennen werden, jener spanische Grossinquisitor, der dem 1757 geborenen Villanueva zum Preise der Inquisition rühmte, ohne diese wäre der Beichtstuhl ein Bordell. *) Nun es ist dies dann wenigstens eine erfreuliche Seite in dem furchtbar blutigen Bilde, das die Inquisition sonst in Spanien bietet, wo sie nach den 1834 zu Madrid veröffentlichten Aktenstücken nicht weniger als 31,913 Personen verbrannt, und 291,456 Personen mit andern schweren Strafen, wie ewiges Gefängniss, Galeeren, Konfiskation der Güter etc. belegt hatte. Was Wunder, dass Spanien, dessen Soldaten einst die besten und stolzesten der Welt waren, und in dessen Reich die Sonne nicht unterging, unter diesem Druck auch politisch so zurückkam, dass es alle seine Kolonien verloren hat.

Wenn Frankreich sich besser gehalten hat, so liegt das daran, dass hier der Volksgeist sich niemals ganz dem Ultramontanismus und Jesuitismus hat unterwerfen wollen. Das absolute Königthum daselbst hatte wenigstens das Gute, dass es sich auch von dem Ultramontanismus und Jesuitismus nicht allzuviel hineinreden liess. Die gallikanische Kirche hat sich immer eine gewisse Freiheit zu bewahren gewusst, und in ihren berühmten von Bossuet redigirten vier Artikeln schon 1682 der Welt gezeigt, dass man sehr wohl gut katholisch sein könne, ohne deshalb ultramontan sein zu müssen. Auch in der Folgezeit hat Frankreich dem Rechnung getragen und so bisher auch seine politische Stellung gewahrt. Aber auch hier droht Gefahr. Die französische Frau scheint ultramontanen Einflüssen zugänglicher, und die geringe Zahl der Geburten, die geringe Zunahme der Bevölkerung macht auch französische Politiker besorgt.

Was sollen wir von den andern Ländern sagen, in denen der Beichtvater, wie Liguori ihn sich wünscht, gewirkt hat. Die Polen sind

*) Heigl: Der heilige Alphons von Liguori, Berlin 1902, S. 46

als eigenes Reich ganz zu Grunde gegangen, und nicht ohne die weiteste Mitschuld ihrer ultramontanen Kirchenfürsten. Irland ist in Knechtschaft gefallen. Die süd- und mittelamerikanischen Republiken sind mit ihrem Verfall der Sitten, der Zerrissenheit und Zerfahrenheit nur zu oft das Gegenstück eines starken und kräftigen Staates; — welch ein Gegensatz zwischen ihnen und dem rüstig fortschreitenden Nordamerika!

Und wir Deutsche im Reiche und in Oesterreich! Nun wir verdanken dem Ultramontanismus und Jesuitismus mit seinen Beichtvätern den dreissigjährigen Krieg, der die deutschen Lande aus wohlhabenden Ländern mit 40 Millionen Einwohnern in arme und verwüstete Länder mit nur 10 Millionen Einwohnern verwandelt hatte. Das ist die Schuld des Ultramontanismus und Jesuitismus an deutschen Ländern! Und wenn wir uns im Reiche, wenn sich die deutschen Lande in Oesterreich trotzdem wieder erholt haben, so verdanken wir dies einzig und allein der Arbeit deutschen Geistes, der es verstanden hat, die dem Vaterlande vom Ultramontanismus und Jesuitismus geschlagenen Wunden wieder auszuheilen; so verdanken wir das insbesondere dem Hause der Hohenzollern, an welches, als der einst viel mächtigere Kurfürst von Sachsen, der Vorfahr des Prinzen Max, der polnischen Scheinkrone wegen den Glauben wechselte, die Führung und Leitung des deutschen Nordens übergegangen ist; so verdanken wir das dem Wiederaufwachen des deutschen Nationalgefühls, unserm grossen ersten Kanzler Bismarck, der uns deutlich genug gezeigt hat, wo der Feind steht, den wir zu bekämpfen haben.

Denn ziehen wir aus dem hier aufgerollten Bilde den Schluss! Ueberall da, wo Ultramontanismus und Jesuitismus geherrscht haben, sind die Völker heruntergekommen. Und das ist ganz natürlich! Denn wird die Beichte so gehandhabt wie der Jesuitismus und Liguori es will, ist es Hauptzweck der Beichte, sich der Gemüther von vornherein unverlierbar zu bemächtigen, eine möglichst grosse Anzahl von Personen um jeden Preis fest zu bekommen, und sie, wenn auch vielleicht nur zu äusserer Angehörigkeit dem Ultramontanismus anzuschmieden, dann geht es ohne eine Knechtung der Seelen und Gemüther nicht ab! Dann ist der natürliche Lauf der Dinge, dass es zunächst die Frauen sind, die der Beichtvater, als den schwächeren Theil, sich unterthänig macht, und dass es dann wieder die Frauen sind, welche ihre Männer und Söhne knechten und in Sklavenketten legen helfen. Die Frauen streuen dann den Samen aus, den sie vom Beichtvater bekommen haben, die Saat der geistigen Knechtschaft, des Mangels an Widerstandskraft, an Ehrgefühl, an Gerechtigkeitssinn, an Selbstachtung, den Samen sittlicher Verderbniss. Viele jungen Männer ziehen dann die Ehelosigkeit den unter dem Joche der Priester stehenden Frauen vor. Die Zahl der Familien und Geburten vermindert sich rasch; die Staaten kommen mehr und mehr herunter. Jeder, der etwas von Geschichte oder Philosophie kennt, weiss sehr gut, dass auf die Knechtung und Verderbniss der Frau allerorts auch die Knechtschaft und Verderbniss der Nation folgt, und dass das Nachlassen der Widerstandskraft eines Volkes oft den äusseren Ruin und Untergang desselben nach sich zieht.

Man ist auch von katholischer Seite demgegenüber nicht blind gewesen und hat dies Uebel durch strenge Massregeln zu beseitigen gesucht. Schon Papst Pius IV. veröffentlichte um 1560 eine Bulle, worin er allen Mädchen und Frauen, welche durch ihre Beichtväter verführt worden waren, Befehl gab, dieselben anzuzeigen. Eine Anzahl hoher Kirchenbeamten von der heiligen Inquisition wurde ermächtigt, die Angaben der infolge der Ohrenbeichte und im Beichtstuhl gefallenen Frauen entgegenzunehmen. Man versuchte die Sache zuerst in Sevilla, einer der ersten Städte Spaniens. Gleich nach der Veröffentlichung des Edikts war die Zahl der Frauen, die in ihrem Gewissen sich gebunden fühlten, gegen ihre Beichtväter Anzeige zu machen, so gross, dass sogar die 60 anwesenden Notare und Inquisitoren nicht im Stande waren, alle Anzeigen in der vorgeschriebenen Zeit aufzunehmen. Es wurden dreissig Tage zugegeben; aber die Inquisitoren wurden mit zahllosen Anzeigen so überschüttet, dass nochmals eine gleiche Frist zugegeben werden musste. Aber auch dies erwies sich als unzureichend. Endlich stellte sich heraus, dass die Zahl der Priester, welche die Keuschheit ihrer Beichtkinder vernichtet hatten, so groes war, dass man unmöglich alle bestrafen konnte. Die Untersuchung wurde aufgegeben, und die schuldigen Beichtväter gingen frei aus.

Kaiser Napoleon I. liess 1807 eine ähnliche Untersuchung in Deutschland zwischen Köln und Aachen vornehmen. Aber die Untersuchung, welche von dem Staatsrath le Clerq und dem Professor Sall geleitet wurden, kompromittirten so viele Priester und so viele Damen aus den höchsten Ständen, dass der Kaiser gänzlich den Muth verlor, und der Befürchtung Raum gab, dass ihre Blossstellung vor ganz Frankreich dem Volke Veranlassung geben könnte, die schauerlichen Schlächtereien von 1792 und 1793 zu wiederholen, in denen tausende von Priestern, Mönchen und Nonnen als Erzfeinde der Sittlichkeit und Freiheit erbarmungslos aufgeknüpft oder totgeschossen wurden. Er liess die Untersuchung plötzlich abbrechen und sperrte die schlimmsten Uebelthäter ein.

Das Uebel ist dadurch nicht gehoben, es grassirt in alter Weise weiter zum Verderben der Völker, welche sich nicht energisch genug dagegen zur Wehre setzen.

2. Die Priester der römisch-katholischen Kirche verlangen das Recht, eine Ehe zu schliessen, aber das Papstthum hat die Priesterehe verboten.

Das Neue Testament kennt ein Verbot der Priesterehe nicht. Es ist ausser Frage, dass viele von Christi Jüngern (1. Kor. 9, 5), insbebesondere auch Petrus, beweibt gewesen sind (Matth. 8, 14. 1. Kor. 9, 5), ebenso die Brüder des Herrn (1. Kor. 9, 5), die doch auch priesterliche Funktionen ausübten. (Vergl. Gal. 1, 19 mit Gal. 2, 9.) Auch der Apostel Paulus meint zwar, dass es „um der gegenwärtigen Noth willen“ gut sei, unverheirathet zu bleiben (1. Kor. 7, 26), spricht sich aber auch ausdrücklich das Recht zu, auch seinerseits die Macht zu haben, eine

Schwester zum Weibe mit umherzuführen, wie die andern Apostel, des Herrn Brüder und Petrus (1. Kor. 9, 5); ja er setzt in 1. Tim. 3, 4 den Ehestand der Bischöfe als Regel voraus: „Ein Bischof sei Eines Weibes Mann!" Noch im Jahre 325 wies die Synode von Nicaea das beantragte Verbot der Priesterehe zurück und verfügte nur, dass die unverheirathet in den Klerus eintretenden Geistlichen der drei obern Grade nach Erlangung der Weihe nicht mehr heirathen sollten. Und noch 355 sprach die Synode von Gangra den Bannfluch aus über jeden, der sich weigere, am Gottesdienste eines verheiratheten Priesters theilzunehmen. Und wenn auch das Vorbild des Mönchthums allmälig zu wirken begann, so lebten doch im neunten Jahrhundert die bei weitem meisten Priester in Frankreich, Deutschland und Oberitalien und selbst manche Bischöfe in regelmässiger Ehe. Erst als das Selbstgefühl des römischen Papstthums erstarkte, steigerten sich auch seine Bemühungen, die Bande zu lösen, welche die Diener der Kirche an Staat und Familie knüpften. Nur ein von allen bürgerlichen und häuslichen Pflichten losgelöster Klerus konnte nach Ansicht der Päpste die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt sichern und den hierarchischen Tendenzen des Papstthums als Werkzeug dienen. Um diese Lostrennung durchzuführen, um ferner zu verhüten, dass die Kirchenämter nicht etwa vom Vater auf den Sohn vererbten, sondern ganz zur Verfügung des Papstthums blieben, erliess Gregor VII. 1074 das Dekret, dass jeder beweibte Priester, der das Sakrament verwalte, ebenso wie der Laie, der das Sakrament von einem beweibten Priester empfange, mit dem Bannfluch bestraft werden solle. Allenthalben, besonders aber in Oberitalien, erhob sich allerdings der niedere Klerus zum Widerstande. Bischöfe und Legaten wurden bei Publizierung des Ediktes misshandelt und mit dem Tode bedroht; leider aber begünstigten die politischen Verhältnisse Gregor VII., da namentlich in Deutschland die Kämpfe gegen die Kaisergewalt Heinrichs IV. die Mehrzahl der Fürsten und Bischöfe ins päpstliche Lager trieb. So wurde das Verbot der Priesterehe mit Ach und Krach eingeführt und allmälig — bis auf geringe Ausnahmen — auch durchgesetzt.

Was Wunder aber, dass mit dem Augenblick, in dem das Coelibat so eingeführt wurde, auch die Klagen über Ausschweifungen der Priester im geheimen oder mit ihren Haushälterinnen kamen. Musste doch im Mittelalter den Geistlichen das Konkubinat gestattet werden, nur damit nicht ehrbare Frauen oder Töchter verführt wurden, und begünstigten sogar Bischöfe derartige Zustände wegen der darauf ruhenden Steuern.

Es kann daher auch nicht überraschen, wenn die Priester und zwar besonders in Deutschland wiederholt darum eingekommen sind, dass ihnen die Ehe wieder erlaubt werde, da die Ehelosigkeit, verbunden mit den Gefahren eines nach Liguori gehandhabten Beichtstuhls, die gefährlichsten Reizungen zur Unzucht bieten. Schon auf dem Konstanzer Konzil (1414 bis 1418) wurde und zwar von einem der anwesenden Kardinale, also direkt von kirchenfürstlicher Seite, der Vorschlag gemacht, das Verbot der Priesterehe wieder aufzuheben.

Selbst der deutsche Kaiser Ferdinand I. verlangte 1560 vom Papste Pius IV. die Gestattung der Priesterehe und der Bischof von Fünfkirchen setzte es durch, dass in der 22. Sitzung des Trienter Konzils am 17. September 1562 das Eheverbot für Priester und seine Folgen zur Sprache kam. Der Papst Pius IV. tadelte aber deshalb seine Legaten. Rudolf Pio, Kardinal von Carpi, ward beauftragt, sein Gutachten abzugeben, ob man den Priestern die Ehe gestatten könne; sein Gutachten lautete (Paul Sarpi, Historie des Tridentinischen Konzils mit des D. Conrayer Anmerkungen. Herausgegeben von Friedrich Eberh. Rambach, T. 4, S. 163, Halle 1764) also:

„Würde man den Priestern gestatten, sich zu verheirathen, so würde das Interesse ihrer Familien, ihrer Weiber und Kinder, sie von der Abhängigkeit vom Papste losreissen und sie dagegen ihren Fürsten unterwürfig machen, und die zärtliche Neigung zu ihren Kindern würde sie antreiben, alles zum Nachtheil der Kirche zu thun. Sie würden sich bemühen, ihre Pfründen erblich zu machen, und in kurzer Zeit würde die Autorität des heiligen Stuhles auf die Stadt Rom eingeschränkt sein. Vor der Einführung der Ehelosigkeit der Priester hätte der Papst aus anderen Städten und Provinzen keine Einkünfte gezogen; erst seit derselben habe Rom freie Hand erhalten, so viele Benefizien zu vergeben, um welches Vorrecht es in kurzer Zeit gebracht sein dürfte, sobald die Priester heirathen dürften."

Darauf gab Papst Pius IV. die folgende Entscheidung:

„Es ist klar, wenn den Priestern die Ehe freisteht, so werden sie alle ihre Neigung und Liebe der Gattin und den Kindern, der Familie und dem Vaterlande zuwenden; die enge Verbindung des geistlichen Standes mit dem päpstlichen Stuhle wird aufhören; die Ehe den Priestern gestatten, heisst, die kirchliche Hierarchie zerstören und den Papst wieder zum römischen Bischofe machen."

Zur Zeit Joseph II. kam unter Papst Pius VI. die Bewegung für Aufhebung des Cölibats der Priester abermals in Gang. Pius VI. ordnete Berathungen der Kardinäle über die Frage an; darauf gab der Kardinal Staatssekretär Pallavicini das folgende Gutachten ab:

„Wenn man den Geistlichen die Ehe gestattet, so ist die römische päpstliche Hierarchie zerstört, das Ansehen und die Hoheit des römischen Bischofs verloren; denn verheirathete Geistliche werden durch das Band der Frauen und Kinder an den Staat gefesselt, und hören auf, Anhänger des römischen Stuhles zu sein; werden auch genöthigt, dem Interesse der Fürsten beizustimmen. Man wird auch bald wahrnehmen, dass warme Verehrer und Vertheidiger des hl. Stuhles sich in öffentliche Widersacher desselben verwandeln. Die Staatsklugheit legt es also Ihrer Heiligkeit und dem hl. Kollegium auf, niemals dergleichen Anträgen Gehör zu geben."

Hier also sagt der Kardinal: „Es ist ein Gebot der Staatsklugheit, dass die Päpste und das heilige Kollegium das Cölibat nie aufheben, weil die Priester sonst sich von der römischen Hierarchie wegwenden würden hin zur Familie, zu ihrem Vaterlande."

Auch Prinz Max bestätigt das, wenn auch mit etwas andern Worten: „Den früheren Bitten um Beseitigung des Cölibats — schreibt er — „konnte die Kirche kein Gehör schenken, denn die Gründe für Beibe„haltung desselben sind so wichtig, dass die Kirche kaum je darauf ver„zichten kann .... Die Priester würden dem heiligen Stuhl ent„fremdet, falls ihnen die Ehe gestattet würde . . . Der Papst erkennt „sich eben als das von Gott gesetzte Oberhaupt der Kirche und muss „daher auf diese seine Stellung halten, und deshalb suchen, einen „möglichst innigen Anschluss des Klerus und der Völker an „seinen Stuhl zu erreichen."

Auch nach diesem Zeugniss des Prinzen Max sind es also nicht religiöse Gründe, welche die Priesterehe verbieten, sondern „weil der Papst auf seine Stellung halten muss", also genau wieder wie bei dem Staatssekretär Pallavicini Gründe päpstlicher Staatsklugheit.

Werden diese durch andere diplomatische Rücksichten aufgewogen, so drückt man auch päpstlicherseits ein Auge zu. So ist bekannt geworden, dass, als die katholischen Einwohner des Libanons sich nur unter der Bedingung dem Papste unterwerfen wollten, dass ihre Geistlichen heirathen dürften, der Papst dem nachgegeben hat. Es müssen also trotz der berühmten Einheit in der römisch-katholischen Kirche und trotz des Bannfluches Gregors VII. doch Mittel und Wege existiren, auch über das Verbot der Priesterehe hinweg zu kommen, wenn man eben will.

In Deutschland freilich sind alle Bemühungen, das Verbot der Priesterehe wieder aufzuheben, vergeblich geblieben. Auch die in der Neuzeit von den Kammern von Baden, Hessen, Bayern, Sachsen etc. deswegen gestellten Anträge blieben wirkungslos. Hier gebietet die päpstliche Staatsklugheit offenbar etwas Anderes als im Libanon. Trägt doch Deutschland einen sehr beträchtlichen Theil zu den jährlichen Einnahmen des päpstlichen Stuhles bei. — Immerhin aber glüht es auch hier wie überall unter der Asche. Hat sich doch auch selbst noch im Jahre 1902 unter der Geistlichkeit eines so überaus katholischen Landes wie Sizilien, eine starke Bewegung für Wiedererlaubniss der Priesterehe bemerkbar gemacht.

Freilich Prinz Max von Sachsen, die Seidl, Dr. Keller etc. möchten auch hier die obigen Ausführungen wenigstens in etwas abschwächen. „Verfasser — schreibt Prinz Max — soll nur einmal alle Pfarrhäuser der „katholischen Welt abfragen, ob man Sehnsucht nach Abschaffung der „Ehelosigkeit habe. Nirgends (!) wird er eine bejahende Antwort er„halten, als höchstens bei Priestern, die im Glauben und guten Sitten „(sic!) wankend geworden sind."

Das sind grosse Worte und doch nur eitel Wind. Denn wenn Prinz Max und sein Gefolge auch hier wieder allein auf die Pfarrer Gewicht gelegt wissen will und somit auch hier wieder in echt ultramontaner Ueberhebung die Gemeinden als vollständige quantité négligeable behandelt, so würde eine wirklich ernst gemeinte Nachfrage, ob und wie weit man

eine Abschaffung des Cölibats ersehne, in erster Linie sicher nicht an die Pfarrhäuser, sondern an die katholischen Gemeinden zu richten sein! Und wahrscheinlicher Weise dürfte das Resultat doch ein für den Prinzen Max etc. sehr überraschendes sein!

Und sodann, wenn man sich auch wirklich nur an die Pfarrer wendete, so dürften auch hier nicht etwa die „in guten Sitten wankenden“ sondern gerade die am ernstesten denkenden katholischen Geistlichen sich am meisten für Aufhebung des Cölibates aussprechen. Gewiss mögen unter den ultramontanen und jesuitischen Geistlichen auch Elemente sein, welchen das jetzige System ausserordentlich behagt. Aber sonst ist nicht abzusehen, weshalb die Pfarrersköchin den Vorzug vor der Pfarrersgattin verdienen sollte! Auch nicht, obgleich Prinz Max weiterschreibt: „Auf dem Cölibat beruht das Vertrauen „des katholischen Volkes zu seinen Priestern, ein Vertrauen, welches be„weibten Religionsdienern nie in gleicher Weise entgegengebracht werden „wird.“ — Warum denn nicht? Das Vertrauen, welches die ersten christlichen Gemeinden zu den beweibten Aposteln gehabt haben, das Vertrauen, welches das katholische Volk während des ersten Jahrtausend verheiratheten Priestern entgegenbrachte, war doch wohl mindestens ebenso gross, als das Vertrauen, welches es jetzt zu unbeweibten Pfarrern hat! Oder will Prinz Max im Ernst behaupten, dass das Vertrauen, welches die Christenheit dem beweibten Petrus entgegenbrachte, ein geringeres gewesen sei, als das Vertrauen zu seinen unbeweibten Nachfolgern und Stellvertretern? Oder kann Prinz Max auch nur mit einem Schein von Recht die Behauptung aufstellen, der beweibte Pfarrer erzähle seiner Frau mehr, als der unbeweibte seiner Köchin? Oder wird denn etwa verheiratheten Aerzten weniger Vertrauen entgegengebracht, wie unverheiratheten? Ist es nicht gerade umgekehrt, dass der verheirathete Arzt von den Familien lieber befragt wird? Wie sollte es denn mit den „Seelenärzten“ anders sein! Alle diese Worte des Prinzen Max sind daher nur Irrlichter, denen jeder reelle Hintergrund fehlt. Und nicht minder, wenn Prinz Max ferner schreibt; „Der Cölibat verleiht dem „Priester die Fähigkeit, sich zu opfern, und seine Person einzusetzen im „Dienste der Armen und Kranken.“ Ja ist denn der verheirathete Offizier etwa nicht so aufopferungsfähig als der unverheirathete? Oder geht der beweibte Arzt nicht mit demselben Muthe zu jedem Kranken wie der unbeweibte? Oder geht der verheirathete Anwalt, der beweibte Richter nicht ebenso zu jedem Seuchenkranken, der noch sein Testament machen will, wie der unbeweibte!

Nein! Prinz Max, die Herren Seidl, Dr. Keller etc. mögen ganz ruhig sein! Wer den Muth seines Berufes in sich trägt, der opfert sich auch den Pflichten desselben auf, ganz gleich ob er beweibt oder unbeweibt, verheirathet oder unverheirathet ist; und wer diesen Muth nicht hat, in den bringt ihn auch der Cölibat nicht hinein. Mit Recht fragt Heigl: *) „Macht denn das heilige Sakrament der Ehe ärmer an Muth,

*) A. a. O Seite 30.

„an Gottvertrauen, an Nächstenliebe, an Opfersinn? Hat der so hochge-„priesene und hochgeweihte Priester nicht die Ehre eines Offiziers, der auf „dem Schlachtfelde zu sterben weiss, obschon seiner Rückkehr Weib und „Kinder harren? Wahrlich, solche Vertheidiger des Cölibats denken „schlecht von ihren Priestern!“

Ein anderer ultramontaner Schriftsteller hat den Cölibat damit zu begründen versucht: Der Priester müsse rein zum Opfer gehen, das er täglich darzubringen habe! Aber macht — fragt Heigl wieder — der Vollzug der Ehe denn unrein? Die Ehe ist doch gerade nach römisch-katholischer Anschauung ein heiliges Sakrament! Wie kann ein heiliges Sakrament denn unrein machen? Liguori selbst definirt die Ehe doch auch als remedium concupiscentiae, als Mittel gegen die Begierde! Ist es nicht besser der Priester tritt in dieser geheiligten Ehe als in unreiner Begierde an den Altar? Ist doch Liguori selbst genöthigt, in seiner Moraltheologie (Lib. III, N. 463) sogar den Fall zu behandeln, wo der Priester im Messornat — Selbstbefleckung treibt (indutus ad missam se polluerit)! Was hilft es dagegen, wenn Dr. Keller sagt: „Wir dürfen das „Vertrauen hegen, dass Gott denen, die ihm zulieb sich selbst zum Opfer „gebracht haben, seinen besondern Schutz und besondere Gnade zuwenden „wird.“ Sagt doch auch Heigl hier mit Recht: „Das ist alles recht „schön; aber die Erfahrung, Herr Prälat! Sie zeigt, dass diese Gnade sehr „oft nicht, oder nicht genügend eingreift und eingestandenermassen selbst „bei Päpsten, den unter dem Beistand des heiligen Geistes gewählten „Stellvertretern Gottes versagte.“ (Vergl. Seite 65 ff.) Und ist es nicht dieselbe Gnade Gottes, die da sprach: „Es ist nicht gut, dass der „Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sei!“ (1. Mos. 2, 18.) Wie kann Prälat Dr. Keller demgegenüber sagen: „Nur die Feinde der Kirche sind gegen den Cölibat.“ Nein, so gewiss es auch die Gnade Gottes war, die dem Manne eine Gehülfin machte; so gewiss es ebenso die Gnade Gottes war, die da sprach: „Seid fruchtbar und mehret euch, und erfüllet die Erde,“ (1. Mos. 9, 1) — so gewiss ist für jeden, der die Gnade Gottes im Gottesworte selbst sucht, dass von Gott eine Cölibatsverpflichtung niemals gewollt, dass sie gegen die von Gott dem Menschen eingepflanzte Natur und darum naturwidrig und ethisch nicht statthaft ist. „Warum also“, fragt Heigl wieder, „an Gott „herumkorrigiren? Die Theologie ist doch die selbstverständliche Ver-„theidigerin der Teleologie, d. h. der Lehre, dass alles auf der Welt „zweckmässig eingerichtet sei, denn mit ihr ist ein ordnender Wille „d. h. Gott bewiesen. Hat Gott nicht dem Menschen die Körperwerk-„zeuge zur Fortsetzung seines Geschlechtes verliehen, damit der Mensch „sie in geordneter Häuslichkeit gebraucht? Und diesem von Gott selbst „gewollten Zweck sich entziehen, soll vor ihm ein Verdienst sein? „Sollte Gott die Menschen nicht sehr sonderbar finden, welche denken, „ihm durch Bekämpfung dessen, was er in ihnen mitgab, eine Freude „zu bereiten.“ *)

*) Heigl: A. a. O. Seite 35 und 36.

Wie sollte daher die Aufhebung des naturwidrigen Zwangscölibates den Priester weniger religiös, weniger gottesfürchtig, weniger opferfreudig, weniger wahrer Frömmigkeit ergeben machen? Man lasse doch auch hier einmal die Erfahrung sprechen! Hat sich denn schon eine einzige evangelische Gemeinde darüber beklagt, dass ihr verheiratheter Pfarrer weniger religiös oder fromm sei als sein unbeweibter Kollege? Und ist im übrigen der sittliche Ruf des evangelischen Pfarrhofes nicht ein viel reinerer als der des römisch-katholischen? Allerdings hat der evangelische Pfarrhof den Ruf, ein sehr kinderreicher, ja vielleicht der kinderreichste aller Höfe zu sein; aber dieser Ruf ist kein Tadel, sondern ein Lob! Und nun sehe man auf der andern Seite diese Unzahl von Klagen, welche seit Einführung des Zwangscölibats neben demselben hergegangen sind. Wie viele katholische Pfarrhöfe giebt es nicht, von denen des Apostels Wort mitgilt: Euer Ruhm ist nicht fein! (1. Kor. 5, 6.) Welch eine Unmenge von Skandal wäre bei Aufhebung des Zwangscölibats erspart geblieben! Das ganze System der Pfarrersköchin — deren Hauptberuf Heigl darin erblickt, dass sie Schlimmeres verhindert — wäre niemals zur Geltung gekommen! Wissen doch selbst römisch-katholische Schriftsteller, wie der bereits erwähnte Professor Friedrich in seinem Tagebuch über das vatikanische Konzil von 1870 Erstaunliches über das Leben der Cölibatsgeistlichen zu berichten, und müssen ebenso die römisch-katholischen Brüder Theiner in dem schon 1828 erschienenen Buch „Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei christlichen Geistlichen und ihre Folgen" das Bekenntniss ablegen: „Die Sünden und Verbrechen, zu welchen die er-„zwungene Ehelosigkeit bis auf unsre Zeit herab Gelegenheit gegeben hat „und noch giebt, sind gewiss unzählig; und wie nachsichtig man auch „von seiten der geistlichen Behörden sein mag, so würden doch die Re-„gistraturen derselben merkwürdige Beiträge zur Geschichte der sittlichen „Verderbniss der Geistlichen liefern können. Seltener ist es allerdings, „dass die peinlichen Gerichte von den verbrecherischen Folgen der geist-„lichen Lüste Kenntniss zu nehmen haben, obgleich es nicht an schauder-„haften Beispielen mangelt, wo alle zur Rettung der Ehre des Geistlichen „angewandten frommen Mittel nicht gelingen wollten, die Verbrecher der „ihnen gebührenden Strafe gänzlich zu entziehen."

Und doch! Wer wollte ungerührt auch solche fehlenden römisch-katholischen Priester harten Herzens ohne weiteres verurtheilen! Liegt die grössere Hälfte der Schuld doch an dem widernatürlichen System, welchem sie in dem Zwangscölibat sich unterwerfen müssen. Darum werfe niemand den ersten Stein auf einen solchen Geistlichen, der über den Zwangscölibat gefallen ist. Nur Gott allein weiss, wie lange er gekämpft hat, wie furchtbar die Anfechtung gewesen, der er unterlag. Muss doch selbst der achtzigjährige Liguori noch im Jahre 1776 in einer Priesterversammlung bekennen: „Ich alter gebrechlicher Mann muss auf „dem kurzen Wege von San Michele bis hierher die Augen niederschlagen, „um nicht Versuchungen gegen die Reinigkeit zu bekommen." Wenn so aber schon ein achtzigjähriger Heiliger ringen muss, wie viel mehr muss

ein Mann, der nicht ein Heiliger ist, in der Blüthe seiner Jahre, im Vollbesitz von Kraft und Gesundheit zu ringen und zu kämpfen haben. Und nun nehme man noch hinzu, dass dieser Mann nach Liguoris eigenen Anforderungen sich mit allen den fiktiven Fällen des geschlechtlichen Lebens, mit all der ausschweifenden Phantasie wie die weitgehendste ultramontane und jesuitische Moraltheologie sie bietet, andauernd beschäftigen muss, und man wird es psychologisch nur zu erklärlich finden, dass er strauchelt und in dem Sumpfe einer solchen Moraltheologie ganz untergeht. Nein, Herr Prälat Dr. Keller, nicht die Feinde der römisch-katholischen Kirche sind es, welche vor einem Weiterbestehen des Zwangscölibats warnen, sondern die Freunde. Den Feinden der römisch-katholischen Kirche wäre es schon recht, wenn diese an dem Zwangscölibat festhaltend an dieser Widernatürlichkeit schliesslich zu Grunde geht.

3. Der Priester muss sich entscheiden, will er der Lehre Jesu oder der Moraltheologie Liguoris folgen, will er ein Diener Christi werden oder ein Werkzeug päpstlicher Staatsklugheit bleiben.

Die Pflicht des Priesters — auch wenn er bisher dem ultramontanen, jesuitischen Theil in der römisch-katholischen Kirche angehörte — ist es, dass er sich prüfe, ob er der Lehre Jesu oder der Moraltheologie des Liguori folgen; ob er ein Diener Christi werden oder das Opfer und das Werkzeug der von dem Kardinalsekretär Pallavicini empfohlenen päpstilchen Staatsklugheit (vergl. Seite 71) bleiben will.

Will er ein Diener Christi und damit ein Diener des allmächtigen Gottes und allbarmherzigen Vaters im Himmel werden, so lese er das Neue Testament, namentlich die Reden des Herrn, am besten in einer guten Uebersetzung in seiner Muttersprache; ist ihm aber dies nicht gestattet, so lese er sie in der lateinischen Vulgata, wie sie in Regensburg bei Manz 1899 für 4 M. erschienen ist, welche ihm jedenfalls erlaubt ist.

Er wird dann erkennen, dass Christus aufgetreten ist, nicht dass er hier herrsche, oder um Staatsklugheit zu treiben, sondern dass er sein Leben lasse zur Erlösung der Menschen. Er wird dann den Ruf des Herrn verstehen: „Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen „seid, ich will euch erquicken. Nehmet auf euch mein Joch und lernet „von mir; denn ich bin sanftmüthig und von Herzen demüthig; so werdet „ihr Ruhe finden für eure Seelen. Denn mein Joch ist sanft und meine „Last ist leicht.“ (Matth. 11, 28—30.)

Er wird dann inne werden, dass Christus für die Menschheit in die Welt gekommen ist, und dass dementsprechend auch die Kirche Christi der Menschheit wegen da sein soll und nicht umgekehrt die Menschheit nur des Ultramontanismus und Jesuitismus wegen! Er wird inne werden, dass Christus gesagt hat: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ (Joh. 18, 36) und ebenso „Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, dass er ihm dienen lasse, sondern dass er diene“ (Matth. 20, 28; Marc. 10, 45), und dass Christus dementsprechend keine ultramontane Herrschaft des Papstes mit

ihrer „Staatsklugheit“ und ihrem Zwangscölibat aus „Staatsklugkeit“ gegründet oder gewollt hat. Er wird inne werden, dass nach Christi Wort und Willen der Geistliche der Diener der Gemeinde, und nicht die Gemeinde ein blosses Anhängsel des Priesters, oder gar die ganze Kirche das Anhängsel eines einzigen Menschen, des Papstes, sein soll. Er wird inne werden, dass auch kein Priester sich über die Laien erheben darf, sondern dass der der Grösste im Himmelreich ist, wer sich selbst erniedrigt.

So als die Jünger vor Jesus traten (Matth. 18, 1—4) und sprachen: „Wer ist doch der Grösste im Himmelreich?“, rief Jesus ein Kind zu sich, stellte es mitten unter sie und sprach: „Wahrlich, ich sage euch, „es sei denn, dass ihr euch umkehret und werdet wie die Kinder, so „werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen. Wer sich nun selbst „erniedrigt, wie dies Kind, der ist der Grösste im Himmelreich.“

Ebenso als Jesus im letzten Osterfeste in Jerusalem wirkte, sprach er (Matth. 20, 25—28): „Ihr wisset, dass die weltlichen Fürsten „herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein „unter euch; sondern, so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei „euer Diener, und wer da will der Vornehmste sein, der sei euer Knecht. „Gleichwie des Menschen Sohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen „lasse, sondern dass er diene, und gebe sein Leben zu einer Erlösung für „Viele.“

Und ebenso spricht Christus (Luc. 22, 25—26): „Die weltlichen „Könige herrschen, und die Gewaltigen heisst man gnädige Herren; ihr „aber nicht also; sondern der Grösste unter euch soll sein, wie der „Jüngste, und der Vornehmste, wie ein Diener.“

Ferner (Matth. 23, 11—12): „Der Grösste unter euch soll euer „Diener sein. Denn wer sich selbst erhöhet, der wird erniedrigt; und „wer sich selbst erniedrigt, der wird erhöhet.“

Ebenso ruft der Apostel Petrus den Priestern zu 1. Petr. 5, 5: „Allesamt seid unter einander unterthan und haltet fest an der Demuth, „denn Gott widerstehet den Hoffärtigen; aber den Demüthigen giebt er „Gnade.“

Und wer nun zum Herrn Christus kommt und seinen Worten in den Evangelien lauscht, wer dann sein Herz ihm öffnet, und inne wird der göttlichen Liebe, die den Heiland der Welt zu den Menschen sendet, dass er die Menschen errette aus dem Elend der Sünde, wer dann von dieser Liebe Gottes ergriffen, sein Herz Gotte hingiebt, wer die Worte des Herrn in den Evangelien in sich aufnimmt, wer sich dann mühet, seine Fehler abzulegen und sein Herz mehr und mehr der Liebe Gottes zu öffnen, der wächst dann in der Erkenntniss Gottes und in der Liebe zu Gott, prüft sich, seine Gedanken und Thaten, und gewinnt mehr und mehr die Kraft, alle sündigen Neigungen zu überwinden, und mehr und mehr zu wachsen in der Liebe zum Heilande, bis er ein Kind Gottes wird, dass seine Mitbrüder liebt, den Heiland liebt und sein Wort hält, der Art, dass der Erlöser und Gott der Vater ihn lieben und Wohnung

in ihm machen. Und alle, welche in dieser Weise zum Erlöser kommen, die Bibel alten wie neuen Testamentes lesen, und das Herz Gotte hingeben, das sind in jeder, das sind auch in der römisch-katholischen Kirche die wahren Christen.

Und um das zu werden, bedarf es nicht der Moraltheologie eines Liguori mit ihren tausenden von einzelnen Fragen und Paragraphen. Gott ist Geist (Joh. 4, 24) und kein Jurist wie Liguori! Gott prüfet das Herz und die Nieren (Psalm 7, 19), nie aber wird er nach dem Buchstaben oder nach den Nummern einer Moraltheologie entscheiden, die doch auch nur Menschenwerk und Menschensatzung ist, und wäre sie von hunderten von Päpsten empfohlen und sanktionirt. Wie einfach und doch erhaben ist die Moral Christi! Welch eine Tiefe und Eindringlichkeit in wenig Worten! Wie vielgestaltet aber ist, was Liguori daraus gemacht hat, und wie verworren trotz aller seiner juristischen Spitzfindigkeit! Gross in allem Kleinen, aber klein in allem Grossen — ist diese Kasuistik, der vor lauter Einzelvorschriften das Wesentlichste fehlt, nämlich den Menschen ethisch zu heben, ihn Gott und seinen Nächsten lieben zu lehren und ihn so Gott innerlich wirklich näher zu bringen. Wem fällt beim Lesen dieser Moraltheologie und aller ihrer einzelnen Sätze und Fragen nicht das Wort des Herrn ein, das über ganz ähnliche Richtungen der Pharisäer und Schriftgelehrten seiner Zeit im dreiundzwanzigsten Kapitel des Matthäus Evangeliums gesprochen wurde: „Wehe euch Schriftgelehrten „und Pharisäern, die ihr dahinten lasset das Schwerste im Gesetz, nämlich „das Gericht, die Barmherzigkeit und den Glauben. Ihr verblendeten „Leiter, die ihr Mücken seihet und Kamele verschluckt. Wehe „euch Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr Becher und „Schüssel rein haltet, inwendig aber ist es voll Raubes und Frasses. „Wehe euch Schriftgelehrten und Pharisäer, die ihr gleich seid wie die „übertünchten Gräber, welche auswendig hübsch erscheinen, aber inwendig „sind sie voller Totenbeine und alles Unrathes! . . Sie machen ihre Denk„zettel breit. . . Sie binden schwere und unerträgliche Bürden, und legen „sie den Menschen auf den Hals u. s. w.“ Sind nicht diese Worte unsers Herrn und Heilandes über die Orthodoxen seiner Zeit gleich als wären sie ebenso auch für die ultramontanen Anhänger eines Liguori und seiner Schule gesprochen? Und wer weiter die Ausführungen eines Liguori über den Eid liest, wer denkt da nicht an die Worte Christi, die er wieder in demselben Kapitel spricht: „Wehe euch, verblendete Leiter, die ihr „saget: Wer da schwöret bei dem Tempel das ist nichts; wer aber „schwöret bei dem Gold vom Tempel, der ist schuldig. Ihr Narren und „Blinde! Was ist grösser? Das Gold oder der Tempel, der das Gold „heiliget. Wer da schwöret bei dem Altar, das ist nichts, wer aber „schwöret bei dem Opfer, das droben ist, der ist schuldig. Ihr Narren „und Blinde! Was ist grösser? Das Opfer oder der Altar, der das Opfer „heiliget! Darum, wer da schwöret bei dem Altar, der schwöret bei dem„selbigem und bei allem was droben ist. Und wer da schwöret bei dem „Tempel, der schwöret bei demselbigen und bei dem der darinnen wohnet.

„Und wer da schwöret bei dem Himmel, der schwöret bei dem Stuhl „Gottes und bei dem, der darauf sitzet.“ Kann es eine herbere Verurtheilung geben, als Christus selbst sie hier etwaigen Hinterthüren beim Eide und geistigen Vorbehalten zutheil werden lässt? Kann wirklich ein Priester glauben, dass Gott sich so spotten lassen will, wie Liguori dies in seiner Lehre vom Eidschwur zulässt? Darum muss der Priester sich klar machen: Niemand kann zwei Herren dienen. Man kann nicht gleichzeitig der Lehre Christi und der Kasuistik Liguoris dienen.

Und wenn diese von Liguori so sehr betonten Fragen in der Beichte nach allen begangenen Todsünden, nach allen Nebenumständen, noch wirklich den Menschen aufwärts trüge! Aber muss sich der Priester nicht selbst sagen, dass dieses nochmalige Eingehen auf alle längst überwundenen Sünden, auf alle — vielleicht verführerischen Nebenumstände — den kaum genesenen Sünder doch unmöglich gesund machen helfen kann! Ist es nicht gerade, als wolle man jemand dadurch rein waschen, dass man ihn noch einmal recht ordentlich durch den Schmutz hindurchzieht, den er eben verlassen hat.

Und dann noch Eins! Der Apostel Paulus ruft allen Christen zu: „Segnet und fluchet nicht.“ (Röm. 12, 14.) Und der Herr Christus, unser aller Heiland, ruft selbst in der Bergpredigt allen Christen zu: „Liebet „eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, „bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen, auf dass ihr Kinder seid „eures Vaters im Himmel.“ (Matth. 5, 44—45.) Kann es sich mit dieser Lehre Christi und des Apostels Paulus vertragen, wenn der ultramontane Theil der römischen Kirche jeden in die Hölle verflucht, der sich nicht den Lehren eben dieses ultramontanen Theils der römischen Kirche unterwerfen will? Ja verflucht dieser ultramontane Theil der römischen Kirche nicht auch den Herrn Christus, den Gottessohn, selbst mit in die Hölle, da unser Herr Christus mit seinen Lehren durchaus nicht auf dem Boden dieses Ultramontanismus steht? Prinz Max von Sachsen will das zwar nicht wahr haben. Er wagt zu schreiben: „Die ultramontane Kirche „hat noch nie Jemanden in die Hölle geflucht oder gewünscht.“ Nun demgegenüber theilen wir einfach die Formel des Anathema (Bannfluches) mit, die der ultramontane Priester aussprechen soll. Sie lautet:

> „Verflucht sei er innerhalb und ausserhalb des Hauses, verflucht „in der Stadt und auf dem Lande, verflucht beim Wachen wie „beim Schlafen, verflucht beim Essen wie beim Trinken, verflucht beim Gehen wie beim Sitzen, verflucht seien sein Fleisch „und seine Knochen, und von der Fusssohle bis zum Scheitel „weiche von ihm die Gesundheit. Es komme über ihn der „Fluch, den der Herr im Gesetze durch Moses über die Söhne „der Sünde zuliess. Es werde getilgt sein Name aus dem Buche „der Lebenden und mit den Gerechten werde er nicht genannt. „Es gehe ihm, wie dem Brudermörder Kain, wie Dathan und „Abion, wie Anania und Saphira, wie Simon Magus und dem „Verräther Judas, wie allen, die zum Herrn sagten: „Gehe von

„uns, wir wollen nicht auf deinen Wegen wandeln.“ Ihn treffe „Verdammniss am Tage des Gerichtes, ihn verschlinge das ewige „Feuer mit dem Teufel und seinem Anhang, wenn er nicht vor„her. Genugthuung leistet und Busse gethan hat. So geschehe es, „so geschehe es.“

— Nun, das sagt doch wohl genug! Ueberlassen wir es dem Prinzen Max von Sachsen und seinen Helfershelfern, wie sie sich mit dieser sonderbaren Illustration zur Religion der Liebe abfinden wollen!

Der Herr Christus selbst ruft jedenfalls im Gegensatze zu diesem Bannfluche seinen Jüngern zu: „Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet „werdet, denn mit welcherlei Gericht ihr richtet, werdet ihr gerichtet „werden und mit welcherlei Maass ihr messet, wird euch gemessen „werden. Was siehest du aber den Splitter in deines Bruders Auge und „wirst nicht gewahr des Balkens in deinem Auge? Oder wie darfst du „sagen zu deinem Bruder: Halt, ich will dir den Splitter aus deinem „Auge ziehen? Und siehe, ein Balken ist in deinem Auge. Du Heuchler, „zeuch am ersten den Balken aus deinem Auge; darnach besiehe, wie du „den Splitter aus deines Bruders Auge ziehest.“

Sollte es auch dem Prinzen Max von Sachsen und seinem Anhange nicht anstehen, erst diesen Balken des Bannfluches dem unter dem Einfluss des Ultramontanismus und Jesuitismus stehenden Theil der römischen Kirche aus dem Auge zu ziehen, ehe er andere Leute splitterrichtert?

Wie wichtig ist ferner, was der Herr Christus allen Christen, Laien und Priestern Matth. 7, 15—23 zuruft: „Sehet euch vor vor den falschen „Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber sind „sie reissende Wölfe. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Kann „man auch Trauben lesen von den Dornen oder Feigen von den Disteln? „Also ein jeglicher guter Baum bringet gute Früchte; aber ein fauler „Baum bringet arge Früchte. Ein guter Baum kann nicht arge Früchte „bringen, und ein fauler Baum kann nicht gute Früchte bringen. Ein „jeglicher Baum, der nicht gute Früchte bringt, wird abgehauen und ins „Feuer geworfen. Darum an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Es „werden nicht alle, die zu mir sagen: Herr, Herr! in das Himmelreich „kommen, sondern die den Willen thun meines Vaters im Himmel. Es „werden viele zu mir sagen an jenem Tage: Herr, Herr, haben wir nicht „in deinem Namen geweissagt? Haben wir nicht in deinem Namen Teufel „ausgetrieben? Haben wir nicht in deinem Namen viele Thaten gethan? „Dann werde ich ihnen bekennen: Ich habe euch noch nie erkannt; „weichet alle von mir, ihr Uebelthäter!“ — Jeder Priester prüfe und entscheide sich demnach, ob er will ein Jünger des Herrn Christus werden, der segnet, die ihm fluchen, oder ob er will ein Knecht des Ultramontanismus und Jesuitismus bleiben, der alle in die Hölle verflucht, welche sich ihm nicht unterwerfen.

Will er ein Jünger des Herrn Christus werden, so bitte er den Herrn um seine Liebe und Gnade, so fliehe er die Sünde, so unterwerfe

er sich den Geboten des Herrn, so heilige er sich, seinen Leib und sein Gemüth, indem er mit aller Kraft um die Liebe des Herrn, um die Kraft seines Geistes, um die Macht seines Wortes bittet, so wird er bald aus dem ultramontanen Priester mit seinen Bannflüchen ein demüthiger Jünger des Herrn werden, bereit, jedes Opfer für den Heiland, den Sohn Gottes zu bringen, der sich in göttlicher Liebe für uns geopfert hat. Und ist er soweit gekommen, dann wird er auch in den Predigten nach der Bibel die Laien seiner Gemeinde zum Herrn Christus führen, sie in den christlichen Geist einführen, sie gewinnen, ihr ganzes Leben dem Dienste des Herrn zu widmen und ihr Herz der göttlichen Liebe zu öffnen, damit der Herr in ihnen wohne und wirke. Ebenso wird er ihnen dann die Lehre des Herrn Christus vom Abendmahle nach der Bibel vortragen.

Der Herr Christus, der für uns gelitten hat und gekreuzigt ist, hat im Abendmahle das Brod und den Kelch für alle Christen eingesetzt. So berichten die Evangelisten Matthäus (26, 26—27), Markus (14, 22—24) und Lukas (22, 19—20) vom letzten Abendmahle des Herrn mit seinen Jüngern am Abende unmittelbar vor seiner Gefangennahme: Der Herr Christus nahm das Brod, dankte und brach's, und gab's ihnen, und sprach: Nehmet, esset; das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniss. Desselbigen gleichen auch den Kelch, nach dem Abendmahl, und sprach: **Trinket alle daraus;** das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blut, welches vergossen wird für viele, zur Vergebung der Sünden.

Wie der Leib des Herrn Christus der Körper ist, in welchem der Erlöser auf Erden gegenwärtig war und gewirkt hat, so ist auch das Brod im Abendmahle der Körper, in dem der Herr mit seiner Wirksamkeit gegenwärtig ist, und in welchem jeder Mensch die körperliche Gewissheit erhält, dass, wenn er Christus liebt und seine Gebote hält, dass dann Christus in ihm wirkt, dass dann Christus und Gott selbst ihn lieben und in ihm Wohnung machen.

Ebenso, wie das Blut des Herrn Christus der Körper ist, in welchem der Heiland, der Sohn Gottes, auf Erden athmete und lebte, und durch dessen Vergiessung er für uns gestorben ist, so ist auch der Wein im Abendmahle der Körper, in dem der Herr mit seiner Wirksamkeit gegenwärtig ist, und jeder Christ die körperliche Gewissheit erhält, dass, wenn er Christus liebt und den Sünden entsagt, dass dann auch die Vergebung der Sünden, welche das vergossne Blut des Herrn Christus den Christen bringt, auch ihm zu Theil geworden ist, und dass er, der Sünde abgestorben, in einem neuen Leben in der Liebe des Herrn Christus leben wird.

Von dem Kelche hat Christus bei der Einsetzung ausdrücklich gesagt: „Trinket alle daraus." (Matth. 26, 27.) Und ferner: „Der „Kelch, der ist das neue Testament in meinem Blute, das für „euch vergossen wird." (Matth. 26, 28; Mark. 14, 24; Luk. 22, 20; 1. Cor. 11, 25.) Für das neue Testament, d. h. für den neuen Bund

Gottes mit den Menschen in Christus oder für das Christenthum ist also der Kelch das spezifische Gnadenmittel, durch welches der Christ an dem Blute dès Herrn Theil nimmt, welches der Herr für alle Menschen am Kreuze vergossen hat zur Vergebung der Sünden.

Und dass dies die Bedeutung des Kelches ist, das betheuert Christus in seiner von Johannes überlieferten Rede Kap. 6, 53—56: „Wahrlich, „wahrlich, ich sage euch: Werdet ihr nicht essen das Fleisch des „Menschen Sohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in „euch. Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat das „ewige Leben, den werde ich auferwecken am jüngsten Tage. Wer „mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der bleibt in mir und ich „in ihm."

Nach diesen wiederholten Reden des Herrn ist also der Kelch für alle Christen eingesetzt, hat der Mensch, der im Abendmahle von dem Kelche ausgeschlossen ist, der also an dem Kelche nicht Theil nimmt, auch keinen Antheil an dem neuen Testamente des Gottessohnes, ist kein Christ. Nur wer im Kelche das Blut des Herrn trinkt, hat christliches Leben in sich, hat Antheil am ewigen Leben, und wird vom Herrn am jüngsten Tage auferwecket werden. Nur wer im Kelche das Blut des Herrn trinkt, der bleibt im Gottessohne, und der Gottessohn in ihm. Dies ist die unzweifelhafte, sechsfach bezeugte Lehre unsers Heilandes und Herrn Jesus Christus.

Volle zwölf Jahrhunderte hindurch hat dementsprechend auch die katholische Kirche das Abendmahl in beiderlei Gestalt an Priester und Laien ertheilen lassen. Ja Papst Leo der Grosse befahl, alle aus der Kirche auszustossen, welche den Leib Christi empfangen wollen, ohne zugleich den Wein als sein Blut zu trinken; und Papst Gelasius erklärte alle, welche nur den heiligen Leib nehmen, sich aber des Kelches enthalten wollen, für vollständige Ketzer. Erst das Konstanzer Konzil (1415—1417) glaubte an diesen einfachen und bestimmten Worten Jesu Christi selbst herumdoktern zu müssen, und entzog den Laien und den nicht administrirenden Priestern den Kelch. Begründet wurde dies durch die Lehre von der unio realis, nach welcher im Leibe Christi auch sein Blut zugegen und beides im konsekrirten Brode genossen werde! Das Tridentiner Konzil bestätigte dann später diese Lehre, und dementsprechend glauben ja natürlich auch Liguori und sein Schildknappe Prinz Max von Sachsen für dieselbe eintreten zu müssen. Und doch, was ist diese Lehre anders als Menschenwitz und Menschensatzung, die mit den eigensten Worten Christi: Trinket alle daraus — in schroffstem Widerspruche steht. Wer Menschenwitz und Menschensatzung mehr achtet als das eigenste Wort des Sohnes Gottes, der wird allerdings auch hier Liguori und dem Prinzen Max von Sachsen folgen können! Wer aber glaubt, dass das Christenthum auf Christi Wort gegründet ist, dass das Reich Gottes sich auf Jesu Christi eigenster Lehre aufzubauen hat, der wird auch hier Niemanden den Kelch des Abendmahles entziehen wollen, weder dem Laien noch dem nicht administrirenden Priester.

Und ist der Priester bis zu dieser Erkenntniss durchgedrungen und hat er bis zu diesem Punkte seine Gemeinde geführt, hat sie mit ihm das Geheimniss göttlicher Liebe erfasst, und die Gefahren und die Sünden ihres bisherigen Lebens erkannt, dann ist die Zeit gekommen, dann kann er erklären, er wolle nicht weiter ein Diener von Menschenwitz und Menschensatzungen sein, sondern wolle in Demuth sein Amt niederlegen und aus einer Kirche ausscheiden, in der er nur ein Werkzeug päpstlicher Staatsklugheit sein solle. (Vergl. Seite 70, 71 und 76.) Dann wird er alle darauf aufmerksam machen, dass kein Christ, dem der Kelch des Abendmahls entzogen wird, an dem für uns zur Vergebung der Sünden vergossenen Blute des Herrn Christus Theil hat. Und nun fordere er jeden, der mit ihm gleicher Gesinnung ist, auf, mit ihm den Menschendienst aufzugeben und ein Diener Gottes, ja ein von Gott geliebtes Gotteskind zu werden und aus der ultramontanen Kirche mit dem Beichtstuhl eines Liguori und mit ihren Bannflüchen (vergl. Seite 79) auszutreten und in eine segnende, wahrhaft christliche Kirche einzutreten.

Und hat der Priester dies im Namen Gottes und in der Gluth der Liebe zu Gott gethan, so wird auch ein grosser Theil seiner Gemeinde mit ihm gehen, und werden sich auch zahlreiche Mitglieder anderer Gemeinden anschliessen.

In Nordamerika hat der Priester Chiniqui diesen Weg vor wenigen Jahren eingeschlagen und jetzt sind bereits über 45000 Christen aus der dortigen ultramontanen Kirche ausgetreten und in echt christlichen Gemeinden vereint. In Oesterreich ist eine ähnliche starke Bewegung im Gange.

4. Der Christ und der Familienvater muss sich entscheiden: Will er ein Christ werden und der Lehre Christi folgen, oder will er bei Liguori und in dem Antichristenthum jesuitischen Ultramontanismus verbleiben.

Die Pflicht für jeden Christen, namentlich aber für jeden Hausvater ist es, dass er sich entscheide, ob er ein Christ werden, oder bei dem Antichristenthum eines Liguori und des jesuitischen Ultramontanismus verbleiben will.

Der Herr Christus lehrt: Segnet, die euch fluchen, auf dass ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel, (Matth. 5, 44—45) und ebenso sagt der Apostel Paulus: Segnet, und fluchet nicht. (Röm. 12, 14.) Dagegen verfluchen die Päpste Leo X., Paul III., Urban V., Gregor XIII., Urban VIII. und Pius IX. etc. alle Andersgläubigen, ja sie verfluchen auch alle die, so sich dem Gehorsam (!) gegen den jeweilig (!) regierenden Papst entziehen oder von ihm irgendwie abweichen, und liessen diese Verfluchung in den Kirchen alljährlich einmal — am grünen Donnerstag — verlesen, was nach den Berichten der „Cölnischen Zeitung“ vom 18. April 1882 auch unter dem jetzt lebenden Papste noch in Rom geschehen ist. (Bulle: In coena domini des Papstes Urban VIII. von 1627. Vergl. Trid. Concil Sitzung VII vom 3. März 1547 und Catech. romanus

Pars I Cap. IX Qu. 8 und 15.) Ebenso verflucht auch in neuerer Zeit Papst Pius IX. im Schema constitutionis dogmaticae die Andersgläubigen, sowie alle die, welche ihm nicht die volle und höchste Gewalt der Jurisdiction über die ganze Kirche, sowie über alle und jegliche Kirchen (!) zu sprechen (Can. 4. 6. 12 und 15), und haben die Bischöfe des vatikanischen Konzils vom Jahre 1870 diesen Verfluchungen voll zugestimmt und auch der jetzige Papst Leo XIII. in seinem Rundschreiben vom 21. April 1878 alle diese Verfluchungen Pius IX. bestätigt.

Sie verfluchen damit also jeden, der nicht unbedingt alle ihre Gebote, namentlich die Beichte der einzelnen Sünden in der geheimen Ohrenbeichte vor dem Priester anerkennt, ja sie verfluchen auch jeden Hausvater, der sich nicht gefallen lassen will, dass seine Ehefrau oder seine Tochter von dem Beichtvater im Liguori'schen Beichtstuhl nach unzüchtigen Dingen gefragt wird, und die grösste Gefahr läuft, verführt und sittlich ruinirt zu werden.

Hier giebt es keinen Zweifel, hier muss jeder Hausvater sich entscheiden: Will er sich die unzüchtigen grundgemeinen Fragen des Priesters an seine Ehefrau oder an seine Tochter, die nach Liguori und den andern jesuitisch-ultramontanen Kirchenlehrern im Beichtstuhl an dieselben gestellt werden dürfen und müssen, gefallen lassen; — auch jetzt noch, wo ihm aus den Schriften eben dieses Heiligen Dr. Alphonsus Maria de Liguori selbst der Beweis geliefert ist, dass seiner Ehefrau und seiner Tochter die grössten Gefahren von dem nach Liguori sich richtenden Beichtvater drohen, — so muss er sich auch die Folgen dieser Duldung gefallen lassen.

Christus lehrt: „Segnet, die euch fluchen, bittet für die, so euch „beleidigen und verfolgen, auf dass ihr Kinder seid eures Vaters im „Himmel." (Matth. 5, 44. 45.) Und ferner: „Wer zu seinem Bruder „sagt: Du Narr! der ist des höllischen Feuers schuldig." (Matth. 5, 22.) Der Apostel Paulus sagt ebenso: „Segnet, und fluchet nicht." (Röm. 12, 14.) Mit dieser Lehre Christi, mit diesen Worten seines Apostels verträgt es sich nicht, wenn die oben genannten Päpste, wenn die ultramontanen Bischöfe und Priester ihre Mitbrüder verfluchen; — wenn sie jeden Christen verfluchen, der nicht den Lehren dieser Priester, welche in Widerspruch stehen mit den Lehren des Herrn Christus selbst, unbedingt zustimmt. Derartige Verfluchungen vertragen sich nicht mit der von Christus als höchstes Gebot bezeichneten Nächstenliebe, sie sind nicht Christenthum, sondern Antichristenthum! Und — verfluchen diese selben Priester nicht auch den Herrn Christus selbst mit? Denselben Christus, der die Nächstenliebe predigt, denselben Christus, der alle Herrschaftsgelüste und die Menschensatzungen verworfen hat, der das Wort sprach: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt"? Verwünschen sie also den Sohn Gottes nicht mit in die Hölle, und fordern von euch, dass ihr desgleichen thuet?

Da heisst es Entscheidung treffen: „Niemand kann zween Herren dienen." (Matth. 6, 24.) Ihr könnt nicht dem Gott des Segens und dem Priester der Verfluchungen dienen!

Ein wahrer Christ wird daher nicht mit den obigen Päpsten und ultramontanen Priestern den Herrn Christus und alle diesem Heiland ergebenen Mitchristen verfluchen! Ein wahrer Christ muss vielmehr zu dem Herrn Christus selbst kommen, der alle einladet: „Kommt her zu mir alle, „die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken. Nehmet „auf euch mein Joch und lernet von mir; denn ich bin sanftmüthig und „von Herzen demüthig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen. „Denn mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht.“ (Matth. 11, 28—30.) Der muss zu dem Heiland eilen, der gekommen ist, ihn zu erlösen, der sein Wort nicht im Verborgenen, sondern öffentlich vor aller Ohren hat erschallen lassen, der sich nicht versteckt hat, sondern öffentlich vor aller Augen aufgetreten ist.

Wer ein Christ sein will, der muss des Herrn Christus Reden lesen und wieder lesen, und zwar in seiner Muttersprache, die er versteht, der muss des Herrn Christus Worte in sein Herz aufnehmen und ihn lieben lernen. Der Herr Christus ist der alleinige Mittler zwischen Gott und den Menschen (1. Tim. 2, 5); er ist es, zu dem jeder eilen, zu dem jeder beten muss, und der Wohnung in jedem Christen machen will, welcher ihn liebt. Wenn sich ein Priester zwischen den Laien und den Erlöser eindrängen will, wenn er der alleinige Mittler zwischen Gott und den Laien seiner Gemeinde sein will, wenn er von den Laien ein Gott genannt werden will, wie dies dem Priester nach dem Catechismus romanus Pars II Cap. VII Quaestio 2*) zusteht, so handelt er damit unchristlich und macht seine Gemeinde zu Menschendienern, zu Götzendienern, die den Herrn Christus, als alleinigen Mittler, verwerfen.

Wenn der Priester sich über dich erhebt und im Beichtstuhl über dich richten will, so wird er deshalb von Christus verworfen, der da lehrt: „Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet“ (Matth. 7, 1) und ferner: „Die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben „Gewalt. So soll es nicht sein unter euch, sondern so jemand will ge„waltig sein, der sei euer Diener und, wer da will der Vornehmste sein, „der sei euer Knecht“ (Matth. 20, 25—27). Darum diene nicht Menschen, die über dich herrschen wollen, sondern diene Gotte, der dich erlösen will und sich deiner erbarmt hat. „Sehet euch vor,“ ruft der Herr, „vor „den falschen Propheten. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.“ (Matth. 7, 15—16.) Das gilt auch euch.

Der ultramontane Priester freilich will Euer Richter sein: Er fordert Euch vor seinen Beichtstuhl. Wie es dort zugeht, was er dort nach Liguori mit Euren Töchtern und Euren Ehefrauen für Gespräche führen soll, wie er dort das von Gotte jeder Jungfrau eingepflanzte Schamgefühl, den göttlichen Schutz gegen jede Versuchung, in unchristlicher Weise brechen soll, wie er da vielfach mit Fragen unzüchtigster Art die Frauen belästigen kann und nach Liguori auch belästigen soll, wie da die Frauen und Jungfrauen geärgert und auch erfahrungsmässig in sehr vielen Fällen

*) merito non solum angeli sed dii appellantur.

verführt werden, wie dem sündigenden Priester von Liguori und seinen Geistesverwandten so viel Auswege und Durchschlupflöcher geöffnet sind, dass er, wenn er es nicht zu ungeschickt anfängt, vor Denunziationen sicher sein kann**), wie selbst der des Ehebruches überführte Priester nicht einmal vom Amte entfernt gehalten zu werden braucht†), und wie er angeleitet wird, die Frauen zu Meineiden zu verführen, um den Ehebruch zu verbergen††), das ist oben aus der berühmtesten aller jesuitisch-ultramontanen Moraltheologien, aus der von den drei Päpsten Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. sanktionirten Moraltheologie des Heiligen Dr. Alphonsus Maria de Liguori selbst nachgewiesen.

Die Pflicht jedes Christen ist es, dass er Gott seine Sünden bekenne und sein Herz Gotte hingebe; Sünde dagegen ist es für eine Jungfrau und für eine Ehefrau, einem fremden Manne die Versuchungen, welche sie gehabt und überwunden hat, — oder frühere Sünden, denen sie erlegen ist, und welche sie jetzt abgelegt hat und bereuet, mit Verletzung ihres Schamgefühles, wo möglich mit allen Nebenumständen und mit Beschreibung ihrer Gefühle zu erzählen und dadurch sich noch einmal durch den glücklich überwundenen Schmutz hindurch ziehen zu lassen und sich und ihn in schwere Versuchung zu bringen. Noch schwerere Sünde ist es, wenn die Ehefrau irgend einem Manne ausser dem Ehemanne über die geschlechtlichen Beziehungen zu ihrem Manne Mittheilungen macht, man kann dies einen Ehebruch nennen und würde dies der Frau wie ihrem Ehemanne, wenn es bekannt würde, die allgemeine Verachtung zuziehen.

Pflicht jedes Hausvaters in der ultramontanen Kirche, der seine Hausehre hochhält, ist es unter diesen Umständen, seiner Frau diese Auszüge mitzutheilen, um sie und seine Töchter vor solchen Versuchungen zu bewahren.

Wer ein Christ sein und bleiben will, der darf weder den Herrn Christus, noch die Jünger des Herrn oder irgend einen dem Herrn treuen Christen verfluchen. Wer ein Christ sein und bleiben will, der wird auch das Abendmahl in der Form geniessen, wie es der Herr Christus selbst eingesetzt hat, d. h. im Brode und Kelche. Der wird sein Herz Gotte geben, so dass Christus und Gott in ihm Wohnung machen, ihn lieben und erlösen aus aller Gewalt der Feinde hier und dort. Ein Fegefeuer giebt es nach der Bibel für den Christen nicht, sondern der Ruf des Herrn in der Stunde des Todes zum Schächer am Kreuze: „Wahrlich, „ich sage dir, heute wirst du mit mir im Paradiese sein“, der gilt auch für jeden Christen, der dem Herrn Christus in treuer Liebe sein Herz hingiebt.

**) Vergl. Seite 35 ff.
†) Vergl. Seite 42—43.
††) Vergl. Seite 43—45

Nachwort.

Es dürfte nicht uninteressant sein, zum Schlusse noch einen Blick auf die Bewegung zu werfen, welche das vorstehende Büchlein unsers Robert Grassmann in der Schriftstellerwelt der katholischen Kirche selbst hervorgerufen hat. Denn trotz aller der geharnischten Proteste und Erwiderungen seitens der ultramontanen Richtung in der katholischen Kirche, trotz der Schriften des Prinzen Max von Sachsen, der Seidl, Dahms etc., die ja im Vorstehenden genügend gekennzeichnet sind, ist das Schriftchen doch nicht ohne Erfolg geblieben. Es ist schon darauf hingewiesen, wie selbst bei einem so eifrigen Vertreter des Ultramontanismus, wie der Prälat Dr. Keller, sich das deutsche Blut doch nicht ganz verleugnen kann, und er das Zugeständniss machen muss, dass Liguori in manchem doch zu weit gegangen sei. (Vergl. Seite 33, 37, 57 etc.) Es kommt vielleicht die Zeit, wo Herr Prälat Dr. Keller auch noch betreffs anderer Punkte zu der gleichen Ueberzeugung kommt.

Aber glücklicherweise hat der von unserm Robert Grassmann angefachte Streit über die Morallehre Liguoris auch eine ganze Reihe anderer wissenschaftlicher, kritischer Erörterungen über die Moralbehandlung auf römischer Seite zu Tage gebracht, in welchen die katholische Gelehrtenwelt selbst die Reformbedürftigkeit derselben zugesteht und eine Umwandlung verlangt.

In dieser Beziehung giebt ein Aufsatz des Herrn Lic. O. Kohlschmidt „Alphons Liguori im neuesten protestantischen und römischen Gericht“ *) eine kurze aber dankenswerthe Uebersicht, aus der wir hier das Folgende entnehmen.

Besonderes Aufsehen erregten — schreibt derselbe — in dieser Beziehung bereits im Frühjahr 1901 die Aufsätze eines „Universitätslehrers“ in der „Wissenschaftlichen Beilage zur Germania“ S. 129 ff., 141 ff., 148 ff., 154 ff., 162 ff., 180 ff., 243 ff., in denen mit scharfer Selbstkritik der katholischen Rückständigkeit in Bezug auf die Moralbehandlung „Ueber Aufgabe und Methode der Moral in der Gegenwart“ eingehend verhandelt und dem bisherigen Moralbetrieb der Vorwurf gemacht wird, dass weite Gebiete des modernen Lebens, dazu die Lichtseiten

---

*) Kirchliche Korrespondenz für die Mitglieder des Evangelischen Bundes No. IV vom April 1902.

der Ethik, christliche Tugend und Heiligkeit zu wenig berücksichtigt werden, und die systematische Behandlung der sittlichen Grundfragen und Phänomene noch immer viel zu sehr überwuchert werde durch das Eingehen auf verwirrende, oft abstruse und anstössige Einzelheiten, durch das starre Festhalten an der kasuistischen Methode:

> „Die Hauptfrage und Hauptsache ist hier die: Wie kann der Pönitent von der Bahn des Lasters wieder zurückgebracht und von den dämonischen Fesseln einer sündhaften Gewohnheit losgemacht werden? Für diese wichtige Aufgabe aber kann ein detaillirtes Behandeln aller auf diesem Gebiet möglichen Verirrungen absolut nichts leisten.“ . . . „Im Gegentheil: Es wird in den weitaus meisten Fällen auf das sündenbelastete Menschenherz das Nichtwissen der grässlichsten Verirrungen, die auf diesem Gebiete möglich sind, einen weit tieferen, nachhaltigeren Eindruck machen, als wenn der Beichtvater sich, wie man sagt, mit allen Wassern gewaschen hat. Darin liegt für den Pönitenten gerade das Tiefbeschämende, wenn er erkennt, dass er die Grenze der ‚normalen‘ häufigen Verirrungen überschritten hat.“

So ist es kein Wunder, dass „oft ganz gutgesinnte Laien über die Art der Fragestellung auf diesem Gebiete, die ihnen oder ihren Angehörigen begegnete, ihre Entrüstung unverhohlen aussprechen“. — In ähnlicher Weise, wie der „Universitätslehrer“ der „Germania“, sprach sich fast gleichzeitig die Litterarische Beilage zur „Köln. Volksztg.“ S. 131 ff., 139 ff., 155 ff. für Reform und zeitgemässe Bereicherung des Moralunterrichts aus: „Eine dankbare Aufgabe für die katholische Theologie“ und urtheilte, dass die Erörterungen der Kasuisten beim Kapitel der ehelichen und ausserehelichen Verhältnisse „nicht in ein Handbuch der Moral, selbst unter dem Gesichtspunkte der Beichtpraxis, sondern in das kanonische Strafrecht und in die Wissenschaft des Arztes und Geburtshelfers“ gehören. Und ein katholischer Geistlicher in der „Neuen bayrischen Landesztg.“ giebt dazu noch die weitere erbauliche Parallele:

> „Der Inhalt von Heines und Zolas Werken ist immer noch nicht so pornographisch, wie jene (nämlich: Liguoris) Moraltheologie.“

Als Grund dafür führt auch er und zwar in gut deutsch-bayrischen Tönen an, „die geistige und moralische Unselbstständigkeit, in welche „die deutsche katholische Theologie gerathen ist. Man hat bei uns sich die „grösste Mühe gegeben, den deutschen Geist mit der Höllengabel auszu„treiben und alles zu romanisiren, sogar den Kirchengesang und die Moral“. Ja, noch eindringlicher erhob sich im April 1901 „Eine Kassandrastimme. Mahnwort an das katholische Schweizervolk von einem amtirenden römisch-katholischen Priester“. (Zürich, Schmidt. 15 S., 30 Pf.). Im Hinblick auf den grossen Abfall der Gegenwart von der katholischen

Kirche wird die Hauptschuld daran, neben der verkehrten Ausbildung der Priester und ihrer sklavischen Abhängigkeit von ihren Oberen, dem Jesuitismus und der herrschenden Moraltheologie zugeschrieben. Letztere, die nach Anleitung des heil. Alphonsus von Liguori „wohl durchweg in schweizerischen Priesterseminarien gelehrt wird“, ist am Werke, „den Beichtstuhl zu einer Schule des gefährlichsten Lasters zu machen“:

> „Anlässlich einer Volksmission in einer kleinen unverdorbenen Landgemeinde haben ‚Söhne des heil. Franziskus‘ — durch frivole krasse Fragen unsägliches Unheil angerichtet. Die unbefangenen, unverdorbenen jungen Leute beiderlei Geschlechts wurden auf Dinge aufmerksam gemacht, wovon sie vorher keine Ahnung hatten. Die Unsittlichkeit, unnatürliche Laster rissen ein und richteten nun arge Verwüstungen an. Ich könnte eine katholische Stadt nennen, wo gute katholische Mütter ihre 15—20jährigen Töchter nicht mehr zur Beichte gehen liessen, weil sie für die Unschuld fürchteten.“

Natürlich sind derartige Pressstimmen — fährt Herr Lic. O. Kohlschmidt fort — die nicht nur durch protestantische, sondern auch durch sonst gut katholische Blätter die Runde machten, ultramontanerseits nicht unbeantwortet geblieben. Gegen den Universitätslehrer der „Germania“ und seinen Gesinnungsgenossen der „Köln. Volksztg.“ hat der Jesuit Lehmkuhl, (vergl. Seite 3 und 9) in den „Stimmen aus Maria Laach“ (1901, 1—20) das Wort ergriffen. Sein erstes Wort ist:

> „Leider ist die Frage über die Behandlung der Moraltheologie in die Oeffentlichkeit geworfen. Sie spitzt sich zu in der Anklage, dass die katholische Kirche in der Behandlung dieser hochwichtigen Disziplin und in der Heranbildung ihrer Priester im Rückstande geblieben sei.“

Gegen diese Verhandlung in der Oeffentlichkeit wie für die Priesterbildung wird geltend gemacht, dass beides durchaus eine „interne“ (!) kirchliche Angelegenheit sei, „da kommt alles von oben; das demokratische „Element der öffentlichen Meinung hat dort keinen Platz.“ (!) Als scheinbar „berechtigte Klagepunkte“ der katholischen Kritiker werden von Lehmkuhl sodann zur Diskussion gestellt: 1. der behauptete Stillstand der römischen Moralwissenschaft; 2. der Mangel an systematischer positiver Behandlung; 3. das Ueberwuchern der „Idealmoral“ durch die Schattenseiten der Sittenlehre in der Kasuistik. Gegen jeden dieser Einwürfe erhebt Lehmkuhl seine Einwendungen und Limitationen, indem er insbesondere die verketzerte Kasuistik als für die Priesterbildung durchaus nothwendig (!) warm in Schutz nimmt. Dabei führt er die Pflicht des Beichtvaters, auch über die geheimsten Einzelvergehungen das Verhör anzustellen, sogar auf Christi (!) Gebot zurück, vergisst aber leider die Stelle anzuführen, auf welche sich dieses Gebot Christi angeblich gründen

soll. Im Neuen Testamente dürfte er dieselbe auch nicht finden, das hindert ihn aber nicht, trotzdem zu sagen:

> „Der Beichtvater, welcher nach Christi Geheiss und im Namen „Christi über alle Sünden nach Zahl und Art, auch über die ge„heimsten und nur in Gedanken begangenen Sünden, zu richten „hat (Trid. 14, 5) . . . er soll unwissend sein dürfen in Dingen, „die der Strafrichter, vor den nur äussere Thatsünden kommen, „genau wissen muss?"

Und er setzt dann, wohl allzusehr bona fide, voraus:

> „Je besser der Beichtvater die erforderliche Kenntniss besitzt, desto sicherer und kürzer (?) behandelt er diesen Gegenstand" (S. 17).

Man sieht, auch diesem ergrauten jesuitischen Moralisten wird es einigermassen bange bei dem Gedanken an die allzu lange und eingehende kasuistische Fragestellung, wennschon er ihre Nothwendigkeit auf ein „Geheiss Christi" zurückführt. Und er gesteht offen ein (S. 19):

> „Nach dem heil. Alphons von Liguori ward ein Niedergang der Moraltheologie ganz sichtlich. Man braucht nur einen Blick zu werfen in die seichten und dürren Lehrbücher, welche in den letzten Jahrzehnten des 18. und den ersten des 19. Jahrhunderts erschienen, um sich davon zu überzeugen."

In einer weiteren Replik auf die Entgegnungen der katholischen Theologen der „Köln. Volksztg." (Nr. 29) und der „Germania" (Nr. 31) wird Lehmkuhl noch deutlicher („Stimmen aus Maria Laach", 275—87): die „freundliche Umdeutung", dass mit jenen Klagen über die Mängel der kasuistischen Methode mehr die ihr folgenden Professoren getroffen, als die Kirche verurtheilt sein solle, lässt er nicht gelten, dieweil gerade die offizielle Kirche durch ihre Päpste auch die Methode Liguoris mit ihrer Autorität decke. Aber ihr gegenüber wird noch einmal konstatirt, dass die Laien sich der Kirche und ihren „von Christus eingesetzten" (!) hierarchischen Ordnungen durchaus zu fügen haben.

> „Diesbezügliche Anordnungen und Einrichtungen unterliegen nicht der Kritik des Publikums; es ist nicht angängig, gegen derartige Anordnungen und Gutheissungen der kirchlichen Oberen öffentliche Meinung zu machen und auf diese Weise ein anscheinendes Reformbedürfniss zu befriedigen" (S. 282/3),

Und zum Schluss heisst es noch einmal (S. 287 wie S. 1):

> „Dann ist es wohl klar, dass über Lehrweise und Lehrmethode der Theologie das grosse Publikum nicht zu befinden hat und vor demselben auch nicht Kritik an derselben zu üben ist."

Es gilt dem Jesuiten eben — sagt Lic. O Kohlschmidt — für den römisch Gläubigen als striktes Gebot seiner Kirche: „Du sollst schweigen und nicht den Mund aufthun", und „will's dir schier das

Herz verbrennen". — Und, fügt er hinzu: Wir brauchen wohl dieser Selbstkritik des Jesuitenpaters über die Pest, die freilich am liebsten „im Verborgenen schleichet", kein Wort hinzuzufügen.

Und in der That, kann es etwas Antichristlicheres geben, als diese Ausführungen des augenblicklich vielleicht hervorragendsten Vertreters des Jesuitismus. Während Jesus Christus in die Welt gekommen ist, dass er die Menschen selig mache, ist nach diesem Lehmkuhl'schen Jesuitismus die Gemeinde nur eine quantité négligeable. Kann es eine grössere Anmassung, einen grösseren geistigen Hochmuth geben! „Anordnun- „gen und Einrichtungen unterliegen nicht der Kritik des Publikums d. h. „der Gemeinde!" „Es ist nicht angängig, gegen Anordnungen und Gut- „heissungen der kirchlichen Oberen öffentliche Meinung zu machen und „auf diese Weise ein anscheinendes Reformbedürfniss zu befriedigen". „Es kommt alles von oben." — Was heisst das Anderes, als den äussersten Absolutismus in der Kirche predigen, als das Bekannte: l'état c'est moi auf die Kirche übertragen zu wollen. Nach Lehmkuhl ist eben die jesuitische und ultramontane Hierarchie die — ganze Kirche! Nach Lehmkuhl ist nicht die Kirche der Menschen wegen, sondern sind die Menschen der Kirche wegen da! Die Gemeinde ist allenfalls gut genug zu zahlen, im übrigen aber hat sie, auch bei dem stärksten Reformbedürfniss — den Mund zu halten! Und wenn es sich wirklich noch um eine „interne" Angelegenheit der Kirche handelte! Aber haben denn z. B. Staat und Haus nicht ebenso grosses Interesse an richtiger Moralbehandlung wie die Kirche selbst?

Doch neben Lehmkuhl — fährt Herr Lic. O. Kohlschmidt fort — hat noch eine ganze Reihe von römischen Autoren zur Feder gegriffen, sei's die katholischen Anklagen gegen die römische Beichtmoral zu entkräften oder zu bestätigen. Im „Mainzer Katholik" 81, 2, 35 ff., 104 ff. wird die „Reform der Moraltheologie" als aktuelle Frage, doch als Frage behandelt, wogegen Aug. Müller im selben „Katholik" 81, 2, 346—60; 402—25 die Reformbedürftigkeit erhärtet. Ebenso wird im „Pastor bonus" S. 433 ff., 482 ff. die Frage aufgeworfen und theilweise bejahend beantwortet: „Ist die Behandlung der Moraltheologie verbesserungsbedürftig?" Und F. Franz widmet in der Innsbrucker „Zeitschr. für kath. Theologie", 577—593, der „Behandlung der sexuellen Sünden in der Moral" eine besondere Abhandlung. Ja, die neubegründete Münstersche „Theol. Revue" (herausgegeben von Franz Diekamp) inaugurirte ihr Erscheinen in Nr. 1 und 2 mit einem Aufsatz von Mausbach über „Die neuesten Vorschläge zur Reform der Moraltheologie und ihre Kritik", in welchen neben der Kritik an den Reformvorschlägen doch auch ihre weitgehende Berechtigung zugegeben wird. —

Aber Mausbach hat auch noch eine gewichtigere Schrift über „Die katholische Moral, ihre Methode, Grundsätze und Aufgaben. Ein Wort zur Abwehr und zur Verständigung" als Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft ausgehen lassen (Köln 1901). Und im Schlusswort zu der in den „Forschungen zur Christlichen Litteratur- und Dogmengeschichte"

(herausgegeben von R. Ehrhard u. S. Kirsch II, 3) erschienenen Monographie von Frz. Meffert: „Der heil. Alfons von Liguori, der Kirchenlehrer und Apologet des 18. Jahrhunderts“ geht der Autor im Anschluss an die schon zehn Jahre zuvor entstandene Hauptarbeit auch auf die neuesten Vor- und Einwürfe gegen den Helden seiner Preisarbeit ein. Er bekennt:

> „Man kann ja bezüglich der Kasuistik, hinsichtlich der Grenzen ihrer Ausdehnung sehr verschiedener Meinung sein, und wir geben ohne weiteres zu, dass auf diesem Gebiete manchmal viel zu viel geschehen ist.“ (S. 269.)

Weiter:

> „Eine objektive Würdigung des Heiligen fordert, ihn als Kind seiner Zeit zu nehmen. Gebildet am römischen Recht, benutzte er seinen ganzen Scharfsinn, nicht um die sittlichen Probleme wissenschaftlich zu erhärten, auch nicht um wirklich praktische Fälle gewissermassen als Illustrationen seiner Darlegungen einzuschieben, vielmehr um zahlreiche fiktive Fälle zu schaffen, durch welche, wenn auch nicht allen, so doch den meisten Möglichkeiten der Praxis begegnet werden sollte.“

Doch ist es dabei, nach dem Verfasser glücklicherweise nicht geblieben. Die katholische Moraltheologie zeigt Fortschritte über Liguori hinaus. Ist das nicht auch ein Urtheil?

Und endlich jenem schweizerischen „amtirenden römisch-katholischen Geistlichen“ mit seiner „Kassandrastimme“ entgegen hat der Luzerner Kanonikus und Prof. theol. A. Meyenberg seine Stimme erhoben: „Die katholische Moral als Angeklagte“ (Stans, 1901), um dem vermeintlichen Zerrbild „ein Bild der katholischen Sittenlehre“ als „Idealmoral“ gegenüberzustellen. Doch auch er muss das Moralwerk des gefeierten Kirchenlehrers als „wissenschaftliche Pathologie der Moral“ bezeichnen (S. 69). Zwar meint er, „auch für Alphonsus galt die kasuistische Moral nur als eine Dienerin“ (S. 80) und „Liguoris Vorliebe für dieselbe muss durchaus den Zeitumständen zu gute gerechnet werden. Die Zeit ist auch durch ein Ueberwuchern der Kasuistik charakterisirt. Das aber ist immer ein Unglück“ (S. 80). Es ist in der That „eine niedrige und unangenehme Arbeit“, der sich „Alphons und nach ihm auch einzelne Neuere im Interesse der Beichtstuhlpraxis unterzogen“ haben (S. 90); ihr Studium soll „einmal, aus Berufspflicht, ernst betrieben und dann liegen gelassen werden“ (S. 93). „Endlich ist es eine geschichtliche Thatsache, dass in der ganzen katholischen Welt und unter den Augen des Papstes Lehrsätze und Entscheidungen des heil. Alphons bestritten, aufgegeben, modifizirt werden.“

Ja, das ist thatsächlich in unseren Tagen geschehen und zwar trotz der klaren päpstlichen Entscheidungen eines Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII., die Seite 18—21 mitgetheilt sind; wir rechnens — sagt Lic. O. Kohlschmidt — den katholischen Theologen, die es gewagt haben, zur Ehre an. Mittlerweile aber soll dem Professor Koch die

Fortsetzung seiner kritischen Aufsätze über die römische Moraltheologie verboten worden sein, und er hat sich gefügt. Das ist auch ein Stück römisches Selbstgericht über römische Moral, aber ein trauriges!

Aber selbst wenn der Jesuitismus und Ultramontanismus diesem oder jenem der erwähnten katholischen Theologen die Fortsetzung seiner kritischen Aufsätze über römische Moraltheologie verboten haben sollte oder verbieten würde, wir dürfen doch hoffen und erwarten, dass der einmal ins Rollen gebrachte Stein sich nicht mehr wird aufhalten lassen! Ist doch jedes solches Verbot an katholische Theologen über die Moraltheologie Liguoris oder anderer Kirchenlehrer seines Schlages ein Wort freier Forschung und eigenster Ueberzeugung schreiben zu dürfen, auch ein Stück Selbstgericht über diese römische Moral, aber ein recht trauriges. Und darum wird auch hier trotz aller jesuitisch-ultramontanen Bemühungen das Wort Galileis sich bewähren: Und sie bewegt sich doch! Hoffentlich erleben wir es noch, dass deutsche katholische Theologen, Männer ernster deutscher Wissenschaft, sich nicht mehr von dem weit ungebildeteren und unwissenden italienisch-römischen Klerus den Mund verbieten lassen! Jedenfalls wird die Wahrheit sich nicht aufhalten lassen. Der Gegensatz zwischen frommer christlicher, katholischer und evangelischer Sitte und rein jesuitischer Moral wird weiter auseinander klaffen! Der Sieg der einfachen und doch so erhabenen Sittenlehre Jesu Christi und der Apostel über alle menschlichen Verhunzungen derselben, auch über die Moraltheologie eines Liguori, kann auf die Dauer nicht ausbleiben.

Inhalts-Verzeichniss.

